



Linz, 21.10.2022

Bescheid, [REDACTED]  
[REDACTED], Ersatzneubau  
Seilbahn inkl. Tal- und Bergstation,  
Speicherteich, Schiweg,  
Beschneigungsanlage;  
naturschutzbehördliche Bewilligung gemäß  
§ 14 und § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001

## BESCHEID

Mit Schreiben vom 20. April 2020 wurde von der [REDACTED], vertreten durch das [REDACTED], um Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt [REDACTED] inklusive Neubau Berg- und Talstation, etc in den Naturschutzgebieten „Warscheneck- Süd Wurzeralm - Stubwies“ und „Warscheneck- Süd – Purgstall - Brunnsteiner Kar“ sowie in den Landschaftsschutzgebieten „Warscheneck- Süd - Frauenkar“ und „Warscheneck- Süd - Wurzeralm“ angesucht. Auf Grund mehrfacher Projektänderungen wurden am 14. Dezember 2020 die konsolidierten Projektunterlagen eingereicht.

Da mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 21. April 2022, AUWR-2021-390659/17-Müb, festgestellt worden war, dass für das Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVP-G 2000 durchzuführen ist, wird nunmehr das Verfahren fortgeführt und ergeht von der Oö. Landesregierung als zuständige Behörde der Landesverwaltung folgender

## SPRUCH

I. Dem Antrag der [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], wird Folge gegeben und der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der [REDACTED]

10 GD Kabinen-Einseilumlaufbahn (Ersatzneubau Frauenkarlift samt Ersatzneubau der Tal- und Bergstation) sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur künstlichen Beschneigung in den Naturschutzgebieten „Warscheneck- Süd Wurzeralm - Stubwies“ und „Warscheneck- Süd – Purgstall - Brunnsteiner Kar“ sowie in den Landschaftsschutzgebieten „Warscheneck- Süd - Frauenkar“ und „Warscheneck- Süd - Wurzeralm“ auf den [REDACTED]

[REDACTED], nach Maßgabe des vorgelegten Projekts und bei Einhaltung folgender Auflagen und Fristen erteilt:

1. Zur Sicherstellung einer eingriffsminimierenden Vorgangsweise während der Bauphase ist eine naturschutzfachlich versierte ökologische Bauaufsicht einzurichten, welche eine projektkonforme Bauausführung sicherzustellen hat. Die Bauaufsicht hat in Abstimmung mit der Projektwerberin und den ausführenden Firmen die Bauausführung dahingehend zu überwachen, als dass in Geländebereichen, welche an vom Projekt unmittelbar betroffenen Flächen angrenzen, keine wesentlichen Beeinträchtigungen erfolgen bzw. während der Bauphase verursacht werden.
2. Schwierigkeiten oder nicht projektkonforme Eingriffe sind unverzüglich der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie der Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung schriftlich und nachweisbar mitzuteilen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten bei der neuen Seilbahn-Talstation inklusive des angrenzenden Geländebereiches bis auf Höhe der Stütze 3 ist der dortige Verlauf der Grenze des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm - Stubwies“ zu vermessen und in der Natur mittels eines zwischen Holzpflocken gespannten farbigen Seils oder Bandes deutlich erkennbar darzustellen. Diese dermaßen visualisierte Naturschutzgebietsgrenze ist während der gesamten Bauphase im Bereich der neuen Talstation zu belassen und ist nach Abschluss der Bauphase wieder gänzlich zu entfernen. Eine kurzfristige zwischenzeitliche Entfernung ist nur gestattet, falls dies auf Grund von Arbeitsschritten entlang dieses Grenzverlaufes aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist. Danach ist die Markierung wieder unverzüglich zu errichten und bis zum Abschluss der Bauphase zu belassen.
4. Bei der Errichtung der Talstation der Seilbahn ist der Bereich im unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“, insbesondere die dortige Vegetation, größtmöglich zu schonen und sind sämtliche Arbeiten in diesem Bereich während der Bauphase von der ökologischen Bauaufsicht genauestens zu beaufsichtigen und zu dokumentieren. Flächenbelastungen im Naturschutzgebiet zur Errichtung der Außenwand der Talstation, insbesondere der Gondelgarage, sind auf ein Minimum zu beschränken und ist die dortige Vegetation durch geeignete Maßnahmen (etwa Ausbringung eines Vlieses oder Baggermatratzen) zu schützen.
5. Sämtliche Maßnahmen in dieser Randzone des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ dürfen ausnahmslos temporär begrenzt auf die Bauphase erfolgen und ist das beeinträchtigte Gelände nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu

renaturieren, wobei die Einbringung von Fremdsaatgut und/oder –substrat nicht gestattet ist.

6. Die Breite der neue Seilbahntrasse und somit die Schlägerungsschneise im betroffenen Abschnitt des Bergwaldes hat auf das technisch und/oder sicherheitstechnisch erforderliche Mindestmaß begrenzt zu werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Hangwald bzw. oberhalb der Waldgrenze (ausgenommen die Errichtung der Stützen) sind nicht gestattet. Ein Teil der geschlägerten Bäume (zumindest etwa 10%) hat verstreut als liegendes Totholz auf der Fläche im Trassenbereich zu verbleiben, sofern dieser Maßnahme keine zwingenden Sicherheitsaspekte entgegenstehen.
7. Im durch den Bergwald führenden Abschnitt der Seilbahntrasse ist die künftige Bestandsentwicklung (va. der Gehölze) soweit unbeeinflusst zuzulassen, wie dies aus technischen und / oder sicherheitstechnischen Anforderungen zulässig bzw. möglich ist.
8. Erforderliche Hubschrauberflüge und Sprengungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und dürfen ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Juli und 31. Oktober im Jahr der Ausführung erfolgen.
9. Die Flugrouten der Hubschrauber sind derart zu wählen, als dass die Naturschutzgebiete im Warscheneckgebiet, ausgenommen im randlichen Bereich der neuen Seilbahntrasse, nicht überflogen werden.
10. Die Außenböschungen der geschütteten Dämme der Speicherteich sind nach Fertigstellung zu begrünen, wobei zertifiziertes Saatgut für Hochlagenbegrünungen zu verwenden ist. Der Herkunftsnachweis für das Saatgut ist zu erbringen.
11. Wo es sicherheitstechnisch vertretbar ist, ist zumindest in Teilbereichen der Außenböschungen der Dämme eine Bestockung mit niederwüchsigen Gehölzen, insbesondere standortgerechten Strauchgehölzen, zuzulassen.
12. Sämtliche projektkonform neu angelegten Wege zum Speicherteich, auf der Dammkrone und der geschotterte Vorplatz bei der Talstation der Seilbahn sind als Schotterrassen auszubilden und dauerhaft zu belassen, es sei denn, sie werden wieder rückgebaut. In diesem Fall ist sämtliches Schottermaterial wieder zu entfernen und rechtmäßig zu entsorgen oder rechtmäßig anderwärtig zu verwenden;
13. Die Verlegung des Streckenkabels als Erdkabel hat abseits des Abschnittes, welcher unter dem bestehenden Rundweg erfolgen soll, derart zu erfolgen, dass im Zuge der erforderlichen Grabungsarbeiten der Oberboden samt Vegetation in Soden schonend abgehoben und mit der Vegetation nach oben weisend seitlich zwischengelagert wird. Bei Bedarf sind diese Mieten vor Trockenheit zu schützen und kurzzeitig abzudecken. Nach Fertigstellung der Verlegungsarbeiten sind die Künetten wieder mit dem Aushubmaterial zu verfüllen und die zwischengelagerten Vegetationsoden wieder zuoberst aufzubringen und leicht anzudrücken. Dabei ist die Entstehung von Einsenkungen oder Aufböschungen zu vermeiden und ist das vormalige Geländeniveau wiederherzustellen. Gleiches gilt bei der

Verlegung der Wasserleitungen für die Beschneiungsanlage. Einsaaten zur (ergänzenden) Begrünung sind nicht gestattet, allenfalls kann bei Bedarf (als Erosionsschutz) lokal gewonnenes Schnittgut dünnmächtig aufgetragen werden.

14. Sämtliche sichtbaren Außenwände von neu errichteten Gebäuden sind, wo dies technisch möglich ist, mittels unbehandelter Holzlattung oder Holzschindeln zu verkleiden. Eine auffällige Farbgebung und/oder die Aufbringung von Werbetafeln, Aufschriften oder Transparenten ist nicht gestattet (abgesehen allfällig erforderliche oder vorgeschriebene Sicherheits- oder Warnhinweise sowie Bezeichnungen).
15. Sämtliche, nicht mit Holzlattungen oder Schindeln verkleidete Gebäude-/Bauwerkfassaden sind – ausgenommen die verglasten Flächen – in grauer Farbgebung (einfarbig oder in grau gefärbten Abstufungen) auszuführen. Andersfarbige Ausführungen oder Beschriftungen, insbesondere solche in grellen oder intensiven Farbgebungen, sind nicht gestattet (abgesehen allfällig erforderliche oder vorgeschriebene Sicherheits- oder Warnhinweise).
16. Flachdächer neu errichteter Gebäude sind, wo dies technisch möglich ist, in Form von Gründächern auszubilden und in dieser Form dauerhaft zu belassen; hierbei sind standortangepasste, heimische Arten, die eine dauerhafte Vegetationsdecke auf diesen Dachbereichen ermöglicht, zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Flachdachbereiche der Bergstation, welche zu bekiesen sind.
17. Sämtliche Seilbahnstützen außerhalb der Waldschneise im betroffenen Hangwald sind in naturbelassener Metallfärbung oder in grauer Farbgebung (einfarbig oder in grau gefärbten Abstufungen) auszuführen. Andersfarbige Ausführungen oder Beschriftungen, insbesondere solche in grellen oder intensiven Farbgebungen, sind nicht gestattet (abgesehen allfällig erforderliche oder vorgeschriebene Sicherheits- oder Warnhinweise). Seilbahnstützen innerhalb der Waldschneise (Stützen 5 – 9) sind in matter, dunkelgrüner Farbgebung (etwa RAL 6009 „Tannengrün“ oder ähnliche), die dem Farbton der dortigen bestandsprägenden Nadelgehölzen (insbesondere der Fichte) ähnelt, auszuführen.
18. Die Außenflächen der Gondeln der Seilbahn sind (abgesehen von den verglasten Flächen) in naturbelassener Farbgebung (Metall / Aluminium) oder in grauer Farbgebung auszuführen. Andersfarbige Ausführungen oder Beschriftungen, insbesondere solche in grellen oder intensiven Farbgebungen, sind nicht gestattet.
19. Geländeändernde Maßnahmen nördlich der Bergstation innerhalb des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Purgstall - Brunnsteiner Kar“ sind nicht gestattet.
20. Temporäre Bauwege sind unter Verwendung ausreichend dimensionierter und tragfähiger Vliese temporär zu schütten und ist sämtliches geschüttetes Wegmaterial (Schotter o.ä.) unmittelbar nach Fertigstellung der Anlagenteile, zu deren Errichtung die projektgemäß dargestellten Bauwege erforderlich sind, vollständig rückzubauen. Der Verbleib bzw. Ablagerung von Schüttungsmaterial oder sonstiger Materialien im Projektgebiet oder auch darüberhinausgehend ist nicht gestattet.

21. Sämtliche zu rekultivierende Grünlandflächen (Trasse Schiweg, Trassen Beschneigungsleitungen, sonstige temporär beanspruchte Flächen) sind nach Abschluss der Arbeiten unter Verwendung von zertifiziertem, regionalem Saatgut, welches in seiner Zusammensetzung im Wesentlichen dem Artenspektrum der Vegetation im Bereich der Eingriffsflächen zu entsprechen hat, zu rekultivieren. Alternativ oder ergänzend kann regional gewonnenes Saatgut aus vegetationskundlich vergleichbaren Flächen des näheren Umlandes verwendet werden.
22. Sämtliche Schneekanonen sind abseits des Betriebszeitraumes (Beschneigung) in einem rechtmäßig errichteten oder rechtmäßig vorhandenen Gebäude oder Gebäudeanbau zu verwahren. Eine dauerhafte Lagerung im Freien außerhalb der Betriebsphasen ist nicht gestattet.
23. Sämtliche Anlagenteile der bislang bestehenden Sesselliftbahn und die Sessellift-Talstation sowie ein hölzernes, kleines Toilettengebäude etwas nördlich der Talstation sind spätestens mit der Fertigstellung der neunten Seilbahnanlage vollständig zu entfernen und sind die bisherig dafür genutzten Flächen danach umgehend ökologischen Grundsätzen gemäß zu rekultivieren. Die ehemals versiegelten oder sonstig anthropogen überprägten (etwa geschotterten) Flächen sind geländemäßig an die umgebenden Flächen anzugleichen und unter Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Saatgut zu begrünen. Die Verwendung von lokal gewonnenem Saatgut aus angrenzenden Grünlandflächen ist zulässig (siehe auch Auflage Nr. 17).
24. Der den Hangwald durchschneidende bisherige Trassenbereich des abzutragenden Sessellifts ist nach der vollständigen Entfernung der Stützenfundamente wiederzubewalden (aufzuforsten), wobei ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden sind. Zu verwendende Arten:

Im Bereich subalpiner Fichtenwald: *Picea abies*

Im Bereich Lärchen-Zirben-Wald: *Larix decidua*, *Pinus cembra*

Die Bestandsentwicklung ist bis zur Bestandssicherung zu gewährleisten, insbesondere sind allfällige flächige Ausfälle der gesetzten Gehölze zu ersetzen, um die Entwicklung einer geschlossenen Waldfläche sicherzustellen. Nach Erreichen der Bestandssicherung ist dieser Waldbereich der natürlichen Sukzession zu überlassen.

25. Sollten sich im Zuge der Bauphase erforderliche Projektänderungen oder sonstige natur- und/oder landschaftsschutzfachlich relevante Änderungen ergeben, so sind diese vor Ausführung der sachlich zuständigen Naturschutzbehörde nachweislich zu kommunizieren und ist eine Ausführung erst nach naturschutzbehördlicher Zustimmung / Bewilligung gestattet.
26. Im Bereich der Ein- / Ausfahrtsschneise (Geländeveränderung / Abtrag) bei der neuen Talstation ist zu Beginn und somit vor der Geländeveränderung der Oberboden in Soden von ausreichender Mächtigkeit abzuziehen und sind diese Vegetationssoden mit der

Vegetation nach oben weisend im Nahbereich, jedoch außerhalb der verbleibenden Restvegetation des dortigen Magerrasens, zwischenzulagern und feucht zu halten (allenfalls bei Bedarf kurzzeitig abzudecken). Nach der Herstellung des neuen Geländeprofiles sind diese Soden im gesamten möglichen Bereich der neuen Oberfläche wieder aufzubringen und leicht anzudrücken, um den Kontakt Wurzelmasse – Substrat herzustellen. Mulden oder Aufböschungen sind zu vermeiden.

27. Sämtliche Maßnahmen dieses Vorganges sind von einer vegetationskundlich versierten Bauaufsicht mit nachweislicher Kenntnis bei Vegetationsverpflanzungen zu begleiten und ist deren fachlicher Rat bei der Ausführung zu befolgen, sofern dies technisch und/oder sicherheitstechnisch möglich ist.
28. Die seitlichen Steinschichtungen entlang der Ein- / Ausfahrtsschneise der neuen Talstation sind mittels rauen Kalkblocksteinen oder Konglomeratgestein herzustellen und sind ausreichend große und geeignet ausgestaltete Fugen mittels lokalem Bodensubstrat zu füllen. Eine Bepflanzung ist nicht erforderlich, sondern sind diese Stützmauern mit Ausnahme allfällig erforderlicher Sicherungsmaßnahmen nach ihrer Errichtung der Standortssukzession zu überlassen.
29. Die projektgemäß vorgesehenen Verrohrungen sämtlicher Fließgewässerabschnitte sind entweder sohlfen oder mittels Rohren derart auszuführen, dass eine durchgängige Substratauflage im Sohlbereich der verrohrten / eingehausten Gewässerabschnitte ausgebildet wird und dauerhaft verbleibt. Sämtliche Maßnahmen dieses Vorganges sind von einer gewässerökologisch versierten Aufsicht zu begleiten und sind deren fachlicher Rat bei der Ausführung zu befolgen, sofern dies technisch und/oder sicherheitstechnisch möglich ist.
30. Der Abteilung Naturschutz ist binnen zwei Monate nach Fertigstellung dieser Maßnahmen jeweils ein schriftlicher Bericht der jeweiligen ökologischen Bauaufsicht samt aussagekräftiger Fotodokumentation in digitaler Form vorzulegen.

### **Rechtsgrundlagen:**

#### Zu Spruchabschnitt I:

§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018,

§ 48 Abs. 3, § 3 Z 3 und Z 10, § 25 Abs. 5, § 11, § 5 Z 4 und Z 15, § 10 Abs. 2 lit f, § 14 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2022

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck Süd - Wurzeralm - Stubwies“ in der Gemeinde [REDACTED] als Naturschutzgebiet festgestellt wird (LGBl. Nr. 58/2019)

§ 2 Z 1, Z 2, Z 4, Z 5 und Z 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck- Süd – Frauenkar“ als Landschaftsschutzgebiet und das Gebiet „Warscheneck- Süd – Purgstall - Brunnsteiner Kar“ als Naturschutzgebiet festgestellt werden (LGBl. Nr. 88/2002)

§ 2 Z 1, Z 2, Z 4, Z 5 und Z 6 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck Süd – Wurzeralm“ in der Gemeinde [REDACTED] als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird (LGBl. Nr. 78/2000 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2019)

§ 1 Abs 1 Z 3 sowie die Anlage 6.6.2. der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bäche, LGBl. Nr. 26/2017

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Tourismus (Protokoll Tourismus), BGBl. III Nr. 230 idF BGBl. III Nr. 109/2005

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bergwald (Protokoll Bergwald), BGBl. III 233/2002 idF BGBl III Nr. 112/2005

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz (Protokoll Bodenschutz), BGBl. III Nr. 235/2002 idF BGBl. III Nr. 111/2005

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege), BGBl. III Nr. 236/2002 idF BGBl. III Nr. 113/2005

**Zu Spruchabschnitt II:**

Der Antragsteller hat mit der beiliegenden Zahlungsanweisung zu entrichten:

Eine Verwaltungsabgabe für die Bewilligung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001

in Höhe von..... [REDACTED] €

Eine Verwaltungsabgabe für die Bewilligung gemäß § 5 Z 7 Oö. NSchG 2001

in Höhe von..... [REDACTED] €

**Rechtsgrundlagen:** § 1 Abs. 1 Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 in der Fassung LGBl. Nr. 50/2020 in Verbindung mit Tarifpost 95 lit. d und Tarifpost 99 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
- Oö. LVV 2011, LGBl. Nr. 118/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2021

**Hinweis:**

Sie werden ersucht, die auf der Grundlage des Gebührengesetzes 1957 idGF. für dieses Verfahren angefallenen Gebühren zu bezahlen. Die Oö. Landesregierung ist verpflichtet, diese Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen. Gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022 beträgt die feste Gebühr für Eingaben 14,30 Euro. Beilagen sind laut § 14 TP 5 leg cit grundsätzlich mit einer Gebühr von 3,90 Euro pro Bogen, jedoch nicht mehr als 21,80 Euro je Beilage, zu vergebühren. Je Beilage, die auf elektronischem Wege einer gebührenpflichtigen Eingabe (einem Protokoll) beigelegt wird, ist hingegen (unabhängig von deren Größe und Anzahl der Bögen) eine Pauschalgebühr in Höhe von 3,90 Euro einzuheben.

Gebühr für den Antrag vom 20.04.2020 .....	[REDACTED]
Gebühr für die Beilagen Frauenkarlift.....	[REDACTED]
<b>Summe .....</b>	<b>[REDACTED]</b>

Sie werden ersucht, den **Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] innerhalb von zwei Wochen** mit beiliegender Zahlungsanweisung auf das Konto des Landes Oberösterreich bei der [REDACTED] ) zu überweisen.

#### ACHTUNG:

Bitte verwenden Sie zur Zahlung die beiliegende Zahlungsanweisung oder geben Sie bei Electronic Banking bzw. bei einem Selbstbedienungsautomaten im Feld Zahlungsreferenz die auf der Zahlungsanweisung hierfür angeführte Zahlenfolge ein.

### BEGRÜNDUNG

#### Zu I.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die [REDACTED] haben mit Schreiben vom 20. April 2020 um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt [REDACTED] angesucht. Dabei geht es um die Neuerrichtung der [REDACTED] bahn, die Neuerrichtung einer Talstation mit Garage unweit der bestehenden [REDACTED], die Neuerrichtung einer Bergstation der [REDACTED] bahn am Standort der bisherigen Bergstation, die Neuerrichtung einer Beschneiungsanlage durch unterirdische Leitungsverlegungen und der Neuanlage eines Schiwegs als Ersatz für den aufzulassenden Schiweg [REDACTED]. Mit diesem Projekt sind diverse Begleitmaßnahmen, wie geländegestaltende Maßnahmen, Verrohrungen bzw. Einhausung von Gerinnen, etc. verbunden.

Neben dem Abbruch der alten [REDACTED] bahn (Sessellift und Rekultivierung der Trasse), dem Abbruch der alten Talstation und einer nahe gelegenen Toilettenhütte inkl. Standortrekultivierung wird auch ein Streckenkabel als Erdkabel zwischen der neuen Seilbahntalstation und der Doppelstütze 5/6 verlegt. Von den ursprünglich geplanten zwei Speicherteichen wurde von der Antragstellerin der Speicherteich [REDACTED] zurückgezogen.

Auf Grund diverser Vorbesprechungen und Begehungen im Vorfeld der Einreichung und unter Teilnahme des Geschäftsführers der [REDACTED] war der Behörde ebenfalls bekannt, dass entweder [REDACTED] oder [REDACTED] die entsprechenden Anträge auf Bewilligung stellen werden. Auf die Vorlage der entsprechenden schriftlichen Vollmachten wurde daher verzichtet, da der Behörde bekannt ist, dass die geplante Maßnahmen im Sinne der Eigentümer der [REDACTED] liegt. Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen vor.

Im Rahmen des Verfahrens war ein Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt worden. Dieses Gutachten vom 2. Juli 2021 ergab folgendes:

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], haben mit Datum 20.04.2020 um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für das Projekt [REDACTED] angesucht. Gemeinsam mit diesem Ansuchen wurden Einreichunterlagen in dreifacher Ausfertigung sowohl digital als auch analog übermittelt.

Auf Grund mehrerer Vorbesprechungen und Lokalaugenscheine in Zusammenhang mit diesem umfangreichen Projekt wurden seitens der Projektplaner in Abstimmung mit der Antragstellerin nachträglich Änderungen vorgenommen und in Folge am 17.06.2020 Austauschunterlagen („Bericht / Gesamtübersicht, Übersichtskarte, Fotos, Grundstücksverzeichnis und Berechnungen“, „Detaillageplan Talstation und Schiweg + Hochwassersicherheit – Projektbeilage 2c“ und ein „Übersichtslageplan - Projektbeilage 2a“) übermittelt.

Mit Datum 09.07.2020 wurden nach einer Begehung mit der Oö. Umweltschutzbehörde erneut Austauschunterlagen eingereicht, welche Ergebnisse dieser Besprechung berücksichtigen, woraus sich geringfügige Änderungen ergeben haben. Diesbezüglich wurden folgende Planänderungen durchgeführt:

- ein Durchlass unter dem Schiweg (Profil QPS\_2) wurde ergänzt
- die Bauwege zu den Stützen 3 und 4 wurden ergänzt
- die Teichschraffuren wurden transparent dargestellt.

In Ergänzung wurde zudem am 29.10.2020 von der [REDACTED] im Auftrag der [REDACTED] [REDACTED] eine weitere Projektergänzung / -änderung mit der Bezeichnung [REDACTED] eingereicht (Plan Nr. [REDACTED] Datum Oktober 2020).

Nach Aufforderung der Naturschutzbehörde beim Amt der Oö. Landesregierung wurden am 14.12.2020 konsolidierte Projektunterlagen (Teil 1 – Teil 4) eingereicht und beinhalten diese Unterlagen nunmehr alle aktuellen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen wurden mit den vormals eingereichten Unterlagen verglichen und bilden somit abschließend das für die fachliche Beurteilung im gegenständlichen naturschutzfachlichen Gutachten maßgebliche Gesamtprojekt.

Das eingereichte Projekt mit der Bezeichnung [REDACTED] gliedert sich in mehrere Teilprojekte, welche kausal zusammenhängen, sich jedoch hinsichtlich der jeweils erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und der Lokalitäten unterscheiden.

Folgende Maßnahmen wurden beantragt und sind Gegenstand der natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilung in gegenständlichem Gutachten:

1. Neuerrichtung der [REDACTED]bahn auf einer im Vergleich zum Altbestand geänderten Trasse und Ersatz des alten 2er-Sessellifts durch eine automatisch kuppelbare Kabinen-Einseilumlaufbahn mit Platz für bis zu 10 sitzenden Fahrgästen pro Kabine; Seilbahnsystem GD10;
2. Neuerrichtung einer Talstation der Frauenkarbahn mit Garage an einem neuen Standort unweit der bestehenden „[REDACTED]“;
3. Neuerrichtung einer Bergstation der [REDACTED]bahn am Standort der bisherigen Bergstation, jedoch in erweiterter Bausubstanz und mit angebautem Gastronomiebereich;
4. Neuerrichtung von zwei Speicherteichen im Geländebereich zwischen den beiden bestehenden Schipisten „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“;

5. Neuerrichtung einer Beschneiungsanlage durch unterirdische Leitungsverlegungen (Feldleitungen) und mobilen, temporär positionierten Schneekanonen entlang der bestehenden Pisten und Schiwege, zusätzlich auch im Bereich der bestehenden Liftanlage „[REDACTED]“ entlang der „[REDACTED]“;
6. Neuanlage eines Schiwegs als Ersatz für den aufzulassenden Schiweg „[REDACTED]“
7. Abbruch der alten [REDACTED] bahn (Sessellift) und Rekultivierung der Trasse;
8. Abbruch der alten Talstation und einer nahegelegenen Toilettenhütte inklusive Standortrekultivierung;
9. Verlegung des Streckenkabels als Erdkabel zwischen der neuen Seilbahn-Talstation und der Doppelstütze 5/6.

**Vom Vorhaben sind folgende Natur- und Landschaftsschutzgebiete berührt:**

<b>Schutzgebietstyp</b>	<b>Schutzgebietsbezeichnung</b>	<b>Art des Eingriffs</b>
Naturschutzgebiet	Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies (n165)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung eines Teilabschnitts der <b>Kabinen-Einseilumlaufbahn</b>, Überspannung und <b>3 Stützen</b>.</li> <li>• Verlegung eines Teilabschnitts des <b>Erdkabels</b> im Bereich der Stütze Nr. 4.</li> </ul>
Naturschutzgebiet	Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar (N110)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuerrichtung eines Teilabschnitts der <b>Kabinen-Einseilumlaufbahn</b>, Überspannung und <b>6 Stützen</b>.</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiet	Warscheneck-Süd – Frauenkar (LSG12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abbau der alten Sesselliftanlage (Teilabschnitt) samt Standortrekultivierungen;</li> <li>• Neuerrichtung eines Teilabschnitts der <b>Kabinen-Einseilumlaufbahn</b>, Überspannung und <b>2 Stützen</b>.</li> <li>• Abriss der alten Bergstation und <b>Neuerrichtung der neuen Bergstation</b> samt Gastronomiebereich,</li> <li>• <b>Neuanlage Speicherteich</b> [REDACTED]</li> <li>• Teilabschnitt der Neuerrichtung der <b>Beschneiungsanlage</b>.</li> </ul>
Landschaftsschutzgebiet	Warscheneck-Süd – Wurzeralm (LSG08)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neuerrichtung der neuen Talstation</b> samt Gerinneeinhausung,</li> <li>• Neuerrichtung eines Teilabschnitts der <b>Kabinen-Einseilumlaufbahn</b> samt <b>3 Stützen</b>;</li> <li>• <b>Neuanlage Schiweg</b> samt</li> </ul>

		<p>Gerinneverrohrungen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanlage <b>Speicherteich</b> [REDACTED]</li> <li>• Teilabschnitt der Neuerrichtung der <b>Beschneigungsanlage</b>,</li> <li>• Verlegung eines Teilabschnitts des <b>Erdkabels</b> zwischen der Seilbahn-Talstation und dem Stützenpaar 5/6.</li> <li>• Abriss der alten Talstation,</li> <li>• Abbau der alten Sesselliftanlage (Teilabschnitt) samt Standortsrekultivierungen</li> </ul>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## BEFUND und grundsätzliche Projektinhalte

Da eingereichte Projekt sieht die Neuerrichtung der Frauenkarbahn samt sämtlicher Anlagenteile als Ersatz für die bereits langjährig bestehende und sanierungsbedürftige alte Anlage vor. Im Zuge dieser Neuerrichtung soll die bestehende Sessellift-Bahn durch eine Einseilumlaufbahn ersetzt werden und sämtliche Anlagenteile inklusive der Lage der Liftrasse aus Sicht der Bergbahnen optimiert, um u.a. einen besseren Anschluss an die bestehenden Liftanlagen „[REDACTED]“ und „[REDACTED]“ anbieten zu können.

In Ergänzung zu diesen grundsätzlichen Projektteilen sollen zur Absicherung der Schneesicherheit auf den Pisten und Schiwegen Beschneigungsanlagen samt der hierzu erforderlichen Leitungen und zur Wasserversorgung dieser Anlagen zwei neue Speicherteiche errichtet werden. Da auf Grund der Errichtung der neuen Talstation ein bestehender Schiweg, welcher bislang von der (alten) Talstation der Sesselliftbahn zur [REDACTED] führt, nicht mehr genutzt werden kann, soll als Ersatz ein neuer Schiweg, welcher partiell die Trasse eines bestehenden, geschotterten und befahrbaren Weges nutzt, neu errichtet werden.

Bei der Bergstation soll zusätzlich zu deren Neuerrichtung ein südseitig angebauter Gastronomiebereich samt Terrasse errichtet werden.

Die bisherigen, bestehenden Anlagenteile der [REDACTED]bahn sind sämtlich im Bereich der beiden Landschaftsschutzgebiete „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ (LSG08) und „Warscheneck-Süd Frauenkar“ (LSG12) situiert, die bestehende Liftrasse verläuft annähernd parallel zur nördlich dieser Trasse verlaufenden Grenze dieser Landschaftsschutzgebiete zu den unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebieten „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“ (n165) und „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ (N110).

Auf Grund der Verlegung des Standortes der neuen Talstation etwa 240 m nordöstlich der alten Talstation bei gleichbleibendem Standort der Bergstation kommt es zu einer Verlagerung (Verschwenkung) des Trassenverlaufes der Seilbahntrasse (ehemals Sessellift-Trasse), sodass die beiden genannten Naturschutzgebiete geringfügig innerhalb eines Teilabschnitts ihrer südlichen Begrenzung vom Vorhaben betroffen sind.

Nach mehrmaligen Projektadaptionen ist es den Projektplanern gelungen, den Standort der gesamten Talstation außerhalb des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ zu situieren, jedoch sind als bauliche Anlagen auf Grund der Trassenverschwenkung insgesamt 9 der 14 Stützen innerhalb der beiden genannten Naturschutzgebiete projektiert.

Zudem verläuft die Seilbahntrasse (Überspannungsbereich) auf einer Länge von etwa 1.535 m (der insgesamt etwa 1.750 m langen Trasse) im Bereich der beiden (aneinander grenzenden) Naturschutzgebiete, ~ 640 m davon im Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ und ~ 895 m im Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“.

Der Verlauf der Seilbahntrasse innerhalb der beiden Naturschutzgebiete erfolgt nahe der Naturschutzgebietsgrenzen, die Maximaldistanz zur vorgesehenen Seilbahnachse beträgt beim Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Purgstall-Brunnsteiner Kar“ etwa 44 m und verringert sich kontinuierlich in Richtung Westen bis zur Querung der Grenze und dem weiteren Verlauf im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Frauenkar“ (LSG12).

Im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ beträgt im Westen die Minimaldistanz der Seilbahnachse zur südlich gelegenen Schutzgebietsgrenze etwa 44 m, die Maximaldistanz (etwa 327 m östlich) etwa 67 m, bevor sich der Trassenverlauf wieder der Grenze zwischen dem NSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ und dem LSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ annähert und bei der projektierten Seilbahnstütze Nr. 3 diese NSG-LSG-Grenze quert.

Im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ erfolgt wenige Meter neben der neun Bergstation ein geringfügiger Felsabtrag, um eine ausreichende Distanz zwischen der Station (im LSG) und diesem Felsbereich zu ermöglichen.

Sämtliche anderen Projektteile sind im Bereich der beiden genannten Landschaftsschutzgebiete gelegen, wo sich bereits derzeit die alten, bestehenden Anlagen befinden.

Der Großteil der Projektteile ist in einem Landschaftsbereich situiert, der trotz der Feststellung als Landschaftsschutzgebiet(e) bereits anthropogen überprägt ist und hier zahlreiche Anlagen für den Wintertourismus (und teilweise auch für den Sommertourismus) vorhanden sind.

Landschaftsbildwirksam zeigen sich hierbei vor allem die Pisten- und Liftrassen samt den zugehörigen baulichen Anlagen, aber auch ein vorhandener, breit ausgebauter (befahrbarer) geschotterter Rundweg im Bereich Wurzeralm – Teichelboden, Gastronomiegebäude (im Projekt-Nahbereich XXXXXXXXXX), in größerer Distanz im Osten aber auch weitere Gastronomie- und Beherbergungsgebäude sowie einige Almhütten).

Gerahmt wird dieser touristisch vorbelastete, jedoch dennoch landschaftlich grundsätzlich attraktive Bereich Wurzeralm – Teichelboden – Frauenkar von einer eindrucksvollen und weitestgehend naturbelassenen Bergkulisse mit dem namensgebendem Warscheneck, dem Toten Mann und dem Ramesch sowie der Roten Wand und im Osten dem Stubwieswipfel.

Auch der zentrale Bereich der Wurzeralm – Teichboden ist auf Grund der dortigen Moore, insbesondere des Unteren und Oberen Filzmooses (zwei Hochmoore), aber auch der an diese angrenzenden Niedermoorbereiche und felsdurchsetzten Almflächen sehr naturnah bzw. teilweise naturbelassen ausgebildet und von hoher ökologischer und naturschutzfachlicher sowie landschaftsschutzfachlicher Bedeutung.

Neben der den Teichboden (und auch im nördlichen Nahbereich zur projektierten neuen Talstation) über weite Strecken mäandrierend durchfließenden Teichl finden sich im Nahbereich zum Projektgebiet auch kleinere Stillgewässer, insbesondere zwei naturnahe kleine Teiche. Einer davon befindet sich unmittelbar südlich (etwa 15 m) der alten Talstation (dieser jedoch über einen Mönch ablassbar) und ein kleiner, vermutlich nur temporär wasserführender Tümpel in Muldenlage am Waldrand nahe dem Schiweg etwa 70 m nordöstlich der alten Talstation.

Das bekannteste und auch größte natürliche Stillgewässer im Nahbereich zum Projektgebiet, jedoch etwa 700 m Luftlinie in nordwestlicher Richtung von der alten Talstation entfernt und von dort aus optisch nicht einsehbar, stellt der Brunnsteiner See mit einer Wasserfläche von etwa 1.650 m<sup>2</sup> dar. Ein weiteres Stillgewässer, jedoch anthropogenen Ursprungs und naturfern ausgebildet, stellt ein Speicherteich neben dem „Linzer Haus“ dar, welcher sich jedoch östlich des gesamten Projektgebietes befindet und von der alten Talstation etwa 700 m, respektive von der [REDACTED] etwa 400 m in östlicher Richtung entfernt angelegt worden ist. Die etwas eingebuchtete, länglich-elliptische Form und die künstlichen Böschungen vermitteln einen naturfernen Eindruck.

Gesamtheitlich betrachtet handelt es sich bei dem das Projektgebiet umgebenden Landschaftsraum um eine vielgestaltige, alpine Landschaft, welche neben naturbelassenen sub- und hochalpinen Hang-, Grat- und Gipfelflagen der umgebenden (vordringlich im Westen, Norden und Osten) Bergkulisse und den Moorflächen auch weitläufige alpine Weide-Kulturlandschaftsteile beinhaltet, abschnittsweise aber auch durch touristische Einrichtungen, insbesondere Gebäude, Liftanlagen und Schipisten anthropogen vorbelastet ist.

Diese Einrichtungen stehen in enger Verzahnung mit den, von jeweiligen Standorten aus in unterschiedlichem Ausmaß aus einsichtigen Kultur- und Naturlandschaftsbereichen des Gebietes, wodurch je nach Standort und Blickrichtung sehr unterschiedliche landschaftsprägende Strukturen (natürliche und/oder anthropogene) sichtbar sind. Dadurch können sich je nach Blickrichtung von ein und demselben Standort aus sehr unterschiedliche Wahrnehmungen der Landschaft ergeben, im Extremfall entweder vollständig naturbelassen oder aber touristisch stark genutzt. Im Teichbodenbereich dominieren abseits der Hochmoorbereiche kulturlandschaftliche Strukturen, welche jedoch von naturbelassenen Berghängen, teils bewaldet, teils aber auch in Form markanter Felswände, eingerahmt sind.

Die Südflanke des Frauenkars hingegen weist deutlich erkennbare Zeichen der touristischen Nutzung auf (Pisten, Sessellift, Schotterweg/-piste bis zur Bergstation), jedoch verzahnt mit naturbelassenen Flächen.

Hinsichtlich der **naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich** (2000) befindet sich das gesamte Projektgebiet mit allen Projektteilen innerhalb der naturschutzfachlichen

**Raumeinheit „Kalk-Hochalpen“.** Geprägt wird diese Raumeinheit von großflächigen Kalkgebirgsstöcken, intensiv verkarstet, von etwa 500 bis 2.995 Meter Seehöhe. Zu unterscheiden ist hinsichtlich der vegetationsarme Fels- und Schuttfluren in der alpinen Stufe (alpine Rasen, Polsterseggenrasen, Schneeboden- und Schuttfluren etc.) und den tiefer gelegenen, großteils bewaldeten Abhänge der Gebirgsstöcke. Es finden sich zahlreiche Almen und einige Schutzhütten, die Raumeinheit erstreckt sich jedoch zur Gänze außerhalb des Dauersiedlungsraumes.

Lokal werden Teilbereiche dieser Raumeinheit für den (Schi-)Tourismus (z. B. Dachstein-Krippenstein, Zwieselalm, Hutterer Höß) genutzt und finden sich dort (wie auch im gegenständlichen Projektgebiet) dementsprechende anthropogen geschaffene Einrichtungen, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen.

Die **naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich** (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. fest (projektrelevante Teilaspekte):

- **Sicherung und Entwicklung des störungsfreien bzw. störungsarmen Charakters der Gebirgslandschaft**

Wege zum Ziel:

Entwicklung eines touristischen Leitbildes zur Entwicklung eines sanften, naturverträglichen Tourismus. Konzentration der touristischen Nutzung auf bereits bestehende Intensiv-Bereiche. Besucherlenkung und Bewusstseinsbildung zur Erhaltung ungestörter Lebensräume.

Verzicht auf die Erschließung von kaum genutzten Bergwäldern. Konzentration auf die angepasste Bewirtschaftung der „Wirtschaftswälder“ in Talnähe.

- **Schutz der natürlichen Hochgebirgsökosysteme, Lebensräume und Prozesse**

Wege zum Ziel:

Konzentration der touristischen Nutzung auf bestehende Bereiche (z.B. keine Erweiterung der Skigebiete)

Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Errichtung neuer Anlagen bzw. bei Modernisierung und Adaptierung bestehender Anlagen

- **Schutz der Kalk-Latschenbestände**

Wege zum Ziel:

Konzentration der touristischen Nutzung auf bestehende Bereiche (z.B. keine Erweiterung der Skigebiete)

Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Errichtung neuer Anlagen bzw. bei Modernisierung und Adaptierung bestehender Anlagen

- **Sicherung naturraumtypischer temporärer Klein- und Kleinstgewässer**
- **Schutz aller Moore**
- **Sicherung unverbauter Landschaftsbereiche und Errichtung unbedingt notwendiger Bebauungen nur in landschaftsgerechter Form**
- **Sicherung der Großflächigkeit und Geschlossenheit der Kalk-Hochalpen**

Wege zum Ziel: Entwicklung eines touristischen Leitbildes zur Entwicklung eines

sanften, naturverträglichen Tourismus. Konzentration der touristischen Nutzung auf bestehende Bereiche. Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange bei der Errichtung neuer Anlagen bzw. bei Modernisierung und Adaptierung bestehender Anlagen.

## **SCHUTZZWECKE der vom Vorhaben betroffenen Naturschutzgebiete:**

### **1) Naturschutzgebiet "Warscheneck-Süd-Purgstall-Brunnsteiner Kar"**

- **Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume.**

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften**
- **Ökologisch orientierte Entwicklung von forstlich intensivierten Waldbereichen**
- **Naturschutzkonforme Aufarbeitung von Schadholz zur Vermeidung / Einschränkung von Borkenkäferkalamitäten**

*Auf Grund forstrechtlicher Bestimmungen unerlässlicher Maßnahmen sind jedenfalls im Einvernehmen mit der Abteilung Naturschutz zu planen und umzusetzen. Hierbei sind Maßnahmen, welche einen Verbleib der behandelten Bäume als Totholz im Ökosystem ermöglichen, der Vorzug zu geben. Bei der Durchführung der erforderlichen und fachlich vereinbarten Maßnahmen ist besondere Sorgfalt zum Schutz des Waldökosystems, insbesondere des Waldbodens und Sonderlebensräume innerhalb des Waldökosystems, sicherzustellen.*

- **Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände**  
*Die Neuanlage / der Ausbau von Forststraße beeinträchtigt sowohl den Naturhaushalt als auch das Landschaftsbild und ist ausschließlich im Falle naturschutzfachlich begründbarer Ausnahmesituationen vertretbar, wobei auch temporäre Anlagen in Betracht zu ziehen sind.*
- **Sicherung des Karstformenschatzes**
- **Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltenvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald**
- **Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen**
- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**
- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes**
- **Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Lifтанlagen sowie Klettersteige)**

### **2) Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Warscheneck Süd Wurzeralm-Stubwies“**

- **Sicherung der natürlichen Lebensräume sowie Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Lebensräume**

Dies bedeutet aus naturschutzfachlicher Sicht insbesondere:

- **Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften**
- **Ökologisch orientierte Entwicklung von forstlich intensivierten Waldbereichen**
- **Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände**
- **Sicherung der Moorflächen, insbesondere deren Wasserhaushalt und des natürlichen Substartaufbau sowie deren natürliche Vegetation**
- **Unterstützung des Fortbestandes der Almflächen sowie gegebenenfalls naturschutzfachlich orientierte Entwicklung dieser Bereiche, sofern die damit verbundenen Maßnahmen nicht im Widerspruch zu sonstigen Festlegungen des Schutzzwecks stehen**
- **Sicherung des Karstformenschatzes**
- **Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltenvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald**
- **Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen**
- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**
- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes.**
- **Gewährleistung des Fortbestandes oder der Verbesserung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) des Europaschutzgebietes „Teichboden“ in der Zone „B“ des Naturschutzgebietes sowie die Unterbindung von Maßnahmen in der Zone „A“, welche sich nachteilig auf die günstigen Erhaltungszustände der FFH-Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Teichboden“ auswirken würden.**

## **GUTACHTEN**

Auf Grund der unterschiedlichen Lage und der teils gänzlich unterschiedlichen Projektteile erfolgt die fachliche Beurteilung des Gesamtprojekts in einzelnen Teilbereichen, deren jeweilige gutachterliche Feststellungen abschließend in einer Gesamtzusammenschau und fachlichen Beurteilung zusammengefasst werden.

### **1) Errichtung der neuen Kabinen-Einseilumlaufbahn (Seilbahnsystem GD10)**

Diese Seilbahn soll als Ersatz für den bestehenden [REDACTED] errichtet werden. Der Sessellift wird gänzlich abgetragen, die alte Liftrasse wird rekultiviert.

**Lage des Vorhabens:** Auf Grund der projektierten Längserstreckung verläuft die neue Liftrasse und damit auch die Seilbahnanlage selbst in Teilabschnitten aller vier vom Vorhaben betroffenen Schutzgebieten:

- NSG Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies (n165)
- NSG Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar (N110)
- LSG Warscheneck-Süd – Frauenkar (LSG12)
- LSG Warscheneck-Süd – Wurzeralm (LSG08)

Bei der Planung der Anlage wurde vom Projektwerber bereits berücksichtigt, dass vorrangig ökologisch sensible Teilbereiche im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“ nicht physisch berührt werden, aus planungstechnischer Sicht war jedoch eine gänzliche Vermeidung der Überspannung eines Teilbereiches des Naturschutzgebietes in dessen äußersten südlichen Randbereich aus Sicht der Projektwerberin nicht vermeidbar.

Demzufolge sieht das Projekt die Überspannung eines randlichen Teilbereichs des Hochmoores „Oberes Filzmoos“ und randlich angrenzender Niedermoor- sowie Magerrasenflächen vor.

Die diesem Moor nächstgelegenen Stützen der Seilbahn befinden sich sämtlich außerhalb des Moorkörpers. Es handelt sich hierbei um die östlich situierte Stütze Nr. 4 und die beiden westliche im Nahbereich des dort vorbeiführenden Wanderweges am bewaldeten Hangfuß vorgesehenen Stützen Nr. 5 und 6 (Doppelstützen). Diese drei Stützenbauwerke befinden sich im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“.

Im westlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ sind sechs weitere Stützenstandorte projektiert, wovon sich jedoch der westlichste davon unmittelbar an der Grenze dieses Naturschutzgebietes zum angrenzenden Landschaftsschutzgebiet Warscheneck-Süd – Frauenkar befindet. In weiterer Folge befinden sich noch zwei weitere Masten im Nahbereich der Bergstation im Landschaftsschutzgebiet. Drei weitere Stützenstandorte befinden sich im Wurzeralmbereich, zwei davon (sogenannte „Niederhalter“) unmittelbar im Ein-/Ausfahrtsbereich der Talstation sowie die Stütze Nr. 3 etwa 60 m westlich der Talstation.

Zur Errichtung der Seilbahn ist neben der Errichtung der insgesamt 14 Stützen (10 Stützen und je zwei Ein- / Ausfahrtstützen - davon neun Stützen in den Randbereichen der beiden Naturschutzgebiete) und der Errichtung der Berg- und Talstation auch die Schlägerung einer Schneise im Bergwald auf einer Länge von etwa 670 m in Höhenlagen zwischen etwa 1.400 m und 1.720 m ü.A. vorgesehen.

Die Bergstation befindet sich in einer Höhenlage von 1.860 m ü.A., das Gelände zwischen ~ 1.720 m und 1.860 m liegt jedoch über der lokalen Waldgrenze, weswegen hier keine Schlägerungen erforderlich sind und dieser Bereich von der Seilbahn überspannt, ansonsten jedoch lediglich durch die in diesem Abschnitt vorgesehenen 5 Stützen physisch eingegriffen wird.

Im Almbereich der Wurzeralm hingegen ist die Schlägerung einzelner Baumgruppen im Trassenbereich bzw. Einzelbäumen erforderlich, jedoch ist dieser Teilabschnitt zwischen der Talstation und dem Stützenpaar 5/6 vordringlich durch Grünland-Vegetationsgesellschaften bewachsen und sind hier Einzelbäume, Baumgruppen oder Kleinwaldflächen nur mosaikförmig, jedoch nicht großflächig, eingelagert.

Als nachträglich eingereichte Projektänderung wird der Teilabschnitt des Streckenkabels nicht wie ursprünglich vorgesehen als Luftkabel auf den Stützen geführt, sondern im Abschnitt zwischen der Seilbahn-Talstation und der Doppelstütze 5/6 als erdverlegtes Streckenkabel in einer 80 cm tiefen Künette geführt. Zusätzlich zum Streckenkabel werden im Kabelgraben (in der Künette) Signalkabel, Stromversorgungskabel, ein Erdungsseil und ein Warnband geführt.

## I) Eingriffe in die betroffenen Naturschutzgebiete

Physische Eingriffe in die Naturschutzgebiete „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“ und „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ erfolgen gemäß den Projektunterlagen in nachstehend angeführter Art und Umfang:

### **NSG „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“:**

- Errichtung von drei Stützen, davon zwei (Doppelstütze) am Hangfuß unweit des hier vorbeiführenden Wanderweges;
- Schlägerung einer Schneise entlang des Trassenverlaufes der neuen Seilbahn im Hangwald im Unterhangbereich;
- Temporärer Eingriff an der unmittelbaren NSG-Grenze zum südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet im Bereich der Errichtung der Seilbahn-Talstation durch erforderliche Arbeiten während der Errichtung des Gebäudes mit nachfolgender Standortrekultivierung;
- Teilabschnitt der Verlegung des Streckenkabels zur Seilbahnstütze Nr. 4 in einem Kabelgraben; Temporärer Eingriff parallel zur temporären Baustraße zum Stützenstandort 4 durch Grabung einer Künette, Verlegung der Kabel und Wiederverfüllung / Rekultivierung.

### **NSG „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“:**

- Schlägerung einer Schneise entlang des Trassenverlaufes der neuen Seilbahn im Hangwald im Mittel- und Oberhangbereich unterhalb der Waldgrenze;
- Errichtung von sechs Stützen;
- Felsabtrag / Geländeänderung im Nahbereich der Bergstation der neuen Seilbahn im Grenzbereich zwischen NSG und LSG (Standort der Bergstation), nördlich der Bergstation das Naturschutzgebiet berührend.

Als Ausgleichsmaßnahme für die Schlägerung der neuen Seilbahntrasse wird die bisherige, dann aufgelassene alte Sesselliftrasse wieder rekultiviert / aufgeforstet.

### **• Fachliche Beurteilung der Eingriffe und der Eingriffsintensität:**

- a) Im **Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“** kann der Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vom Vorhaben in nachstehend angeführten Teilbereichen beeinträchtigt werden:

- **Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände**

- **Unterstützung des Fortbestandes der Almflächen sowie gegebenenfalls naturschutzfachlich orientierte Entwicklung dieser Bereiche, sofern die damit verbundenen Maßnahmen nicht im Widerspruch zu sonstigen Festlegungen des Schutzzwecks stehen**
- **Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen**
- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**
- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes.**

Der Schutzzweck im Sinne der **„Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände“** wird in einem Teilbereich des Schutzgebietes am westlichen Rand nahe der Grenze zum dort unmittelbar anschließenden Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ beeinträchtigt. Hier soll gemäß den Projektunterlagen auf einer Länge von etwa 150 m bei einer Trassenbreite von etwa 16 m ausgehend vom Hangfuß und bis auf eine Seehöhe von etwa 1.470 m ein Teilabschnitt der neuen Seilbahntrasse verwirklicht werden.

Der dadurch verursachte Schlägerungsbereich beläuft sich somit auf etwa 2.400 m<sup>2</sup>, wodurch die Festlegung „Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände“ in diesem Teilabschnitt beeinträchtigt wird. Vom Vorhaben betroffen ist der hier im Unterhangbereich stockende subalpine Fichtenwald.

Bei der diesbezüglichen fachlichen Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass der rechtmäßige Bestand der Sesselliftbahn, welche im Zuge des Neubaus der verfahrensgegenständlichen Seilbahn vollständig aufgelassen und die bisherige Liftrasse renaturiert werden soll, im gleichen Hangwald und lediglich etwa 60 – 70 m weiter südlich verläuft. Auch wenn die bestehende Liftrasse durch den Hangwald etwa 16 – 19 m südlich der Außengrenze des Naturschutzgebietes und hier im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ verläuft, so ist vom Vorhaben dennoch ein- und derselbe Hangwald betroffen und ist eine ökologische Differenzierung weder hinsichtlich der Waldgesellschaft noch der Bestandesqualität in Hinblick auf die Bestandesstrukturierung oder die naturräumlichen Gegebenheiten zu argumentieren.

Die ehemals vorgenommene Grenzziehung zwischen den beiden Schutzgebietskategorien erscheint sich demzufolge nicht an naturschutzfachlichen oder lebensraumbezogenen Gegebenheiten bzw. Grundsätzen orientiert zu haben, sondern vielmehr an Fakten, die mit der bisherigen touristischen Nutzung im Bereich der Wurzeralm / Frauenkar in Zusammenhang stehen.

Daher ist aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht zu argumentieren, dass es trotz der zu bestätigenden Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies“ mittel- bis langfristig betrachtet zu keiner maßgeblichen weiteren Reduktion der beeinträchtigten Hangwaldfläche kommt, sondern de facto zu einer räumlichen Verlagerung eines bestehenden und rechtmäßigen Eingriffs.

Somit handelt es sich auf Grund dieser räumlichen Verlagerung des Eingriffs zwar in formaler Hinsicht um einen Eingriff in das Naturschutzgebiet, der mit der Verordnung grundsätzlich nicht im Einklang steht, aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch unter der Voraussetzung der Rekultivierung / Renaturierung der bisherigen Liftrasse im selben Waldgebiet jedoch vertretbar ist.

Es kommt dadurch zwar zum Verlust eines Waldstreifens im forstrechtlich betrachtet hiebsreifen Stadium (jedoch im NSG außer Nutzung gestellt), welcher durch den Abbau der alten Lifanlage und der nachfolgenden Wiederbewaldung sowie einer in weiterer Folge ungehindert einsetzenden Bestandessukzession entlang der alten Liftrasse quantitativ teilweise, jedoch wegen der erhöhten Breite der Seilbahntrasse nicht vollständig ausgeglichen wird. Dieser Entwicklungsprozess wird jedoch Jahre und Jahrzehnte andauern, was jedoch dennoch als temporärer Faktor zu werten ist, da die naturbelassene und anthropogen ungestörte Bestandesentwicklung ebenso ökologisch bedeutsame Entwicklungsstadien beinhalten wird und der Waldschluss entlang der aufgelassenen Sesselliftrasse sukzessive erfolgen wird.

Unter dieser anhand ökologischer und naturräumlicher Gegebenheiten betrachteten fachlichen Beurteilung der beantragten Maßnahmen im Naturschutzgebiet ist festzustellen, dass ein jedenfalls zu bestätigende Eingriff in das Naturschutzgebiet (ausschließlich) bei einer gesamtheitlichen Betrachtung unter Berücksichtigung der lokal gegebenen Rahmenbedingungen nicht als derart maßgeblich zu bezeichnen ist, als dass dadurch eine wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks in Hinblick auf die Waldausstattung des Gebietes resultieren würde.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraum im Trassenbereich zwar anthropogen durch die Hemmung der künftigen Waldentwicklung beeinträchtigt wird, dass sich hier aber auch weiterhin abseits der Stützenstandorte Gebüschstadien und Jungwaldstadien entwickeln können und demzufolge eine ökologische Funktion im Gesamtlebensraum nicht gänzlich unterbunden wird. Somit liegt die ökologisch und auch landschaftlich relevante Auswirkung des vorgesehenen Eingriffs hier in der Unterbindung einer anthropogen unbeeinträchtigten Waldentwicklung, nicht jedoch in der gänzlichen Beseitigung von Vegetationsstrukturen, welche lediglich im Bereich der Fundamente der Seilbahnstützen auf in Summe betrachtet wenigen m<sup>2</sup> erfolgen wird.

Die Festlegung im Schutzzweck hinsichtlich der **Unterstützung des Fortbestandes der Almflächen...** wird dahingehend beeinträchtigt, als dass die Verlegung des Streckenkabels in Form eines Erdkabels auf einer Länge von etwa 50 m innerhalb des Naturschutzgebietes geführt wird und hierzu ein temporärer Eingriff zur Herstellung der hierzu notwendigen, 80 cm tiefen Künette erfolgen wird. Hinzu kommt ein dauerhaft wirkender Eingriff durch Flächenversiegelung im Bereich des Fundaments der Seilbahnstütze 4, jedoch nur auf einer Fläche von etwa 14 m<sup>2</sup> (3,75 x 3,75 m). Dieser dauerhafte Eingriff durch Versiegelung ist in Hinblick auf den diesbezüglichen Aspekt des Schutzzwecks als geringfügig zu bezeichnen und stellt demzufolge keinen wesentlichen Eingriff dar. Der temporäre Eingriff wird sich auf diesen Aspekt des Schutzzwecks nur sehr kurzfristig auswirken und ist daher ebenso wenig als „wesentliche“ Beeinträchtigung des Schutzzwecks festzustellen.

Durch die Herstellung der Seilbahntrasse wird auch der Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Hinblick auf die „**Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen**“ beeinträchtigt.

Durch den Eingriff in den bislang ungenutzten Hangwaldbereich im Flächenausmaß von etwa 2.400 m<sup>2</sup> ist im Eingriffsbereich dieser Aspekt des Schutzzwecks zwangsweise beeinträchtigt, da hier ein ungestörter Ablauf ökologischer Prozesse (Entwicklungen) im Waldökosystem nicht mehr möglich ist. Im Gegenzug wird jedoch eine solche Entwicklung wieder im Bereich der jahrzehntelang beeinträchtigten Sesselliftrasse einsetzen. Hier ist somit ein teilweiser, jedoch nicht gänzlicher quantitativer Ausgleich festzustellen, welcher sich auch auf die naturschutzfachliche Qualität der jeweiligen Bestandesentwicklungen in gegensätzlicher Art auswirken wird, jedoch formal betrachtet in unterschiedlichen Schutzgebieten / Schutzgebietskategorien.

Die diesbezügliche fachliche Argumentation ist grundsätzlich gleichlautend wie die im Gutachten zuvor bereits dargelegte Eingriffsbeurteilung hinsichtlich der seitens des Schutzzwecks geforderten Geschlossenheit der Waldbestände.

Der ungestörte Ablauf ökologischer Prozesse wird jedenfalls im Bereich der Stützenfundamente maßgeblich durch die dort erfolgenden Versiegelungen des gewachsenen Bodens beeinträchtigt bzw. hier gänzlich unterbunden.

Durch die drei Stützenfundamente wird in Summe etwa eine Gesamtfläche von 45 - 50 m<sup>2</sup> versiegelt und demzufolge dort jegliche Boden- und Vegetationsentwicklung unterbunden. Dieser Eingriff ist für sich allein betrachtet jedenfalls als wesentliche Beeinträchtigung des Lebensraumes festzustellen, jedoch auf Grund der Kleinflächigkeit ist daraus keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes abzuleiten.

Die Festlegung des Schutzzwecks in Hinblick auf die „**Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**“ ist im gegenständlichen, vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbereich innerhalb der betroffenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter dem Gesichtspunkt der existenten und rechtmäßigen Vorbelastung durch das nahegelegene Schigebiet im Bereich „“ und dessen existenten Einrichtungen zu werten.

Die Verlegung der Lift- / Seilbahntrasse erfolgt innerhalb einer Distanz von maximal etwa 80 m, wobei sich die Trassen in Richtung Westen auf Grund der alten und neuen Trassenführung sukzessive aneinander annähern und sich bei der Bergstation, welche im Landschaftsschutzgebiet am selben Standort wie bisher neu errichtet werden soll, treffen. Somit liegt die rechnerisch ermittelte durchschnittliche Distanz zwischen den beiden Trassen bei etwa 40 m.

Auf Grund dieser geringen Verschiebung der neuen Trasse im Vergleich zum bereits Jahrzehnte existenten und rechtmäßigen Bestand ist keine nachvollziehbar argumentierbare Verschlechterung im Landschafts- / Lebensraum festzustellen.

Hingegen wird es während der temporär begrenzten Bauphase durch die Schlägerungen und die Errichtung der Anlage zu einer starken Belastung kommen, die deutlich im Gegensatz zur

diesbezüglichen Intention des Schutzzwecks steht, jedoch mindert die begrenzte Eingriffszeit, welche jedenfalls außerhalb der Winterruhe und der Brut- / Aufzuchtzeit im alpinen bis hochalpinen Lebensraum zu legen ist, die diesbezügliche Relevanz des Eingriffs.

Somit ist diese Beeinträchtigung des Schutzzwecks bei strikter Einhaltung der im Gutachten festgelegten Auflagen auf Grund der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs als fachlich vertretbar einzustufen und ist unter dieser Voraussetzung festzustellen, dass dadurch der Schutzzweck nicht dauerhaft und aus diesem Grund daher nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Als weiterer, vom Vorhaben betroffener Teilaspekt des Schutzzwecks, ist die **„Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes“** festzustellen.

Bei Ausführung des beantragten Projekts kommt es durch die Herstellung der neuen Seilbahntrasse und der Errichtung der Seilbahn selbst (im NSG befinden sich neun Stützen und die Seile samt den Gondeln - diese nur während den Betriebsphasen) zu einem Eingriff in das Landschaftsbild, welches im gegenständlichen Teilabschnitt vordringlich durch die weitläufig geschlossene Hangwaldfläche, gegliedert durch mehrere deutlich wahrnehmbare Felswände bzw. -formationen geprägt ist.

Da die Betrachtung des Landschaftsbildes jedoch nicht derart eng zu begrenzen ist, als das die existente, etwas südlich verlaufende bestehende Sesselliftanlage und die Liftrasse im dortigen Waldbereich auszublenden wäre, handelt es sich im Wesentlichen zwar einerseits um einen neuen Eingriff, jedoch andererseits auch um die Verlagerung eines rechtmäßig bestehenden Eingriffs.

Mit fortschreitender Sukzession der Waldentwicklung entlang der alten Trasse nach vollständigem Abbau der Sesselliftanlage wird es zwar zu keiner Eingriffsreduktion, jedoch auch zu keiner dauerhaft anhaltenden wesentlichen Eingriffsverstärkung im betroffenen Landschaftsraum kommen. Die sukzessive Verringerung der diesbezüglich anfänglich hohen Eingriffswirkung steht somit in unmittelbarem kausalem Zusammenhang mit der Wiederbewaldung und der fortlaufenden Bestandesentwicklung im Bereich der alten Liftrasse und wird demzufolge von einer anfänglichen Steigerung der Eingriffswirkung auf das Landschaftsbild mit fortlaufender Zeit sukzessive abnehmen.

Daraus resultiert die Feststellung einer anfänglich jedenfalls eingriffsverstärkend wirkenden Baumaßnahme, deren optisch wahrnehmbare Auswirkung jedoch mittel- bis langfristig betrachtet sukzessive abnehmen wird.

Im Vergleich zum Sessellift ist zu berücksichtigen, dass die neuen Seilbahngondeln außerhalb der Betriebszeiten in der Talstation in einer eigenen Gondelgarage eingelagert werden und nicht am Seil verbleiben. Dadurch ist zumindest außerhalb der Betriebszeiten die optische Wahrnehmbarkeit der Seilbahnanlage reduziert.

- b) Im Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd-Purgstall-Brunnsteiner Kar“** kann der Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes vom Vorhaben in nachstehend angeführten Teilbereichen beeinträchtigt werden:

- **Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften**  
**Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände**
- **Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald**
- **Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen**
- **Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen**
- **Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes**
- **Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Lifтанlagen sowie Klettersteige)**

Die Schutzzwecke der beiden vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben randlich betroffenen Naturschutzgebiete gleichen sich inhaltlich im Wesentlichen und weisen nur geringe gebietspezifische Unterschiede auf.

Demzufolge ist bei der fachlichen **Beurteilung des gegebenen Eingriffs in den Hangwaldbereich** durch die Herstellung der Seilbahntrasse und die Errichtung der hier projektgemäß vorgesehenen sechs Stützen vollinhaltlich auf die fachliche Aussage der bereits vorgenommenen Beurteilung bei der Eingriffswirkung im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ zu verweisen.

Ein Unterschied hierzu liegt lediglich in der Ausdehnung des Eingriffs, da sich der deutlich größere Abschnitt der Seilbahntrasse im NSG „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ befindet.

Die Seilbahntrasse durch den Bergwald (hier in den höheren Lagen v.a. Lärchen-Zirben- Wald, tlw. verzahnt mit Ausläufern des subalpinen Fichtenwaldes) verläuft auf einer Länge (Messung im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes OÖ) von etwa 520 m bei einer Trassenbreite von etwa 16 m. Daraus ergibt sich eine Flächeninanspruchnahme von etwa 8.320 m<sup>2</sup>.

Der Bergwald reicht in gegenständlicher Lage bis auf eine Seehöhe von etwa 1.720 m ü.A., der weitere Verlauf der Seilbahntrasse bis zur Bergstation auf 1.860 m Meereshöhe verläuft über Latschengebüsch und Kalkfelsformationen mit Polstervegetation, weswegen hier abgesehen von den Sockelfundamenten für die Seilbahnstützen keine direkten Eingriffe in die Vegetation erforderlich sind.

Trotz der im Vergleich zum Eingriffsbereich (Bergwald) im NSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ höheren Flächeninanspruchnahme ist bei der Eingriffsfläche von etwa 0,83 ha bei einer Gesamtfläche des NSG „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ von etwa 1.190 ha von einer vergleichsweise geringen Eingriffsfläche zu sprechen, auch wenn weite Teilabschnitte dieses Naturschutzgebietes über der Waldgrenze liegen und somit nicht bewaldet sind.

Ebenso ist bei der fachlichen Beurteilung zu beachten, dass sich die beiden Liftrassen (alte, bestehende Sesselliftrasse und die neue, projektierte Seilbahntrasse) kontinuierlich mit zunehmender Höhenlage aneinander annähern.

Der letzte, etwa 235 m lange Teilabschnitt der neuen Seilbahn liegt nicht mehr im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“, sondern bereits im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Frauenkar“.

Somit verläuft die Seilbahntrasse insgesamt auf einer Länge von etwa 860 m durch das NSG „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“, davon auf der bereits dargestellten Länge von etwa 520 m durch den Bergwald und die restlichen etwa 340 m über Latschengebüsche und Kalkfelsformationen samt Polstervegetation und Kalk-Felsspaltengesellschaften. Zudem wird der Bergwald mit zunehmender Höhenlage sukzessive lichter, weswegen die Trasse hier weniger in Erscheinung treten wird als in dichter bewaldeten niedrigeren Höhenlagen.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Hinblick auf die **„Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltenvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald“** wird nur unwesentlich beeinträchtigt, da der unmittelbare Eingriff in den Höhenlagen oberhalb der Waldgrenze nur auf die wenigen Standorte der Fundamente der Liftstützen von insgesamt wenigen m<sup>2</sup> begrenzt ist. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Teilaspekts des Schutzzwecks ist demzufolge schon rein quantitativ betrachtet auszuschließen, auch wenn an den unmittelbaren Stützenstandorten die bislang dort wachsende Vegetation vollständig – jedoch jeweils nur sehr kleinräumig – vernichtet wird.

Hinsichtlich der Beurteilung einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks in Hinblick auf die festgelegte **„Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen“** ist vollinhaltlich auf die diesbezüglich bereits vorgenommene fachliche Beurteilung beim NSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ zu verweisen. Die Argumente sind hierbei gleichartig gelagert.

Ebenso ist die Beurteilung der Beeinträchtigung des Schutzzwecks in Hinblick auf die **„Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes“** gleichermaßen wie beim vergleichbaren Schutzzweck des NSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ vorzunehmen.

Im Falle des vom Vorhaben betroffenen Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Purgstall-Brunnsteiner Kar“ ist ergänzend festzustellen, dass sich die beiden Liftrassen (bestehende / projektierte) mit zunehmender Höhenlage sukzessive aneinander annähern und sich im Querungsbereich der Naturschutzgebietsgrenze zum hier südlich angrenzenden Landschaftsschutzgebiet nur mehr etwa 14 – 15 m auseinander befinden. Nach Abbau des alten Sesselliftes hier im Bereich oberhalb der Waldgrenze wird auf Grund des dann fehlenden Vergleichs in der Natur kaum noch ein optisch wahrnehmbarer Unterschied zur bislang bewilligten Liftanlage feststellbar sein (ausgenommen hinsichtlich der Konstruktionsart).

Auch im Bereich der weitesten Distanz zueinander (im Bereich NSG „Warscheneck-Süd – Purgstall-Brunnsteiner Kar“) beträgt diese etwa 62 m, was im ausgedehnten Bergwald als vergleichsweise geringe Distanz einzustufen ist. Allerdings werden auch nach der erfolgten Renaturierung der alten Trasse zwei Einschnitte in den Hangwald erkennbar sein, bis durch die Bestandessukzession der renaturierten Fläche ein solches Entwicklungsstadium des Waldes erreicht sein wird, ab welchem der optisch wahrnehmbare Unterschied zum angrenzenden Bestand nicht oder nur noch marginal wahrnehmbar ist. Dies wird jedoch Jahrzehnte dauern, wenngleich jedoch bereits nach mehreren Jahren ein Jungwaldstadium erkennbar sein wird. Somit wird die anfänglich deutlich wahrnehmbare Zusatzbelastung, welche durch den Eingriff im Hangwald optisch wahrnehmbar verursacht wird, im Laufe der Zeit wieder auf ein annähernd vergleichbares Maß reduziert werden, wie sich die bislang vorhandene Trasse im Bergwald optisch auswirkt.

Der Schutzzweck in Hinblick auf die **„Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Lifтанlagen sowie Klettersteige)“** ist bei gegenständlichem Projekt von wesentlicher Bedeutung.

Für sich allein betrachtet beeinträchtigt das Vorhaben somit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes in diesem konkreten Teilaspekt des Schutzzwecks.

Wie auch bei den anderen projektrelevanten Aspekten des Schutzzwecks dargelegt, ist hier ebenfalls zwischen einer fachlichen Beurteilung, die auf die rechtmäßigen Vorbelastungen im Projektraum eingeht und diese berücksichtigt und einer formalen Betrachtungsweise, die allein auf den Schutzzweck des individuellen Gebietes abzielt, zu unterscheiden.

Der Schutzzweck ist konkret auf die Errichtung zusätzlicher Bauwerke zum rechtmäßigen Bestand abgestimmt. Im gegenständlichen Projekt handelt es sich jedoch um Neubauten, die aber als Ersatz für eine rechtmäßig bestehende Anlage samt aller Anlagenteile zu sehen sind.

Allerdings ist dabei in rechtlicher und formaler Sicht ein Unterschied bei der Lage einiger Teile der neuen Anlage im Vergleich mit der alten Anlage zu sehen. Obwohl es im Naturraum nur zu einer maßvollen Verlagerung von Anlagenteilen, insbesondere der Lifтанlage (Seilbahn) kommt, bedingt diese Verlagerung die Positionierung einiger Teile der gesamten Anlage auf Standorte nahe der Außengrenze, jedoch noch im Naturschutzgebiet, anstelle der Lage der bestehenden Anlage wenige Meter (etwa zwischen 62 und 15 m) weiter südlich, hier jedoch bereits im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet.

Aus einer fachlichen Beurteilung, welche auf die Eingriffswirkung des Projekts im betroffenen Natur- und Landschaftsraum abzielt und welche die zum Eingriffsort nahe gelegene Vorbelastung, welche zudem vollständig entfernt werden wird, abstimmt, resultiert ein fachlich vertretbarer Eingriff, da es zu keiner dauerhaften wesentlichen Zusatzbelastung, sondern im Wesentlichen zu einer räumlichen Verlagerung eines rechtmäßig bestehenden Eingriffs kommt, wenngleich in etwas erhöhten Dimensionen (Trassenbreite im Bergwald).

Hingegen kommt die neue Seilbahn mit weniger Stützen aus als die bestehende Sesselliftanlage und befinden sich die optisch im Landschaftsbild deutlich wahrnehmbaren Kabinen nur während der Betriebsphase am Tragseil.

Da auf Schutzzwecke von Naturschutzgebieten auch Eingriffe von außen wirken, die ebenso wie Eingriffe direkt im Naturschutzgebiet zu beurteilen sind, ist es bei der Beurteilung des Projektes aus fachlicher Sicht vertretbar, der bestehenden Sesselliftanlage bereits derzeit eine Auswirkung auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes in Hinblick auf die **„Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes“** zu attestieren, selbst wenn sich diese Anlage wenige Meter außerhalb der Naturschutzgebietsgrenze befindet.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Eingriff in das Naturschutzgebiet nur hinsichtlich der dauerhaften Rodungen im Bergwaldbereich für die Errichtung der Seilbahnstützen (deren Fundamente) und dem Eingriff in die Waldstrukturierung durch die Hemmung einer unbeeinflussten Waldentwicklung im Trassenbereich unterhalb der oberen Waldgrenze zu sehen, nicht jedoch in Hinblick auf die „Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes“.

Bei sechs Stützenfundamenten (stahlbewehrte Betonfundamente) im Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ ergibt sich eine dauerhafte Rodungsfläche (Bodenversiegelung) von etwa 85 m<sup>2</sup> (Fundament: ~ 3,75 x 3,75 m). Der mit der Herstellung der Trasse mittel- bis langfristig einhergehende Eingriff in den Bergwald beläuft sich innerhalb dieses Naturschutzgebietes auf etwa 8.320 m<sup>2</sup> (~ 0,83 ha).

Auch wenn dieser Eingriff grundsätzlich dem Schutzzweck in Hinblick auf die dort festgelegte „Sicherung oder ökologisch orientierte Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften - Sicherung der natürlichen Waldgesellschaften; Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände“ und auch der „Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse ...“ widerspricht, so ist aus fachlicher Sicht bei Berücksichtigung der gleichermaßen projektierten Entfernung der alten Liftanlage eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zwingend festzustellen.

Dies auf Grund der lokal eng beschränkten Eingriffssituation und der zumindest fachlich, wenngleich auf Grund der unterschiedlichen formalen Voraussetzungen nicht rechtlich, zu berücksichtigenden Renaturierung der alten Sessellifttrasse mit annähernd vergleichbaren Flächen. Eine sich daraus ergebende Restbelastung ist unter den naturräumlich gegebenen Rahmenbedingungen als naturschutzfachlich sowie ökologisch vertretbar einzustufen.

## **II)      Projektierte Maßnahmen in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten**

**2) Errichtung der Seilbahn-Talstation samt Kabinengarage, Zufahrt und abschnittsweiser Verrohrung (Einhausung) eines Baches (Zubringer zur Teichl) und eines Teilabschnittes der Seilbahn mit den Stützen 1, 2 („Niederhalter“) und 3 im**

**LSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ sowie Teilabschnitt der Verlegung des Streckenkabels zur Seilbahnstütze zwischen der Talstation und dem Stützenpaar 4/5 in einem Kabelgraben; Temporärer Eingriff durch Grabung einer Künette, Verlegung der Kabel und Wiederverfüllung / Rekultivierung (Teilweise Führung in selber Künette wie die Leitungen der Beschneiungsanlage (siehe Pkt. 5) ) entlang des Abschnitts des neuen Schiwegs.**

Die Neuerrichtung dieses Gebäudes samt angegliederter Einrichtungen erfolgt gemäß den Einreichunterlagen auf dem Gst. Nr. 1104/1, KG 49410 Spital am Pyhrn. Die überbaute Fläche ist im Projekt (inkl. Garage für die Gondeln) mit 1.261 m<sup>2</sup> angegeben.

Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Teichlboden“ zum südlich unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ verläuft annähernd diagonal durch dieses Grundstück in dessen nördlichem Teilbereich, wo die Errichtung der Talstation projektiert ist.

Der projektierte Standort des Gebäudes samt aller angegliederten bzw. damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Einrichtungen und vorgesehenen Maßnahmen befindet sich im Bereich des Landschaftsschutzgebietes, teilweise jedoch unmittelbar an der Grenze zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet, ohne diese Grenze jedoch physisch zu überschreiten.

Der rechtmäßige Bestand der [REDACTED] (Gastronomie) samt südlich und westlich vorgelagerten Terrasse (Holzbeplankung) befindet sich etwa 40 - 45 m östlich der östlichen Außenbegrenzung der projektierten Talstation.

Die Talstation soll in einer flachen Geländemulde bzw. in den unteren Hangbereichen des von hier aus sanft ansteigenden Geländes errichtet werden. Um die Ein- und Ausfahrt der Seilbahngondeln im Betrieb zu ermöglichen, ist eine schneisenförmige Geländeänderung (Abgrabung) unmittelbar im westlich an dieses Gebäude anschließenden, flach gegen Osten und Süden abfallenden Hangbereich, vorgesehen. Um durch die Herstellung dieser Schneise das hier nördlich angrenzende Naturschutzgebiet nicht physisch zu berühren bzw. zu beeinträchtigen, ist entlang der Nordseite dieser Schneise die Errichtung einer Stein-Stützmauer projektiert, welche eine Länge von etwa 30 m aufweisen soll vorgesehen. Eine niedrigere Stützmauer mit einer Länge von etwa 25 m Länge ist entlang der gegenüberliegenden (südlichen) Seite der Ausfahrtsschneise projektiert.

Unmittelbar nördlich des projektierten Standortes der Talstation verläuft ein sich hier etwa in SW-NO-Richtung erstreckender, zur Teichl hin entwässernder kleiner Bach entlang eines Hangfußes einer dortigen Geländestufe, welche im Zuge der vorgesehenen Projektumsetzung durch Anschüttung geländemäßig mit dem östlich anschließenden Gelände (Standort [REDACTED]) ausgeglichen werden soll.

Hier ist die Einhausung dieses Fließgewässers auf einer Länge von etwa 40 m (lt. planlicher Darstellung) vorgesehen und als Projektbestandteil beantragt. Der Rahmendurchlass ist beim Einlauf an der Sohle 1,5 m breit und 1,5 m hoch projektiert. Der Rahmendurchlass wird in der Sohle und dem Aufgehenden mit einzelnen in Beton gesetzten Wasserbausteinen und einem

Stahlbetontragwerk hergestellt. Der Einlauf- und Auslaufbereich werden mit Steinschichtungen gesichert.

Dieses dadurch überschüttete und neu reliefierte Gelände südlich und südöstlich der Talstation soll gemäß der planlichen Darstellung als Schotterfläche / Schotterrasen angelegt werden und sich in Richtung Osten bis hin zum Vorplatz vor dem Eingang [REDACTED] erstrecken (Anschluss an die von Osten bereits derzeit zuführenden Schotterweg / Zufahrt zur [REDACTED]).

Als temporär Maßnahme ist in diesem Geländebereich im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ die Errichtung einer Baustraße zwischen der Ein- / Ausfahrtsschneise und der projektierten Stütze 3 vorgesehen, um zum Standort dieser ersten Stütze nach den 2 Niederhalter-Stützen im Ein-Ausfahrtsbereich der Talstation zu gelangen. Die Länge dieser Baustraße beträgt gemäß der Plandarstellung etwa 30 m. Hier soll gemäß den nachgereichten Projektunterlagen zur Verlegung des Streckenkabels als Erdkabel parallel zur Baustraße eine 80 cm tiefe Künette gelegt werden, in welcher das Erdkabel (samt zusätzlicher Kabel) zwischen der Talstation und der Seilbahnstütze 3 geführt wird.

Geplant ist zudem eine weitere temporäre Baustraße, die vom bestehenden Schotterweg neben der bestehenden Sessellift-Talstation abzweigt und gegen Norden zu auf einer Länge von etwa 85 m zum projektierten Standort der Seilbahnstütze 4 führt. Auch entlang dieser Baustraße soll eine Künette angelegt werden, in welcher das Erdkabel verlegt werden soll.

Durch die Erdverlegung des Streckenkabels kommt es zur Aufgrabung des Geländes mit anschließender Wiederverfüllung, sodass hierdurch jedenfalls ein temporär wirksamer Eingriff in die Vegetation und den Oberboden erfolgt. Im Gegensatz zu den Versiegelungsflächen ist bei einer sorgsamten Bauausführung mit Abhebung / Zwischenlagerung des Oberbodens samt der Vegetationssoden und nachträglicher Wiederaufbringung davon auszugehen, dass sich diese Boden- / Vegetationsverwundungen wieder erholen und kein dauerhaft wirkender Eingriff verbleibt.

Alle dargestellten Projektteile mit Ausnahme des nördlichen Abschnitts der Baustraße zur Stütze 4 (inkl. des hier parallel geführten Erdkabels) sollen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ ausgeführt werden. Diesen projektierten Maßnahmen steht der vollständige Abriss der Talstation, des Sessellifts und eines kleinen, nördlich der Talstation isoliert stehenden Toilettegebäudes gegenüber. Der nördliche Teilabschnitt des temporären Zufahrtsweges (Bauweg) zur Seilbahnstütze 4 und der hierzu parallel geführte Verlauf des Erdkabels (wiederverfüllte Künette) befinden sich auf einer Länge von etwa 50 m innerhalb des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“.

Bei der natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilung dieses Projektteiles ist die rechtmäßige Vorbelastung des Gebietes im projektgegenständlichen Teilabschnitt zu berücksichtigen, somit der Bestand der [REDACTED], der Sessellift-Talstation (überbaute Fläche lt. Projektunterlagen: 541 m<sup>2</sup>) und des unteren Abschnitts der Sesselliftanlage sowie das kleine Toilettegebäude und die vorhandenen geschotterten Verbindungswege.

Bei Beachtung dieser existenten Vorbelastung und der projektgemäßen Entfernung eines Teiles der vorhandenen Bausubstanz im Landschaftsraum (Sessellift samt Talstation, Toilettehütte) und

der dortig vorgesehenen Standortrekultivierung ist festzustellen, dass es zu einer räumlichen Konzentration der Gebäude im Bereich der bestehenden [REDACTED] kommen wird, wodurch allerdings der bislang unbelastete Geländebereich östlich [REDACTED] maßgeblich überprägt werden wird.

Hier kommt es neben der baulichen Überprägung des lokalen Landschaftsbildes zudem zu mehreren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, welche aus naturschutzfachlicher Sicht negativ zu beurteilen und somit fachlich abzulehnen sind.

- durch die geländeändernden Maßnahmen im westlichen Teilbereich der Talstation, insbesondere im Bereich der vorgesehenen Ein- / Ausfahrtsschneise und bei der Stütze 3 kommt es zu einer massiven Schädigung eines artenreichen Arnika-Borstgrasrasens (Bürstling / Nardetum) mit naturschutzrechtlich geschützten Pflanzenarten (u.a. *Arnica montana*, *Nardus stricta*).

Dieser Schädigung ist zum Teil dauerhaft (Bereich Ein- / Ausfahrtsschneise, Teilbereich der Talstation), im Bereich der projektierten Baustraße und der Künette für das Erdkabel zwischen der Talstation und der Stütze 3 zumindest als temporär wirkende Beeinträchtigung festzustellen.

Es handelt sich hierbei um einen artenreichen, bereits sehr seltenen Lebensraumtyp mit kontinuierlichem Bestandeschwund im Laufe der vergangenen Jahrzehnte, der in gegenständlicher Lage bislang zudem in sehr gutem Zustand vorliegt. Eine massive Beeinträchtigung dieses lokalen Bestandes – wie vorgesehen - ist naturschutzfachlich **negativ** zu beurteilen und fachlich betrachtet deutlich abzulehnen. Die Vegetationsgesellschaft ist dem FFH-Lebensraumtyp Code 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden zuzurechnen und wurde im Gebiet auch im Zuge einer Biotopkartierung inkl. FFH-LRT Bearbeitung 09-2015 erfasst (zugeordneter Erhaltungszustand von Teilflächen: A / sehr gut bzw. B / gut).

- Die Einhausung des Baches neben der projektierten Talstation auf einer Länge von etwa 40 m ist aus gewässerökologischer Sicht ebenso abzulehnen wie auch aus landschaftsschutzfachlicher Sicht und ebenso auf Grund der damit einhergehenden Vernichtung der bislang feuchtegeprägten Uferrandsituation, die zum nördlich gelegenen Niedermoorbereich bei der Teichl überleitet. Es wird dadurch ein ausgedehnter Gewässerabschnitt eines naturbelassenen Baches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes massiv überprägt und in diesem Abschnitt seiner ökologischen Funktionen, die sich auch auf die Uferrandzonen erstrecken, beraubt.

Die Ein- und Auslaufbauwerke dieser Einhausungsstrecke sollen gemäß den planlichen Unterlagen mittels Steinschichtungen gesichert werden, was ebenso der natürlichen Ausprägung eines zumindest naturnahen Fließgewässers in diesem Landschaftsbereich widerspricht.

Diese projektierte Maßnahme ist naturschutzfachlich **negativ** zu beurteilen und fachlich betrachtet deutlich abzulehnen.

Durch die Errichtung der Talstation samt Gondelgarage selbst kommt es am Standort naturgemäß zu einer Versiegelung des gewachsenen Bodens auf etwa 1.261 m<sup>2</sup> und zur Errichtung eines

Gebäudes, welches in der Landschaft als anthropogener Fremdkörper trotz optisch wirkender eingriffsminimierender Konstruktionsmaßnahmen (etwa Holzverlattungen / Holzschindeln an Außenwänden) deutlich wahrnehmbar sein wird. Dieser Neubau ist allerdings im Konnex mit dem Abriss der alten, etwa 215 m südwestlich des neuen Standorts gelegenen Sessellift-Talstation zusehen, welche in der aktuellen Lage als isoliertes Gebäude im Landschaftsschutzgebiet zu werten ist, jedoch im Vergleich zur projektierten neuen Talstation eine kleiner Überbauungsfläche von etwa 541 m<sup>2</sup> aufweist.

Durch den Neubau der Talstation kommt es auf Grund des neuen Standortes im Nahbereich der Bärenhütte zu einer räumlichen Konzentrierung der Bausubstanz, die jedoch partiell von umliegenden bewaldeten (sanften) Hanglagen in der Fernwirkung gegen Norden und Süden zu großteils abgeschirmt werden wird.

Bei Berücksichtigung dieser gegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere des Umstandes, dass es sich um keinen zusätzlichen Neubau im Landschaftsschutzgebiet, sondern im Prinzip um einen Ersatzbau für die alte Talstation handelt, ist die Errichtung der Talstation aus landschaftsschutzfachlicher Sicht trotz der gegebenen lokal wirksamen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes als fachlich vertretbar einzustufen.

Negativ zu bewerten ist an diesem Standort jedoch die Vernichtung der bislang dort vorkommenden Vegetationsdecke, welche seltene Pflanzenarten in ökologisch bedeutsamen Lebensräumen beinhaltet. Die Vegetationsdecke wird sowohl durch Versiegelungen des gewachsenen Bodens im Bereich des Gebäudes der Talstation und der Seilbahn-Stützenfundamente als auch durch die geländegestaltenden Maßnahmen (Aufschüttung, Schotterung) am Vorplatz im Bereich der projektierten Bacheinhausung gänzlich vernichtet werden. Diese wesentliche Schädigung der Vegetation und darüber hinaus betrachtet der bisher hier ökologisch relevanten Standortfaktoren ist durch Auflagen nicht zu vermeiden oder zu minimieren und demzufolge naturschutzfachlich abzulehnen.

Die **Seilbahnstützen Nr. 3** (Höhe: 12 m) soll zwar unmittelbar an der Grenze zum Naturschutzgebiet, jedoch gerade noch im Landschaftsschutzgebiet situiert werden. Diese neue Stütze ist jedoch ebenso wie die Talstation als Ersatzbauwerk für derzeit etwas weiter südwestlich gelegen Sesselliftstützen im Nahbereich der Sessellift-Talstation zu werten. (Gleiches gilt im Almbodenbereich der Wurzeralm auch für die **Stütze 4** (Höhe: ~ 23 m), die sich jedoch im Naturschutzgebiet, jedoch außerhalb der nahe gelegenen Moorbereiche, befindet).

Zusammenfassend ist für den Teilbereich der neuen Seilbahn-Talstation somit festzustellen, dass die dadurch verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes innerhalb des betroffenen Teilbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ durch die Entfernung und Standortrekultivierung einer bereits jahrzehntelang bestehenden alten Liftanlage im Wesentlichen kompensiert wird, auch wenn der Neubau in gegenständlicher Lage zu einer lokalen Zusatzbelastung der dortigen landschaftlichen Situation führen wird. Es wird im Gegenzug jedoch auch die bislang zerstreut angeordnete Situierung von Gebäuden in diesem Landschaftsbereich etwas verringert. Daher ist dieser Projektteil in Summe betrachtet als landschaftsschutzfachlich vertretbar einzustufen.

Naturschutzfachlich negativ zu beurteilen und somit fachlich abzulehnen ist am projektierten Standort der neuen Talstation hingegen die mit der Errichtung der Anlage einhergehende massive Beeinträchtigung und abschnittsweise Vernichtung ökologisch sensible Lebensraumbereiche mit dem Vorkommen seltener und geschützter Arten.

**Sollte die Behörde trotz der fachlich negativen Beurteilung der Schädigungen und teils Vernichtung seltener Lebensräume und damit der Störung/Schädigung des Naturhaushaltes im Wege der Interessensabwägung zu einer positiven Entscheidung kommen, so wird angeregt, die Vorschreibung zielgerichteter eingriffsminimierender Maßnahmen (siehe Auflagenvorschläge Teil 2) zu veranlassen.**

Solche Maßnahmen können die Schädigungen des Naturhaushaltes aus fachlicher Sicht nicht derart minimieren, als dass dadurch eine fachlich positive Beurteilung der diese Schädigung verursachenden Projektteile zu begründen wäre. Dennoch ist im Falle einer positiven Interessensabwägung der Behörde eine diesbezügliche Vorgangsweise zu empfehlen, um zumindest eine geringe Kompensation der negativen Auswirkungen des Projekts auf den lokalen Naturhaushalt und die betroffenen Lebensraumabschnitte bewirken zu können.

**3) Errichtung des obersten Abschnitts der Seilbahn oberhalb der Waldgrenze und Errichtung der neuen Bergstation am selben Standort wie das Gebäude der bisherigen Sessellift-Bergstation sowie der Anbau eines Gastronomiegebäudes im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Frauenkar“**

Die Bergstation befindet sich in einer Höhenlage von etwa 1.860 m ü.A. auf dem [REDACTED]. Die überbaute Fläche wird lt. den Projektunterlagen (inkl. Restaurant) ~ 961 m<sup>2</sup> betragen.

Etwa 235 m der gesamten Seilbahn überspannen einen Landschaftsbereich im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Frauenkar“ im unmittelbaren Anschluss an die Bergstation, bevor hangabwärts die Grenze zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Purgstall-Brunnsteiner Kar“ gequert wird. Demzufolge befinden sich die Seilbahnstützen Nr. 13 und 14 (Höhe: ~ 22 m) unweit (östlich) der Bergstation innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Die neu zu errichtende Bergstation ist im Bereich des Standortes der bisherigen Bergstation der Sesselliftbahn (überbaute Fläche ~ 259 m<sup>2</sup>) projektiert, wird sich von dieser jedoch sowohl optisch als auch hinsichtlich der räumlichen und flächigen Ausdehnung unterscheiden. Die bislang bestehende Bergstation wird samt Rampe abgetragen.

Zudem soll südseitig an die Bergstation der neuen Seilbahn ein Restaurant samt Terrasse angebaut werden. Gemäß den Projektunterlagen beträgt die gesamte Überbauungsfläche inklusive der Terrasse 961 m<sup>2</sup>, davon entfallen 520 m<sup>2</sup> auf die Station selbst, 305 m<sup>2</sup> auf das Restaurant und 136 m<sup>2</sup> auf die Terrasse.

Westlich der neuen Bergstation und des Restaurants soll eine dortige Felswand aus Platzgründen teilweise abgetragen (abgeschrämt) werden, um allfällig erforderliche Fahrbewegungen (Manipulationen) im Nahbereich der Station sicherstellen zu können.

**Geländekorrekturen** sind gemäß dem eingereichten Projekt (planliche Darstellung: „Schnitte Bergstation“, Plan-Nr. [REDACTED] / Schnitte B-B und C-C) auch nördlich der Station vorgesehen und berührt diese Maßnahme dort unmittelbar das hier angrenzende **Naturschutzgebiet „Warscheneck Süd – Purgstall-Brunnsteiner Kar“**. Durch diese Maßnahme wird der Schutzzweck dieses Naturschutzgebietes beeinträchtigt und es erfolgt dadurch zudem eine Maßnahme zur Erleichterung der Lenkung von Besuchern/Schifahrern in das Naturschutzgebiet hinein und abseits der Talabfahrt, welche sich gänzlich im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet befindet. Diese gezielte Besucherlenkung in Kombination mit dazu vorgesehenen geländegestaltenden Maßnahmen im hochalpinen Felsbereich und zudem innerhalb des Naturschutzgebietes ist naturschutzfachlich und im Sinne der Wahrung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes „Warscheneck Süd – Purgstall-Brunnsteiner Kar“ negativ zu beurteilen und somit fachlich abzulehnen.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht kommt es in dieser hochalpinen Geländelage zur Vergrößerung einer alten, rechtmäßig bestehenden Bausubstanz und zu einer optischen Umgestaltung im Vergleich zur bisherigen Bausubstanz, da sich das neue Gebäude deutlich von der bisherigen einfachen und alten Holzkonstruktion unterscheiden wird.

Dieser Projektteil soll in einem Randbereich des Landschaftsschutzgebietes im Grenznahbereich zum Naturschutzgebiet ausgeführt werden. Als Vorbelastung des gegenständlichen Teilbereiches des Landschaftsraumes ist neben der alten Bergstation und deren Rampe auch die vorhandene Abfahrtspiste (oberster Abschnitt) zu bezeichnen, welche im Felsgebiet in das Gelände durch Herstellung der erforderlichen Oberfläche einplaniert worden ist und dadurch innerhalb des umliegenden naturbelassenen Geländes als anthropogener Fremdkörper in Erscheinung tritt.

Beim Standort des projektierten Anbaus des Restaurants samt Terrasse handelt es sich bereits derzeit großteils um ein anthropogen überformtes Gelände, wo der oberste Pistenbereich (Ausfahrtsbereich von der Bergstation) über angeschüttetes Gelände führt, welches unterhalb der Schüttungsböschung (grobblockiges Kalkmaterial) von der oberen Begrenzung eines sich etwas hangabwärts erstreckenden Latschenfeldes begrenzt wird. Der Anbau (Restaurant samt Terrasse) soll in niederer Bauweise an das dortige Gelände bestmöglich angepasst erfolgen und es soll die Außenfassade mit Lärchenschindeln verkleidet werden, um die Sichtbarkeit bzw. optische Wirkung im Landschaftsbereich zu reduzieren. Die Fensterfronten in Richtung Osten (Wurzeralm) und Süden sollen großzügig verglast werden, um einen weiten Ausblick zu ermöglichen.

Bei Errichtung dieses Gebäudes (alle Gebäudeteile gemeinsam betrachtet) kommt es zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung des bereits durch die bestehenden Bauwerke und Anlagen anthropogen überprägten Bergstationsbereich. Somit wird auf einer bestehenden Vorbelastung des Landschaftsraumes aufgebaut und diese in einen Bestand, der in touristischer und technischer Hinsicht dem Stand der Technik entspricht, umgewandelt.

Festzustellen ist, dass ein völliger Neubau dieser gesamten Anlage im hochalpinen Bereich ohne die im gegenständlichen Fall zu berücksichtigende anthropogene Vorbelastung aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht positiv zu beurteilen wäre.

Da im gegebenen Fall jedoch die Vorbelastung existent ist und sämtliche Bauteile der Gesamtanlage beinahe ausschließlich auf anthropogen vorbelasteten Geländebereichen errichtet werden sollen, ist eine differenzierte Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gerechtfertigt und auch rechtlich vorgegeben.

Es ist somit festzustellen, dass hier die vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes als geringfügig anzusehen ist und vordringlich im erhöhten Flächenverbrauch (somit Versiegelung) durch das in Relation zum Altbestand vergrößerte Gebäude samt Terrasse zu sehen ist. Dabei werden jedoch beinahe ausschließlich nur anthropogen vorbelastete / überprägte Geländebereiche in Anspruch genommen, sodass ausgenommen beim Felsbereich westlich und leicht nördlich der Bergstation keine Schädigung natürlicher Lebensraumstrukturen erfolgt. Allenfalls ist es möglich, dass im Zuge der Bauarbeiten beim Restaurant und der Terrasse der etwas hangabwärts gelegene Latschenbereich randlich beeinträchtigt wird, was jedoch durch eine sorgsame Bauweise und allenfalls durch die Überwachung durch eine ökologische Bauaufsicht verhindert oder jedenfalls deutlich vermindert werden kann, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung natürlicher Lebensräume inklusive deren Vegetation festzustellen ist.

In landschaftlicher Hinsicht werden die vergrößerte Bausubstanz und auch die veränderte Bauweise optisch wahrnehmbar sein, doch wird sich die Bausubstanz auf Grund der niederen Bauweise und der Positionierung des Gebäudes in der Böschung eines künstlich angeschütteten Geländebereiches vergleichsweise harmonisch eingliedern. Dennoch ist es nicht möglich, dieses Bauwerk gänzlich in die lokalen Geländestrukturen einzubinden, sodass auch weitreichende Blickachsen, v.a. in Richtung Osten verbleiben. Dieser partiellen Fernwirkung wird mit einer Verkleidung der Außenwände mittels naturbelassenen Holzschindeln entgegnet, wodurch besonders nach erfolgter Witterung der Oberfläche eine farblich angepasste Einbindung in die Landschaft erfolgen wird, wodurch sich die diesbezügliche optische Wirkung verringern wird.

Somit ist gesamtheitlich betrachtet festzustellen, dass die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Projekts im Teilbereich bei der Bergstation (inkl. Restaurant und Terrasse) durch die Errichtung des Gebäudes und der Terrasse als naturschutzfachlich und ökologisch vernachlässigbar beurteilt werden.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist zwar jedenfalls gegeben, diese wird jedoch durch Bauweise, Materialwahl und Farbgebung soweit reduziert werden, als dass die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus landschaftsschutzfachlicher Sicht als vertretbar einzustufen sind.

Diese Feststellung basiert jedoch wesentlich auf der existenten Vorbelastung, ohne welche eine derartige Feststellung fachlich nicht vertretbar wäre.

**4) Errichtung zweier Speicherteiche innerhalb der Landschaftsschutzgebiete „Warscheneck-Süd – Frauenkar“ und „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“; [REDACTED] und [REDACTED] samt Pumpstationen und einer Kühlturmanlagen**

Die beiden Speicherteiche sollen jeweils innerhalb von kleineren Waldflächen im Gelände zwischen der „Panoramapiste“ und der Frauenkarabfahrt in geländemäßig (annähernd) vorgegebenen Muldenlagen errichtet werden. Die beiden Speicherteiche sind in einer Distanz von etwa 500 m zueinander projektiert und werden über Leitungen an das ebenfalls projektierte (Projektbestandteil) Leitungsnetz für mobile Schneekanonen entlang der gesamten Pisten bis hinauf zur Bergstation bzw. in östlicher Richtung bis zur Hahngrabenpiste West beim bestehenden Gammering – 4er Sessellift und den Schiwegen angeschlossen.

**Beantragt ist die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Herstellung und den Betrieb folgender Bauwerke und Anlagen** (gemäß dem Projektbestandteil „Technischer Bericht“, Verfasser: [REDACTED]):

- Herstellung von zwei Speicherteichen im Bereich der Abfahrten vom Frauenkar mit einem Nutzinhalt von 40.000 m<sup>3</sup> bzw. 14.000 m<sup>3</sup> zur Bevorratung des Betriebswassers,
- Errichtung einer Pumpstation (P5) beim Speicherteich [REDACTED] samt Kühlturmanlage und Trafostation,
- Errichtung einer Pumpstation (P6) beim Speicherteich [REDACTED] zur Förderung des Wassers vom Speicherteich 2 zur Pumpstation P5,
- Herstellung einer Förderleitung von der Pumpstation P6 zur Pumpstation P5
- Herstellung von Schneileitungen DN 100 bis DN 150 zur Beschneigung der Panoramaabfahrt von Frauenkar (Feldleitungen 1 und 3)
- Herstellung von Schneileitungen DN 100 bis DN 200 zur Beschneigung der Frauenkarabfahrt (Feldleitungen 2 und 4)
- Herstellung einer Bergableitung DN 150 für das bei der Bergstation der neuen [REDACTED] anfallende Schmutzwasser
- Herstellung einer Trinkwasserleitung DN 80 zur Wasserversorgung für die Bergstation der neuen [REDACTED]

- **Speicherteich [REDACTED] 1**

Lage auf dem [REDACTED] (Böschung im Osten berührt geringfügig das [REDACTED]).

Betroffenes Landschaftsschutzgebiet: LSG „Warscheneck-Süd – Frauenkar“.

Projektdaten: Wasseroberfläche: 7.070 m<sup>2</sup>  
gesamter Flächenverbrauch: 15.000 m<sup>2</sup>  
davon Rodungsfläche: 12.914 m<sup>2</sup> (davon dauerhaft: 11.128 m<sup>2</sup>)  
Nutzinhalt: 40.000 m<sup>3</sup>  
Dammkrone: 1.567 m ü.A.  
Speichersohle: 1.554,50 m ü.A.

Stauziel: 1.565,50 m ü.A.

Absenkziel: 1.555,50 m ü.A.

Abtrag: 26.300 m<sup>3</sup>

Auftrag:	26.300 m <sup>3</sup>
Neigung Anschnitt:	1 : 2,0
Neigung Stützdamm:	1 : 1,5
Neigung Vorschüttung:	1 : 2,0
Neigung innen:	1 : 2,0

- **Speicherteich [REDACTED] 2**

Lage auf den [REDACTED]

Betroffenes Landschaftsschutzgebiet: LSG „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“.

Projektdatei:	Wasseroberfläche:	3.450 m <sup>2</sup>
	gesamter Flächenverbrauch:	9.500 m <sup>2</sup>
	davon Rodungsfläche:	1.324 m <sup>2</sup> (davon dauerhaft: 307 m <sup>2</sup> )
	Nutzzinhalt:	13.200 m <sup>3</sup>
	Dammkrone:	1.443 m ü.A.
	Speichersohle:	1.432,00 m ü.A.

Stauziel: 1.441,50 m ü.A.

Absenkziel: 1.433,00 m ü.A.

Abtrag: 11.000 m<sup>3</sup>

Auftrag: 11.000 m<sup>3</sup>

Neigung Anschnitt: 1 : 2,0

Neigung Stützdamm: 1 : 1,5

Neigung Vorschüttung: 1 : 2,0

Neigung innen: 1 : 2,0

Beide Speicherteiche werden derart in das Gelände integriert und an das vorhandene, umgebende Gelände angepasst, als dass die natürliche Geländemorphologie genutzt wird und erforderliche Dammschüttungen zur Herstellung des Beckens im Massenausgleich mit dem Aushubmaterial erfolgen soll. Im Uferbereich des Teiches 1 ist im Norden eine Flachwasserzone vorgesehen.

Auf der Dammkrone soll jeweils ein geschlossener Fahrweg (Schotterweg) hergestellt werden.

Die Außenböschungen werden begrünt und sind jeweils - jedoch in unterschiedlichen Ausdehnungen - an den Ost-, Süd- und Westseiten vom verbleibenden Gehölzbestand der Kleinwaldflächen innerhalb der bestehenden Schiabfahrten umgeben. Nur die nord- bzw. nordostseitigen Dammböschungen mit einer Neigung von 1 : 1,5 luftseitig (Vorschüttungen) weisen zur vorbeiführenden, hier etwa 50 – 60 m breiten Panoramapiste hin, die sich als anthropogen gestalteter Geländestreifen hangabwärts durch den Bergwald erstreckt und für sich betrachtet als markanter und +/- planierter, wenngleich rechtskonform ausgeführter Einschnitt in den Hangwaldbereich in Erscheinung tritt.

Die bergseitigen Geländeeinschnitte werden wiederbewaldet, die geschütteten Böschungen werden begrünt und in Folge 2x jährlich gemäht (wegen der ansonsten stärkeren Durchwurzelung und für eine optische Kontrolle der Böschungsflächen).

Die Einhaltung des Stauzieles und die gesicherte Abfuhr von Überwasser aus Starkregenereignissen werden mit einem separaten Überlaufbauwerk gewährleistet, das unterhalb des Teiches in das Gelände ausgeleitet wird. Für den Fall des Versagens des Überlaufbauwerkes

ist noch zusätzlich eine gepflasterte Notüberlaufmulde vorgesehen. Die Überlaufmulde wird als raue Steinmulde ausgebildet und mündet ebenso wie die Überlaufleitung unterhalb des Teiches in das Gelände ausgeleitet. Die Notentlastung wird als Trapezprofil mit im Betonbett verlegten Wasserbausteinen ausgebildet.

Als weitere vorgegebene anthropogene Anlage im projektrelevanten Landschaftsraum ist eine vorhanden 3,5 – 4,0 m breiten Schotterstraßen anzuführen, welche vordringlich im Bereich der Frauenkarabfahrt verläuft und sich in gewundenem Verlauf vom Wegenetz im Bereich der Wurzeralm bis hinauf zur Bergstation erstreckt. Im Projekt ist diesbezüglich vermerkt, dass diese „Zufahrtsstraße“ zur Bergstation instandgehalten werden soll.

Abgesehen von den mit der Errichtung der Speicherteiche erfolgenden Geländeänderungen - Abgrabungen (Becken) und Aufschüttungen (Dämme) – sollen jeweils im Nordostabschnitt der Vorschüttdämme eine Pumpstation und beim Speicherteich XXXXXXXXXX 1 (Bereich Nordost-Böschung) zusätzlich eine Kühlturmanlage mit drei Kühlturm-Doppeleinheiten (somit 6 Kühltürme) integriert werden. Diese Bauwerke werden gemäß den Projektangaben partiell in die Dammkonstruktionen integriert werden, weisen jedoch mit den dammabgewandten Fronten zum angrenzenden Landschaftsraum nordöstlich der Speicherteiche hin. Das gekühlte Wasser wird in einer Stahlbeton- Auffangwanne mit Abmessungen von 12,20 m x 11,70 m gesammelt und der Hauptpumpstation zugeführt.

Auch wenn die Dammböschungen begrünt werden und die Pumpstation(en) und das Bauwerk für die Kühlturmanlage partiell in den Damm integriert werden, so werden die Außenfassaden dennoch als Teile der Bauwerke im Landschaftsbild erkennbar sein.

Insbesondere im Falle der Kühlturmanlage mit den drei Kühlturm-Doppeleinheiten wird diese technische Konstruktion zusätzlich zum anthropogen verändertem Gelände deutlich im Landschaftsbild in Erscheinung treten und im Vergleich zur bisherigen (bereits anthropogen vorbelasteten) Situation einen zusätzlichen optisch wirksamen Fremdkörper darstellen, welcher sich auch in diesem bereits anthropogen gestalteten Landschaftsbereich deutlich von den Strukturen des Umlandes abheben wird.

Trotz der unmittelbaren Nähe zur Schipiste, die bereits bisher als lokal landschaftsprägendes, anthropogen gestaltetes Strukturelement in Erscheinung tritt, wird die anthropogene Überprägung der Landschaft innerhalb jenes Landschaftsbereiches, in dem die Kühlturmanlage wahrnehmbar ist, zusätzlich wesentlich verstärkt werden. Bisher waren (bzw. sind) in diesem Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes trotz der sichtbaren Auswirkungen der Einrichtungen für den Schisport keine Gebäude oder sonstige Bauwerke entlang der Pisten vorhanden und wird demzufolge das Ausmaß der (derzeit rechtmäßigen) anthropogenen Überprägung der ehemaligen Naturlandschaft von den ehemals erfolgten Rodungen und Geländeänderungen im Zuge der Anlage der Schipiste(n) bestimmt.

Die Errichtung von Bauwerken am Rand der Piste (insbesondere der Kühlturmanlage) erhöht das Ausmaß der anthropogenen Überprägung des ohnehin bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes weiter und in einem Ausmaß, dass eine fachlich positive Beurteilung dieses Projektteiles

(Kühlturmanlage) aus landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht vertretbar ist und demzufolge negativ beurteilt wird.

Auf Grund der projektierten Lage beider Speicherteiche sind dort jeweils Rodungen von Bergwaldflächen erforderlich, um in diesen Bereichen sowohl die Teichbecken als auch die umgebenden Dämme herstellen zu können.

Die gewählten Lagen bedingen jedoch abgesehen von einer unvermeidbaren qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des Bergwaldlebensraums, insbesondere der dort bislang vorhandenen, weitgehend unbeeinträchtigten Vegetationsdecke, eine partielle optische Abschirmung auf Grund der sie teilweise umgebenden, verbleibenden Waldbereiche.

Zudem liegen die Standorte der projektierten Speicherteiche inmitten eines bereits anthropogen vorbelasteten Landschaftsbereiches innerhalb der beiden, vom Vorhaben betroffenen Landschaftsschutzgebiete, da hier die beiden Pisten (Schiabfahrten) das Landschaftsbild maßgeblich prägen und als deutlich wahrnehmbare Strukturen anthropogenen Ursprungs im Unterhangbereich des Frauenkars in erhabener Lage westlich der Wurzeralm / Teichboden in Erscheinung treten.

Somit werden sich die beiden Speicherteiche in dieses bereits anthropogen überprägte Gelände grundsätzlich einfügen, wenngleich dennoch beide Anlagen in Geländebereichen innerhalb dieses überprägten Landschaftsbereiches errichtet werden sollen, welche für sich alleinig betrachtet noch naturnahe Strukturierungen und Waldbestände aufweisen.

Aus diesem Grund wurde bereits bei der Planung darauf geachtet, dass die Ausformungen nicht strikt geometrisch erfolgen und die fertigen Speicherteiche trotz ihrer ihnen zugeordneten Funktionen und Konstruktionsvorgaben natürlichen Stillgewässern bestmöglich gleichen sollen. Dieser Planungsansatz wird auf Grund der erforderlichen Dammschüttungen, Erhaltungswege auf den etwa 3 m breiten Dammkronen und der Integration der erforderlichen Bauwerke in den Damm nicht uneingeschränkt zu realisieren sein.

Es werden beide Teiche inklusive der in die Dämme integrierten Bauwerke (Pumpstationen und Kühlturm) und die mit den Teichen assoziierten Wege sowie die separate gepflasterte Überlaufmulde samt Notentlastung (Trapezprofil mit im Betonbett verlegten Wasserbausteinen) künftig als anthropogen gestaltete Bauwerke bzw. Anlagen wahrnehmbar sein, doch kann eine bestmöglich naturangepasste Ausführung der Becken und Dämme diese optisch wahrnehmbare Wirkung zumindest minimieren und wird diese Auswirkung auf das Landschaftsbild mit zunehmender Sukzession der beeinträchtigten Geländeabschnitte um die Beckenbereiche abnehmen, wenngleich niemals uneingeschränkt wirksam werden, insbesondere auch auf Grund der in die Dämmen integrierten Gebäude.

Es ist somit davon auszugehen, dass jedenfalls eine Restbelastung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Landschaftsschutzgebiete verbleiben wird, diese jedoch in einem bereits deutlich vorbelasteten Landschaftsbereich wirksam wird und dadurch den bereits derzeit schitouristisch geprägten Eindruck im Pistenbereich nicht maßgeblich verändern, jedoch aber weiter verdeutlichen wird.

Ausgenommen von dieser fachlichen Beurteilung ist die bereits separat beurteilte Kühlturmanlage, die auf Grund ihres Erscheinungsbildes mit den sechs Kühltürmen als maßgeblich wirksamer Fremdkörper auch in dieser bereits anthropogen überprägten Landschaft zu werten ist und demzufolge landschaftsschutzfachlich abzulehnen ist.

Hinsichtlich des Naturhaushaltes verbleibt jedenfalls eine Flächenreduktion der Bergwaldfläche im Gesamtausmaß von etwa 20.300 m<sup>2</sup> neue Wasserfläche und zzgl. die Rodungsflächen zur Herstellung der umgebenden Dammschüttungen. Auch wenn die Außenböschungen der Dämme wieder begrünt, teils allenfalls auch sporadisch bestockt werden, so ist die Reetablierung von Bergwaldstrukturen auch auf den Dammlanken oder den Dammkronen nicht möglich, zumal auf den Dammkronen jeweils auch ein geschotterter Fahrweg (Ausbildung als Schotterrasen) errichtet werden soll.

Da die Teiche gemäß der ihnen zugeordneten Funktionen auch keine naturschutzrelevanten Lebensraumfunktionen erfüllen werden können und allenfalls sporadisch einigen Tier- und Pflanzenarten als (Teil-)Habitat dienen werden, ist ein Lebensraumsatz für den gerodeten Bergwald nicht argumentierbar und es ist demzufolge eine sich lokal auswirkende Schädigung der von diesen Projektteilen betroffenen Lebensraumabschnitte als auch des Naturhaushaltes im betroffenen Gebiet festzustellen.

Somit ist die **Anlage der beiden Speicherteiche mit Ausnahme der Errichtung der Kühlturmanlage** aus landschaftsschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der existenten anthropogenen Vorbelastungen im betroffenen Landschaftsbereich und unter der Voraussetzung einer bestmöglichen naturangepassten Ausformung und Flächenrekultivierung abseits der entstehenden Wasserflächen landschaftsschutzfachlich als vertretbar einzustufen.

Die verursachte Schädigung des Naturhaushaltes kann hingegen nicht effizient vermieden, maßgeblich reduziert oder ausgeglichen werden, weswegen aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grund dieser Schädigung des Naturhaushaltes eine negative Beurteilung resultiert.

#### **5) Errichtung der projektierten Beschneiungsanlagen entlang der Pisten und Schiwege sowie Anschlüsse an die Speicherteiche**

Ausgehend von den neuen Speicherteichen werden unterirdisch entlang der Pisten(ränder) und Schiwege Wasserleitungen verlegt, welche die bei Bedarf die in Pistenrandbereichen positionierten, mobilen Schneekanonen mit Wasser versorgen sollen. In den hierzu erforderlichen Künetten werden je nach Bedarf nicht nur die Schneileitungen verlegt, sondern auch die Wasser- und Abwasserleitung für die Bergstation sowie sonstige Leitungen/Stromleitungen und Warnbänder – siehe Plan / Schnitte „Leitungsgräben Regelprofile“ Projekt [REDACTED], [REDACTED]). Die Rohrleitungen der Trinkwasserleitung und der Schmutzwasser-Bergableitung werden in den Künetten der Feldleitungen FR 2 und FR 4 mitverlegt. Für Kontrollzwecke sind im Abstand von max. 200 Metern Schächte vorgesehen.

Die Leitungen werden im Landschaftsbild nach erfolgter Verlegung nicht mehr in Erscheinung treten, da unterirdisch verlegt. Lediglich Schächte und Anschlussvorrichtungen für die Schneekanonen werden im Nahebereich erkennbar sein und an diesen Stellen wird die hier bisher

vorhandene Vegetation dauerhaft vernichtet werden. Es handelt sich bei den Leitungsverlegungen abseits der Schächte und Anschlussvorrichtungen hingegen um temporäre Eingriffe durch die Grabungsarbeiten entlang der herzustellenden Künetten, um die Leitungen unterirdisch verlegen zu können, großteils mittels Sprengungen.

Dabei wird in unterschiedliche Vegetationsstrukturen eingegriffen, es ist bei einer sorgsamten Bauausführung unter vorherigem Abzug des Oberbodens samt den Vegetationsoden und einer Wiederaufbringung dieser Soden nach Abschluss der Erdarbeiten davon auszugehen, dass sich diese Maßnahmen nicht dauerhaft negativ auf die betroffenen Lebensräume auswirken werden. Nach einer anfänglich hohen Beeinträchtigung der Vegetation und des Oberbodens werden sich die betroffenen Bereiche im Zuge der Sukzession wieder entwickeln. In höheren Lagen ist vordringlich Felslebensraum betroffen und die verfüllten Künetten entlang der Pisten sich nicht mehr maßgeblich vom hier ohnehin bereits überprägten Gelände abheben.

Optisch deutlich wahrnehmbar werden hingegen die farbigen Schneekanonen sein, welche nach Auskunft der Betreiberin jedoch nur temporär bei Bedarf positioniert werden und solange in Betrieb sind, bis die Schneebedeckung der Pisten gewährleistet ist. Es kommt eine Niederdruckanlage zur Ausführung, die Schneekanonen („Schneeerzeuger“) werden im Spätherbst aufgestellt und im Winter abgebaut.

Zusätzlich zu den im Gebiet bereits vorhandenen Schneekanonen („Schneeerzeuger“) sollen lt. den auf Anfrage nachgelieferten diesbezüglichen Projektangaben 20 neue Schneekanonen angeschafft werden.

Es handelt sich somit um keine dauerhaften Einbauten, sondern um mobile Geräte, welche außerhalb der Einsatzzeit abseits der Pisten gelagert werden, wobei das eingereichte Projekt keine Auskunft darüber gibt, wo und in welcher Art und Weise dies erfolgen soll. Gemäß den auf Anfrage nachgelieferten diesbezüglichen Projektangaben sollen die neuen Schneekanonen in der bestehenden Pumpstation ■ gelagert werden (ergänzende Angabe: mittelfristig ist die Aufstockung des bestehenden Gebäudes angedacht – Anmerkung: dies ist jedoch nicht Inhalt des verfahrensgegenständlichen Projekts und wird demzufolge in gegenständlichem Gutachten nicht fachlich beurteilt).

Derzeit befindet sich der Lagerort bei dieser Pumpstation, teilweise werden jedoch auch dort im Freien Schneekanonen abgestellt. Dieser Bereich befindet sich etwa 180 m südöstlich der Bärenhütte und ist dieser Bereich über einen Stichweg, der vom vorhandenen Rundweg auf der Wurzeralm abzweigt, erreichbar. Diese Lagerung an diesem Ort im Freien ist jedoch bereits derzeit und auch ohne eine Erhöhung der Anzahl der zu lagernden Geräte als Maßnahme festzustellen, welche das Landschaftsbild im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ wesentlich stört und natur- und landschaftsschutzfachlich jedenfalls abzulehnen ist.

Eine Lagerung im Freien im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm“ wirkt sich hier trotz der räumlichen Nähe zum ■ und zur ■ maßgeblich negativ auf das Landschaftsbild aus. Die intensiv blau lackierten, technischen Geräte heben sich wegen des Erscheinungsbildes und der Farbgebung vehement von den umliegenden naturnahen

Strukturelementen ab und treten selbst im touristisch geprägten Landschaftsbereich optisch negativ als konzentrierte Ansammlung von technischen Geräten in der Landschaft in Erscheinung. In Hinblick auf das eingereichte Projekt, welches die Errichtung einer ausgedehnten Beschneiungsanlage entlang der Pisten beinhaltet, ist somit aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass die Leitungsverlegungen lediglich während der Bauphase als lokal wirksame Eingriffe in Erscheinung treten wird, nach erfolgter Verlegung und Abschluss der Bauphase jedoch keine signifikanten landschaftsschutzfachlich relevante Auswirkungen verbleiben werden.

Die Schneekanonen werden während des Betriebes entlang der Pisten zwar als technische Einrichtungen wahrzunehmen sein, jedoch handelt es sich um keine dauerhaften Einrichtungen und beschränkt sich die gegebene Eingriffswirkung somit auf die zeitlich begrenzte Betriebsphase, die mit dem Wintertourismus und der intensiven touristischen Nutzung des betroffenen Gebietsteils einhergeht.

Aus diesem Grund ist die zeitlich lediglich auf den erforderlichen Beschneigungszeitraum begrenzte Aufstellung entlang der Pisten zwar als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten festzustellen, jedoch auf Grund des eng begrenzten Zeitraumes der Präsenz der Geräte im Gebiet fachlich vertretbar, sofern sich die Präsenz der Geräte ausschließlich auf den Zeitraum einer erforderlichen Beschneigung beschränkt.

**6) Anlage eines neuen Schiwegs im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm als Ersatz für einen bestehenden, im Zuge des Neubaus der Seilbahn-Talstation aufzugebenden Schiwegs**

Um bei der Abfahrt auf den Pisten vom Frauenkar mit geringem Aufwand die neue Talstation der Seilbahn bzw. den Bereich bei der [REDACTED] erreichen zu können, ist die Anlage eines neuen Schiwegs auf dem Gst. Nr. [REDACTED], projektiert und beantragt.

Ein derzeit bestehender Schiweg verläuft auf demselben Grundstück, jedoch etwa (bis zu) 70 m weiter nördlich der geplanten Trasse des neu geplanten Schiwegs. Da im Bereich des bestehenden Schiwegs etwas westlich der [REDACTED] die Errichtung der neuen Talstation der Seilbahn geplant ist, kann der alte Schiweg aus Platzgründen dann nicht mehr genutzt werden.

Der neue Schiweg beginnt unmittelbar östlich der alten Sessellift-Talstation und nutzt die dort bestehende Wegtrasse des Rundweges auf der Wurzeralm / Teichboden auf einer Länge von etwa 80 m, bevor die Trasse in einem Außenkurvenbereich des Weges in Richtung Nordosten abzweigt und in leicht geschwungenem Verlauf etwa weiter 170 – 180 m bis zum projektierten Vorplatz der Seilbahn-Talstation geführt wird. Im Bereich dieses Schiwegs sollen unterirdisch ein Teil der Wasserleitungen für die Beschneiungsanlage und ebenso ein Teilabschnitt des als Erdkabel ausgeführten Abschnitts des Streckenkabels der Seilbahn verlegt werden (gemeinsame Führung).

Im Zuge des Verlaufs werden vier Gerinne gequert und sollen diese in den Querungsbereichen verrohrt (Rohrdurchmesser DN 800) werden. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die westliche

Gerinnequerung bereits derzeit unter dem bestehenden Rundweg erfolgt ist, diese jedoch auf Grund der projektierten Breite des Schiwegs von ~ 12 m dementsprechend verlängert werden soll.

Um die erforderliche Breite des Schiwegs herzustellen, sind laterale Anschüttungen bzw. auch Abgrabungen entlang des bestehenden und mitgenutzten Schotterweges vorgesehen (siehe Projekt Schnitte QPS 1 – QPS 5) und werden hier neue Geländeböschungen mit Neigungen 2:3 ausgeformt. Dieser bestehende Schotterweg (Almweg) soll durch den projektierten Schiweg auf einer Länge von etwa 110 m mitgenutzt werden auf soll daher in diesem Abschnitt auf etwa 12 m verbreitert werden.

In weiterer Folge in Richtung Osten / Nordosten sind kontinuierlich kleinere Geländeänderungen zur Herstellung einer geeigneten Oberfläche des Schiwegs erforderlich, sowohl Anschüttungen als auch Abtragungen, je nach Ausformung des Urgeländes im Trassenbereich (planlich dargestellt in den Einreichunterlagen).

Rodungen sind nur eingeschränkt und vordringlich bei der Abzweigung der Trasse vom bestehenden Rundweg erforderlich, in weiterer Folge bis zum Endpunkt des Schiweges bei der Talstation der neuen Seilbahn sind nur vereinzelt Fällungen notwendig, da die Trasse hier über nur licht bestocktes Grünland führt.

Es ist davon auszugehen, dass die Geländeänderungen bei sorgsamer Ausführung unter Herstellung von natürlich wirkenden Übergängen zu den randlich anschließenden Geländebereichen nach der Reetablierung der Vegetation im Trassenbereich nur unwesentlich optisch in Erscheinung treten, wie dies auch beim bestehenden Schiweg der Fall ist.

Die kurz- bis mittelfristig betrachteten am deutlichsten wahrnehmbaren Projektauswirkungen des neuen Schiwegs werden sich entlang des bestehenden, mitgenutzten Weges ergeben, da es hier sowohl zu Rodungen der randlich stockenden Bäume als auch zu einer Änderung der randlichen Böschungen des Weges durch dortige Abgrabungen bzw. Anschüttungen kommen wird, um die erforderliche Breite des Schiwegs herstellen zu können.

Allerdings ist auch hier davon auszugehen, dass sich diese neu ausgestalteten Geländebereiche nach einer Reetablierung der Vegetation (jedoch keine Gehölze) wieder in das Landschaftsbild dermaßen eingliedern werden, als dass sich das optische Erscheinungsbild der Trasse mit fortschreitender Entwicklung der rekultivierten Eingriffsbereiche sich wieder im Landschaftsraum einfügen wird. Dies deswegen, weil es sich auch derzeit um keinen größeren, geschlossenen Waldbereich handelt, in welchem eine derartige Schneise markant wahrnehmbar sein würde, sondern um einen lückig bestockten Geländebereich, welcher lediglich in einem Teilbereich des vorhandenen Weges eine dichtere Gehölzstruktur aufweist, welche durch die Trasse des Schiwegs partiell durchschnitten wird.

Da der Schiweg nicht befestigt wird, sondern lediglich bei ausreichender Schneedecke über der geländemäßig adaptierten Bodenoberfläche eine geeignete Zufahrtsmöglichkeit zur Talstation bzw.                      ermöglichen soll, erfolgt in optischer Hinsicht mittel- bis langfristig betrachtet lediglich eine Oberflächenveränderung des Geländes und werden sich diese lokalen Geländeänderungen vordringlich während und unmittelbar nach der Bauphase deutlich

wahrnehmbar im Landschaftsbild auswirken, sich nach einer ökologisch orientierten Rekultivierung jedoch wieder im Landschaftsraum der betroffenen Kulturlandschaft einfügen.

Demzufolge sind vornehmlich eine schonender Bauausführung unter Beachtung der vorhandenen Geländestrukturen und die Ausformung sanfter Übergänge der Aufschüttungs- und Abgrabungsbereiche zum angrenzenden Urgelände wesentlich für eine landschaftsangepasste Eingliederung der Trasse in das bestehende Gelände. Die Einbringung von Fremdmaterial oder die Ansaat des Trassenbereiches nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist im Projekt nicht thematisiert und wird demzufolge darauf hingewiesen, dass derartige Maßnahmen naturschutzfachlich nicht vertretbar sind.

Eine Begrünung der fertiggestellten Trasse des Schiwegs bzw. allenfalls randlich in Mitleidenschaft gezogener Grünlandflächen hat ausschließlich unter Verwendung von zertifiziertem, der lokalen Vegetation entsprechendem Saatgut zu erfolgen oder kann unter Verwendung von lokal gewonnenem Saatgut aus randlich angrenzenden Grünlandflächen erfolgen.

Als naturschutzfachlich ausgesprochen problematisch sind die projektierten Rohrdurchlässe von Abschnitten der durch den Schiweg gequerten (teilweise im Jahresverlauf trockenfallende) Bäche/Gerinne zu sehen, da diese ökologisch betrachtet zu den nachteiligsten Beeinträchtigungen von Fließgewässerökosystemen – auch dann, wenn von nur geringen Dimensionen - zählen und die Gewässer dadurch jedenfalls im Verrohrungsbereich vom Umland abgeschottet und dadurch die Ökotonbereiche hier vernichtet werden.

Dabei ist jedenfalls auch die Länge der jeweiligen Verrohrungsstrecke für die Beurteilung wesentlich. Die in den planlichen Darstellungen „Detaillageplan Talstation und Schiweg + Hochwassersicherheit dargestellten DN 800 Rohrleitungen weisen Längen von zwischen etwa 15 m und 24 m auf (Messungen im Plan 1:500).

Verrohrungen dieser Ausmaße sind aus ökologischer Sicht nicht mehr als geringfügig zu bezeichnen, wie dies etwa bei schmalen Weg- oder Fahrwegübergängen der Fall ist, welche bei einer Konstruktionsweise, die eine Durchgängigkeit des Sohlsubstrates ermöglichen, fachlich zumindest als vertretbar, wenngleich nicht grundsätzlich positiv beurteilt werden können. Dabei handelt es sich jedoch um Verrohrungsstrecken von maximal 4 – 5 m, somit von deutlich geringerer Längserstreckung als die beim Schiweg projektierten Verrohrungsabschnitte.

Somit sind diese Verrohrungen, die Projektbestandteil sind, naturschutzfachlich negativ zu beurteilen.

### **III) Kurzdarstellung und Resümee der natur- und landschaftsschutzfachlichen Beurteilung**

Gesamtheitlich betrachtet handelt es sich beim eingereichten Projekt grundsätzlich um die Errichtung von Ersatzanlagen für eine alte, rechtmäßige Anlage, welche im Gegenzug gänzlich entfernt werden soll und die Standorte der bisherigen Sesselliftanlage nach deren vollständigen Abbau rekultiviert / renaturiert werden.

Allerdings sind mit dieser Erneuerung (Neubau) und teilweisen Standortänderungen zusätzliche Maßnahmen (insbesondere Pistenbeschneigungsanlage, Speicherteiche, Restaurant bei der Bergstation) projektiert und beantragt, welche bislang nicht vorhanden waren und somit der eingereichte und fachlich zu beurteilende Antrag über einen reinen Ersatzbau für die alte Anlage hinausgeht.

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Anlagenteile und deren jeweilige Situierung in unterschiedlichen, teils weit auseinanderliegenden Landschaftsbereichen im Gebiet Wurzeralm – Frauenkar ist die fachliche Beurteilung der vom Vorhaben ausgehenden Auswirkung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild samt Erholungswert der Landschaft und unter Berücksichtigung der Schutzzwecke der beiden vom Vorhaben randlich betroffenen Naturschutzgebiete in separaten Teilbeurteilungen erfolgt.

Diese Beurteilungen der Teilvorhaben des Gesamtprojektes sind nicht einheitlich, da es sich jeweils um unterschiedliche Standorte der verschiedenen Projektteile handelt und zudem die am jeweiligen Projektort vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die natur- und landschaftsschutzrelevanten Schutzgüter teils unterschiedlich zu beurteilen sind.

Demzufolge sind einige, im Gutachten dargestellte Maßnahmen naturschutzfachlich negativ zu beurteilen und es können auch Auflagen, Befristungen oder Bedingungen diese vom (Teil-) Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht soweit vermeiden oder vermindern, dass durch deren Vorschreibung eine positive fachliche Beurteilung gerechtfertigt wäre.

Hingegen ist es gerechtfertigt, die übrigen, im Gutachten ebenso dargestellten und fachlich beurteilten Projektteile unter Berücksichtigung der existenten und rechtmäßigen Vorbelastung in Zusammenschau mit den jeweiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bei Vorschreibung von Auflagen grundsätzlich als natur- und landschaftsschutzfachlich vertretbar einzustufen.

## **Zusammenfassende fachliche Beurteilung der Auswirkungen des Projekts auf die natur- und landschaftsschutzfachlich relevanten Schutzgüter**

### **1) Naturhaushalt**

Bei Realisierung der einzelnen Projektteile wird in unterschiedlichem Ausmaß in den Naturhaushalt eingegriffen. Im Gutachten ist diese Beeinträchtigung bei der fachlichen Beurteilung der einzelnen Projektteile gesondert vorgenommen und dargelegt worden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass insbesondere die Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume **im Bereich der neuen Talstation** auf Grund der dort im Zuge der Projektumsetzung vorgesehenen Vernichtung einer Teilfläche eines Borstgras-Magerrasens (*Nardetum*), einer Feuchtbrachefläche (Ansätze von Davallseggenried, sowie saures, artenreiches Schnabelseggenried mit Wollgrasvorkommen), die zum nördlich gelegenen Niedermoor bei der Teichl überleitet und die Einhausung eines etwa 40 m langen Bachabschnitts, naturschutzfachlich negativ zu beurteilen sind.

Diese bisher, abgesehen von einem moderaten Beweidungsdruck, in sehr gutem ökologischen Zustand vorliegenden Vegetationsgesellschaften bzw. Biotopteile werden im Eingriffsbereich massiv geschädigt und im Bereich der dortig vorgesehenen Flächenversiegelungen vollständig vernichtet. Im Bereich der temporären Eingriffe durch Baustraßen und Künetten für Leitungsverlegungen wird ebenso massiv in die betroffenen Vegetationsgesellschaften und den Oberboden eingegriffen, hier besteht jedoch nach einer fachgerechten und ökologisch orientierten Rekultivierung der betroffenen Flächen die Möglichkeit einer mittelfristig betrachtet zu erwartenden Reetablierung der lokalen Pflanzengesellschaften.

Ebenso erfolgen im Bereich des neu projektierten Schiwegs mehrere **Gerinneverrohrungen** in Längsabschnitten zwischen etwa 15 und 24 m durch den Einbau von DN 800 Rohren.

Auch diese Maßnahmen sind auf Grund der damit einhergehenden wesentlichen strukturellen und ökologischen Degradierung der betroffenen Gewässerabschnitte durch deren vollständiger Isolation vom Umland und der massiven Veränderung der natürlichen biotischen und abiotischen Faktoren (etwa Licht, Substrateinträge, Migrationsmöglichkeiten im Bereich der Ökotope, welche durch die Abschottung vernichtet werden), welche auf diese Lebensräume einwirken, naturschutzfachlich negativ zu beurteilen.

Ebenso kommt es in den vom Vorhaben betroffenen **Bergwaldbereichen** zu Rodungen und Fällungen (teils temporär, teils dauerhaft), jedoch in unterschiedlicher Weise und somit von unterschiedlicher Auswirkungen auf den Waldlebensraum.

Während im Bereich der Seilbahntrasse der Hangwald zwar in seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigt wird, da hier Bäume gefällt werden und die verbleibende Vegetation im Trassenbereich künftig anthropogen dahingehend beeinflusst werden wird, als dass das Höhenwachstum der dort stockenden Gehölze kontinuierlich eingeschränkt werden wird, erfolgen tatsächliche Versiegelungen und damit eine Vernichtung des Waldbodens nur im Bereich der Stützenfundamente.

Demzufolge ist aus ökologischer Sicht festzustellen, dass zwar die Bestandssukzession dauerhaft beeinflusst und beeinträchtigt werden wird, jedoch die Fläche nicht gänzlich ihrer ökologischen Bedeutung entzogen wird. Hier werden sich vordringlich die lokalen Standortbedingungen ändern und sich de facto eine Lichtungsfläche mit Jungwaldstadien und Hochstaudenvegetation einstellen bzw. wird eine solche Situation anthropogen geschaffen und durch gezielte Maßnahmen aufrechterhalten werden.

Hingegen werden sich die Rodungen im Bereich der beiden projektierten Speicherteiche nachhaltig negativ auf den dortigen Waldlebensraum auswirken, da nur randlich in den neu entstehenden Böschungsbereichen abseits der Schüttungsflächen wieder eine Sukzession des dort im Zuge der Bauarbeiten beeinträchtigten Waldbereiches erfolgen wird, jedoch die Wasserflächen und Teilbereich der Dämme/Böschungen jeglicher weiteren Bestandssukzession des Waldes entzogen werden. Hinzu kommt, dass hier auch keine fachlich relevante Etablierung neuer Biotoptypen erfolgen wird und insbesondere die Wasserflächen der Teiche keine für den Naturraum wesentlich ökologische Funktion erfüllen werden können, da es sich primär um Nutzwasserkörper handelt.

Hinsichtlich der Füllung der beiden Teiche mit Wasser ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Entnahme aus der Teichl (im Projekt jedoch nicht thematisiert) naturschutzfachlich strikt abzulehnen ist und als wesentlicher Eingriff in den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ zu werten wäre.

Bei diesen zusammenfassend dargestellten Auswirkungen des Projekts auf den Naturhaushalt handelt es sich um die naturschutzfachlich bzw. ökologisch wesentlichsten Beeinträchtigungen, die fachlich negativ zu beurteilen sind.

Darüber hinaus erfolgen im Bereich der einzelnen Projektteile weitere lokale Eingriffe in die dortigen Lebensräume bzw. in den Naturhaushalt des Gebietes, jedoch sind diese nicht als derart maßgeblich zu beurteilen, als dass sie grundsätzlich negativ zu werten wären. Einerseits erfolgt vielfach nach der Bauphase eine Standortsrekultivierung und/oder eine Standortsukzession, andererseits sind auch jene Maßnahmen im Konnex zu berücksichtigen, die die Entfernung bisherig rechtmäßig vorhandener Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zur Folge haben und dort lokal betrachtet positive Auswirkungen für den Naturhaushalt festzustellen sind.

## **2) Landschaftsbild**

Die Errichtung beinahe sämtlicher Komponenten des Gesamtprojektes wird sich auf das Landschaftsbild im betroffenen Landschaftsraum zwischen dem Teichelboden und dem Frauenkar auswirken. Zudem sind vom Projekt zwei Landschaftsschutzgebietes und auch zwei Naturschutzgebiete in deren Randbereichen unmittelbar betroffen.

Bei der landschaftsschutzfachlichen Beurteilung der diesbezüglichen Projektauswirkungen ist grundsätzlich die existente, rechtmäßige Vorbelastung dieses Landschaftsraumes durch vorhandene Gebäude und sonstige Bauwerke / Anlagen zu berücksichtigen, wobei hierbei wiederum essentiell ist, dass im Gegenzug zur Neuerrichtung der verfahrensgegenständlichen Projektteile der vorhandene Sessellift und dessen Talstation sowie eine isoliert nahe der Talstation situierte Toilettehütte abgetragen werden und die bisher überbauten Standorte rekultiviert werden.

Nur dieser Umstand lässt aus landschaftsschutzfachlicher Sicht die Gesamtbetrachtung zu, dass zwar neue und landschaftsbelastete Eingriffe im Zuge der Projektumsetzung gesetzt werden, deren lokal betrachtet negativen Auswirkungen jedoch durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Form der Entfernung bisher bestehender Anlagen im gesamtheitlich betrachteten Projektraum soweit gemildert – wenn auf Grund unterschiedlicher Dimensionen jedoch nicht gänzlich kompensiert – werden können, als dass das Gesamtprojekt unter den gegebenen Rahmenbedingungen mit Ausnahme der Errichtung der Kühlturmanlage beim neu projektierten Speicherteich „[REDACTED]“ als landschaftsschutzfachlich vertretbar zu beurteilen ist.

Auf Grund der konstruktiven Merkmale und der projektgemäß einsehbaren Front des aus der Dammschüttung herausragenden Bauwerkteiles mit einer Basisbreite von etwa 12,2 m und einer Höhe von etwa 7 - 8 m (Angaben entnommen aus der planlichen Darstellung der [REDACTED]) wird die Anlage trotz einer partiellen Integration des Baukörpers in den Damm des Speicherteiches „[REDACTED]“ derart

maßgeblich im Landschaftsbild wahrnehmbar sein, dass aus landschaftsschutzfachlicher Sicht eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes festzustellen ist, auch wenn es sich bereits um einen anthropogen überprägten Landschaftsbereich handelt, bislang jedoch ohne landschaftsbildwirksame Gebäude und Bauwerke.

Abgesehen von diesem negativ zu beurteilenden Teilaspekt (Kühlturmanlage) kommen jedoch anderorts (bei der Tal- und Bergstation, wo jedoch bereits existente Vorbelastungen im unmittelbaren Bereich oder im Nahbereich vorhanden sind) projektgemäß bereits vorgesehene konstruktive Maßnahmen zur Wirkung, welche die Einbindung der neuen Bauwerke in das Landschaftsbild im möglichen Ausmaß fördern (etwa Architekturmerkmale bei der Bergstation oder Verkleidungen mit Holzlattungen / Holzschindeln an relevanten Außenflächen) sowie die Vorschreibung weiterer eingriffsminimierender Auflagen (etwa hinsichtlich Farbgebungen) dazu beitragen soll, die Eingriffswirkung bestmöglich zu reduzieren.

### **3) Erholungswert der Landschaft**

Der Erholungswert der Landschaft basiert im Bereich Wurzeralm bzw. der von dort einsehbaren Landschaftsteil des Warscheneck-Gebietes auf der eindrucksvollen Bergkulisse und den natürlichen, teils jedoch auch anthropogen geprägten, bewirtschafteten Landschaftsbereichen der Wurzeralm / Teichlboden. Doch ist ein Teilbereich dieser Landschaft bereits seit Jahrzehnten durch vorhandene rechtmäßige Anlagen v.a. des Wintertourismus' geprägt.

Weil es dadurch bereits lange vor der beantragten Ausführung des verfahrensgegenständlichen Projekts zu einer sich wesentlich auswirkenden Beeinträchtigung der hier ehemals vorhandenen naturbelassenen oder traditionell bewirtschafteten Landschaftsbereichen gekommen ist, ist diese vorhandene Situation bei einer fachlichen Beurteilung der Eingriffswirkungen des gegenständlichen Projekts als rechtmäßige Vorbelastung zu werten und erleben zahlreiche Menschen auch in diesem anthropogen partiell überformten Landschaftsteil eine Erholung im Zuge der Nutzung der vorhandenen touristischen Anlagen.

Gerade im gegenständlichen Landschaftsbereich ist der Erholungswert der Landschaft nicht alleinig auf die Natur- oder Kulturlandschaft des Umlandes zu beschränken, sondern ergibt sich für einen dementsprechend interessierten Personenkreis auch aus der Nutzung des vorhandenen touristischen Angebotes inmitten dieser Natur- und Kulturlandschaft, zu dem die hierzu erforderlichen Anlagenteile zu zählen sind. Das weitgehend naturbelassene und über weite Bereiche hinaus gut sichtbare Umfeld („Bergkulisse“) des durch die vorhandenen touristischen Infrastrukturen und Einbauten anthropogen überprägten Landschaftsbereiches trägt zum Erholungsempfinden der diese touristisch geprägten Bereiche nutzenden Personen maßgeblich bei.

Würde das verfahrensgegenständliche Projekt in einer bislang diesbezüglich unbelasteten Landschaft projektiert und beantragt sein, so wären die Auswirkungen auf den Erholungswert einer solchen nicht anthropogen (touristisch) vorbelasteten Landschaft deutlich negativ zu beurteilen und eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes einer solchen Landschaft festzustellen, da dann eben diese Naturbelassenheit die Grundlage für die Erholungswirkung darstellen würde. Eine solche Situation ist im gegenständlichen Projektgebiet jedoch nicht gegeben und demzufolge auch nicht einer diesbezüglichen fachlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Unter den gegebenen rechtmäßigen Rahmenbedingungen und touristischen Vorbelastungen des Projektraumes ist somit festzustellen, dass der Erholungswert der Landschaft - unter Berücksichtigung der existenten Vorbelastung beurteilt - nicht wesentlich verändert und beeinträchtigt werden wird und das Projekt diesbezüglich daher als fachlich vertretbar zu beurteilen ist.

Dies deswegen, weil es sich im Wesentlichen um Änderungen einer rechtmäßig bestehenden Situation (existente Belastungen des Landschaftsbildes) handelt und nicht um eine vollständig neue Überprägungen eines naturbelassenen Landschaftsteils oder einer charakteristischen alpinen Kulturlandschaft ohne kulturlandschaftsfremde Einbauten oder Anlagen.

Wesentlich hierfür ist jedoch die Voraussetzung, dass bei Neugestaltungen auch innerhalb der touristisch überprägten Landschaftsbereiche keine maßgeblichen Änderungen bzw. Zusatzeinrichtungen umgesetzt werden, welche eine weitere Steigerung des anthropogenen Überprägungsgrades dieser Landschaft bewirken, was etwa durch zusätzliche Bauwerke, insbesondere Gebäude, verursacht würde bzw. wird, welche nicht bereits Bestand haben und belassen oder lediglich saniert/umgebaut werden oder als Ersatzbauten für bereits rechtmäßig vorhandene Bauwerke dienen.

Konkret bezieht sich diese Feststellung auf die neu geplante Kühlturmanlage beim projektierten Speicherteich „XXXXXXXXXX“ und in eingeschränktem Maße auch auf die beiden projektierten Pumpstationen, welche allesamt trotz einer partiellen baulichen Integration in die Speicherdammböschungen zumindest mit ihren Frontfassaden, teils auch Seitenfassaden, im Landschaftsbild in Erscheinung treten werden. Während sich die landschaftlichen Auswirkungen der Fassaden der Pumpstationen durch eine einigermaßen landschaftsangepasste Außen- / Fassadengestaltung zumindest minimieren lassen, wird dies bei der Kühlturmanlage mit den 6 emporragenden Kühltürmen nicht im vergleichbaren Ausmaß möglich sein und daher besonders dieses Bauwerk als Fremdkörper am Pistenrand (bisher diesbezüglich unbelastet und von einer Bergwaldkulisse gerahmt) in Erscheinung treten.

Die grundsätzliche fachliche Feststellung, dass der Erholungswert der Landschaft - unter Berücksichtigung der existenten Vorbelastung beurteilt - nicht wesentlich beeinträchtigt werden wird und das Projekt diesbezüglich als fachlich vertretbar zu beurteilen ist, ist demzufolge dahingehend einzuschränken, als dass dies bei Errichtung der Kühlturmanlage am projektierten Standort im lokal davon betroffenen Landschaftsbereich nicht zu bestätigen ist.

Dies führt zwar kleinräumig, jedoch dennoch fachlich zu argumentieren, zu einer Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft auch im bereits touristisch vorbelasteten Landschaftsraum auf Grund der Errichtung eines landschaftsfremd in Erscheinung tretenden Bauwerkes innerhalb der bislang weitgehend naturbelassenen Kulisse am Pistenrand.

#### **Auflagenvorschläge (Teil 1):**

1. Zur Sicherstellung einer eingriffsminimierenden Vorgangsweise während der Bauphase ist eine naturschutzfachlich versierte ökologische Bauaufsicht einzurichten, welche eine

projektkonforme Bauausführung sicherzustellen hat. Die Bauaufsicht hat in Abstimmung mit der Projektwerberin und den ausführenden Firmen die Bauausführung dahingehend zu überwachen, als dass in Geländebereichen, welche an vom Projekt unmittelbar betroffenen Flächen angrenzen, keine wesentlichen Beeinträchtigungen erfolgen bzw. während der Bauphase verursacht werden.

Schwierigkeiten oder nicht projektkonforme Eingriffe sind unverzüglich der Naturschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie der Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung schriftlich und nachweisbar mitzuteilen.

2. Der Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung ist innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Bauarbeiten ein schriftlicher Bericht der ökologischen Bauaufsicht samt Fotodokumentation in digitaler Form vorzulegen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten bei der neuen Seilbahn-Talstation inklusive des angrenzenden Geländebereiches bis auf Höhe der Stütze 3 ist der dortige Verlauf der Grenze des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Teichboden“ zu vermessen und in der Natur mittels eines zwischen Holzpflocken gespannten farbigen Seils oder Bandes deutlich erkennbar darzustellen. Diese dermaßen visualisierte Naturschutzgebietsgrenze ist während der gesamten Bauphase im Bereich der neuen Talstation zu belassen und ist nach Abschluss der Bauphase wieder gänzlich zu entfernen. Eine kurzfristige zwischenzeitliche Entfernung ist nur gestattet, falls dies auf Grund von Arbeitsschritten entlang dieses Grenzverlaufes aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist. Danach ist die Markierung wieder unverzüglich zu errichten und bis zum Abschluss der Bauphase zu belassen.
4. Bei der Errichtung der Talstation der Seilbahn ist der Bereich im unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“, insbesondere die dortige Vegetation größtmöglich zu schonen und sind sämtliche Arbeiten in diesem Bereich während der Bauphase von der ökologischen Bauaufsicht genauestens zu beaufsichtigen und zu dokumentieren.  
Flächenbelastungen im Naturschutzgebiet zur Errichtung der Außenwand der Talstation, insbesondere der Gondelgarage, sind auf ein Minimum zu beschränken und ist die dortige Vegetation durch geeignete Maßnahmen (etwa Ausbringung eines Vlieses oder Baggermatratzen) zu schützen.  
Sämtliche Maßnahmen in dieser Randzone des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd – Wurzeralm-Stubwies“ dürfen ausnahmslos temporär begrenzt auf die Bauphase erfolgen und ist das beeinträchtigte Gelände nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu renaturieren, wobei die Einbringung von Fremdsaatgut und/oder –substrat nicht gestattet ist.
5. Die Breite der neue Seilbahntrasse und somit die Schlägerungsschneise im betroffenen Abschnitt des Bergwaldes hat auf das technisch und/oder sicherheitstechnisch erforderliche Mindestmaß begrenzt zu werden. Darüber hinausgehende Maßnahmen im Hangwald bzw. oberhalb der Waldgrenze (ausgenommen die Errichtung der Stützen) sind nicht gestattet. Ein Teil der geschlägerten Bäume (zumindest etwa 10%) hat verstreut als

liegendes Totholz auf der Fläche im Trassenbereich zu verbleiben, sofern dieser Maßnahme keine zwingenden Sicherheitsaspekte entgegenstehen.

6. Im durch den Bergwald führenden Abschnitt der Seilbahntrasse ist die künftige Bestandesentwicklung (va. der Gehölze) soweit unbeeinflusst zuzulassen, wie dies aus technischen und / oder sicherheitstechnischen Anforderungen zulässig bzw. möglich ist.
7. Erforderliche Hubschrauberflüge und Sprengungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und dürfen ausschließlich im Zeitraum zwischen 1. Juli und 31. Oktober im Jahr der Ausführung erfolgen.
8. Die Flugrouten der Hubschrauber sind derart zu wählen, als dass die Naturschutzgebiete im Warscheneckgebiet ausgenommen im randlichen Bereich der neuen Seilbahntrasse nicht überflogen werden.
9. Die Außenböschungen der geschütteten Dämme der Speicherteich sind nach Fertigstellung zu begrünen, wobei zertifiziertes Saatgut für Hochlagenbegrünungen zu verwenden ist. Der Herkunftsnachweis für das Saatgut ist zu erbringen.
10. Wo es sicherheitstechnisch vertretbar, ist zumindest in Teilbereichen der Außenböschungen der Dämme eine Bestockung mit niederwüchsigen Gehölzen, insbesondere standortgerechten Strauchgehölzen, zuzulassen.
11. Sämtliche projektkonform neu angelegten Wege zu den Speicherteichen, auf der Dammkrone und der geschotterte Vorplatz bei der Talstation der Seilbahn sind als Schotterrasen auszubilden und dauerhaft zu belassen, es sei denn, sie werden wieder rückgebaut. In diesem Fall ist sämtliches Schottermaterial wieder zu entfernen und rechtmäßig zu entsorgen oder rechtmäßig anderwärtig zu verwenden.
12. Die Verlegung des Streckenkabels als Erdkabel hat abseits des Abschnittes, welcher unter dem bestehenden Rundweg erfolgen soll, derart zu erfolgen, dass im Zuge der erforderlichen Grabungsarbeiten der Oberboden samt Vegetation in Soden schonend abgehoben und mit der Vegetation nach obenweisend seitlich zwischengelagert wird. Bei Bedarf sind diese Mieten vor Trockenheit zu schützen und kurzzeitig abzudecken. Nach Fertigstellung der Verlegungsarbeiten sind die Künetten wieder mit dem Aushubmaterial zu verfüllen und die zwischengelagerten Vegetationssoden wieder zuoberst aufzubringen und leicht anzudrücken. Dabei ist die Entstehung von Einsenkungen oder Aufböschungen zu vermeiden und ist das vormalige Geländeniveau wiederherzustellen.  
Gleiches gilt bei der Verlegung der Wasserleitungen für die Beschneiungsanlage. Einsaaten zur (ergänzenden) Begrünung sind nicht gestattet, allenfalls kann bei Bedarf (als Erosionsschutz) lokal gewonnenes Schnittgut dünnmächtig aufgetragen werden.
13. Sämtliche sichtbaren Außenwände von neu errichteten Gebäuden sind, wo dies technisch möglich ist, mittels unbehandelter Holzlattung oder Holzschindeln zu verkleiden. Eine auffällige Farbgebung und/oder die Aufbringung von Werbetafeln, Aufschriften oder Transparenten ist nicht gestattet (abgesehen allfällig erforderliche oder vorgeschriebene Sicherheits- oder Warnhinweise sowie Bezeichnungen).

14. Sämtliche, nicht mit Holzlattungen oder Schindeln verkleidete Gebäude-/Bauwerkfassaden sind – ausgenommen die verglasten Flächen – in grauer Farbgebung (einfarbig oder in grau gefärbten Abstufungen) auszuführen. Andersfarbige Ausführungen oder Beschriftungen, insbesondere solche in grellen oder intensiven Farbgebungen, sind nicht gestattet (abgesehen allfällig erforderliche oder vorgeschriebene Sicherheits- oder Warnhinweise).
15. Flachdächer neu errichteter Gebäude sind, wo dies technisch möglich ist, in Form von Gründächern auszubilden und in dieser Form dauerhaft zu belassen; hierbei sind standortangepasste, heimische Arten, die eine dauerhafte Vegetationsdecke auf diesen Dachbereichen ermöglicht, zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Flachdachbereiche der Bergstation, welche zu bekiesen sind.
16. Sämtliche Seilbahnstützen außerhalb der Waldschneise im betroffenen Hangwald sind in naturbelassener Metallfärbung oder in grauer Farbgebung (einfarbig oder in grau gefärbten Abstufungen) auszuführen. Andersfarbige Ausführungen oder Beschriftungen, insbesondere solche in grellen oder intensiven Farbgebungen, sind nicht gestattet (abgesehen allfällig erforderliche oder vorgeschriebene Sicherheits- oder Warnhinweise). Seilbahnstützen innerhalb der Waldschneise (Stützen 5 – 9) sind in matter, dunkelgrüner Farbgebung (etwa RAL 6009 „Tannengrün“ oder ähnliche), die dem Farbton der dortigen bestandesprägenden Nadelgehölzen (insbesondere der Fichte) ähnelt, auszuführen.
17. Die Außenflächen der Gondeln der Seilbahn sind (abgesehen von den verglasten Flächen) in naturbelassener Farbgebung (Metall / Aluminium) oder in grauer Farbgebung auszuführen. Andersfarbige Ausführungen oder Beschriftungen, insbesondere solche in grellen oder intensiven Farbgebungen, sind nicht gestattet.
18. Geländeverändernde Maßnahmen nördlich der Bergstation innerhalb des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar “ sind nicht gestattet.
19. Temporäre Bauwege sind unter Verwendung ausreichend dimensionierter und tragfähiger Vliese temporär zu schütten und ist sämtliches geschüttetes Wegmaterial (Schotter o.ä.) unmittelbar nach Fertigstellung der Anlagenteile, zu deren Errichtung die projektgemäß dargestellten Bauwege erforderlich sind, vollständig rückzubauen. Der Verbleib bzw. Ablagerung von Schüttungsmaterial oder sonstiger Materialien im Projektgebiet oder auch darüber hinausgehend ist nicht gestattet.
20. Sämtliche zu rekultivierende Grünlandflächen (Trasse Schiweg, Trassen Beschneigungsleitungen, sonstige temporär beanspruchte Flächen) sind nach Abschluss der Arbeiten unter Verwendung von zertifiziertem, regionalem Saatgut, welches in seiner Zusammensetzung im Wesentlichen dem Artenspektrum der Vegetation im Bereich der Eingriffsflächen zu entsprechen hat, zu rekultivieren. Alternativ oder ergänzend kann regional gewonnenes Saatgut aus vegetationskundlich vergleichbaren Flächen des näheren Umlandes verwendet werden.

21. Sämtliche Schneekanonen sind abseits des Betriebszeitraumes (Beschneigung) in einem rechtmäßig errichteten oder rechtmäßig vorhandenen Gebäude oder Gebäudeanbau zu verwahren. Eine dauerhafte Lagerung im Freien außerhalb der Betriebsphasen, ist nicht gestattet.
22. Sämtliche Anlagenteile der bislang bestehenden Sesselliftbahn und die Sessellift-Talstation sowie ein hölzernes, kleines Toilettgebäude etwas nördlich der Talstation, sind spätestens mit der Fertigstellung der neuen Seilbahnanlage vollständig zu entfernen und sind die bisherig dafür genutzten Flächen danach umgehend ökologischen Grundsätzen gemäß zu rekultivieren. Die ehemals versiegelten oder sonstig anthropogen überprägten (etwa geschotterten) Flächen sind geländemäßig an die umgebenden Flächen anzugleichen und unter Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Saatgut zu begrünen. Die Verwendung von lokal gewonnenem Saatgut aus angrenzenden Grünlandflächen ist zulässig (siehe auch Auflage Nr. 17).
23. Der den Hangwald durchschneidende bisherige Trassenbereich des abzutragenden Sessellifts ist nach der vollständigen Entfernung der Stützenfundamente wiederzubewalden (aufzuforsten), wobei ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden sind. Zu verwendende Arten:  
Im Bereich subalpiner Fichtenwald: *Picea abies*,  
Im Bereich Lärchen-Zirben-Wald: *Larix decidua*, *Pinus cembra*  
  
Die Bestandsentwicklung ist bis zur Bestandssicherung zu gewährleisten, insbesondere sind allfällige flächige Ausfälle der gesetzten Gehölze zu ersetzen, um die Entwicklung einer geschlossenen Waldfläche sicherzustellen. Nach Erreichen der Bestandssicherung ist dieser Waldbereich der natürlichen Sukzession zu überlassen.
24. Sollten sich im Zuge der Bauphase erforderliche Projektänderungen oder sonstige natur- und/oder landschaftsschutzfachlich relevante Änderungen ergeben, so sind diese vor Ausführung der sachlich zuständigen Naturschutzbehörde nachweislich zu kommunizieren und ist eine Ausführung erst nach naturschutzbehördlicher Zustimmung / Bewilligung gestattet.

### **Auflagenvorschläge (Teil 2):**

Für den Fall, dass die Behörde trotz fachlich negativ beurteilter Projektteile auf Grund der von der Projektwerberin dargelegten oder noch darzulegenden privaten oder öffentlichen Interessen im Zuge einer Interessenabwägung zu dem Schluss kommen, dass diese dargelegten Interessen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen, so sind zur dann unvermeidbaren Beeinträchtigung der geschädigten Biotopbereiche nachstehend angeführte, zumindest partiell wirksame Auflagen vorzuschreiben:

1. Im Bereich der Ein- / Ausfahrtsschneise (Geländeveränderung / Abtrag) bei der neuen Talstation ist zu Beginn und somit vor der Geländeveränderung der Oberboden in Soden von ausreichender Mächtigkeit abzuziehen und sind diese Vegetationssoden mit der Vegetation nach oben weisend im Nahbereich, jedoch außerhalb der verbleibenden Restvegetation des dortigen Magerrasens, zwischenzulagern und feucht zu halten

(allenfalls bei Bedarf kurzzeitig abzudecken). Nach der Herstellung des neuen Geländeprofiles sind diese Soden im gesamten möglichen Bereich der neuen Oberfläche wieder aufzubringen und leicht anzudrücken, um den Kontakt Wurzelmasse – Substrat herzustellen. Mulden oder Aufböschungen sind zu vermeiden. Sämtliche Maßnahmen dieses Vorganges sind von einer vegetationskundlich versierten Bauaufsicht mit nachweislicher Kenntnis bei Vegetationsverpflanzungen zu begleiten und ist deren fachlicher Rat bei der Ausführung zu befolgen, sofern dies technisch und/oder sicherheitstechnisch möglich ist.

2. Die seitlichen Steinschichtungen entlang der Ein- / Ausfahrtsschneise der neuen Talstation sind mittels rauen Kalkblocksteinen oder Konglomeratgestein herzustellen und sind ausreichend große und geeignet ausgestaltete Fugen mittels lokalem Bodensubstrat zu füllen. Eine Bepflanzung ist nicht erforderlich, sondern sind diese Stützmauern mit Ausnahme allfällig erforderlicher Sicherungsmaßnahmen nach ihrer Errichtung der Standortssukzession zu überlassen.
3. Die projektgemäß vorgesehenen Verrohrungen sämtlicher Fließgewässerabschnitte sind entweder sohlfen oder mittels Rohren derart auszuführen, dass eine durchgängige Substratauflage im Sohlbereich der verrohrten / eingehauten Gewässerabschnitte ausgebildet wird und dauerhaft verbleibt. Sämtliche Maßnahmen dieses Vorganges sind von einer gewässerökologisch versierten Aufsicht zu begleiten und ist deren fachlicher Rat bei der Ausführung zu befolgen, sofern dies technisch und/oder sicherheitstechnisch möglich ist.
4. Der Abteilung Naturschutz ist binnen zwei Monate nach Fertigstellung dieser Maßnahmen jeweils ein Bericht der jeweiligen Bauaufsicht samt aussagekräftiger Fotodokumentation in digitaler Form vorzulegen“.

Sowohl Gutachten als auch die Stellungnahme wurden jeweils in Wahrung des Parteiengehörs der Antragstellerin als auch der Oö. Umweltschutzbehörde vorgelegt. Darüber hinaus wurde auch die Gemeinde [REDACTED] gehört.

Die [REDACTED] beantragte ein Feststellungsverfahren gemäß UVP-G 2000, da ihrer Ansicht nach das geplante Vorhaben verpflichtend einer UVP zu unterziehen sei und brachte im Rahmen des Parteiengehörs weiters zusammengefasst folgendes vor:

„Aus Sicht der [REDACTED] sind die im Technischen Bericht und im Gutachten des ASV für Natur- und Landschaftsschutz angeführten Angaben der beanspruchten Flächen zu kurz gegriffen. Im Bereich der Talstation ist nicht nur von der überbauten Fläche, sondern von der insgesamt in Anspruch genommen Fläche (dauerhaft und vorübergehend) auszugehen, da ja in diese Fläche auch dauerhaft und/oder vorübergehend mit Folgewirkungen eingegriffen wird. Selbiges gilt für die zu errichtenden Stützen, die Kabeltrasse samt Beschneigung, die Bergstation und die Speicherteiche samt Nebenanlagen.“

Vom Vorhaben berührt sind die bisher bereits verordneten Naturschutzgebiete Warscheneck-Süd - Wurzeralm-Stubwies (N165) und Warscheneck-Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar (N110) sowie die

Landschaftsschutzgebiete Warscheneck-Süd – Frauenkar (LSG12) und Warscheneck-Süd – Wurzeralm (LSG08). Ebenso liegt ein Antrag auf Neufestsetzung der Naturschutzgebietsgrenzen bei der Naturschutzbehörde auf.

Bei „Besonderen Schutzgebieten der Kategorie A“ handelt es sich u.a. auch um durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes. Durch den nunmehr bei der Naturschutzabteilung aufliegenden Antrag auf Neufestlegung der Grenzen des Naturschutzgebiets „Warscheneck-Süd-Wurzeralm-Stubwies“ (Erweiterung) und Umwandlung des LSG „Warscheneck-Süd-Frauenkar-Frauenkar“ in ein Naturschutzgebiet liegt ein solcher Verwaltungsakt vor. Das betroffene Gebiet ist somit – neben den bereits verordneten Bereichen – ebenfalls als Schutzzone A gemäß Anhangs 2 des UVP-G 2000 zu behandeln.

Die Wurzeralm liegt vollständig im IBA (Important Bird Area) Nördliche Kalkalpen. Das Projektgebiet ist als Standortschutzwald (oben Funktionsziffer 331 – Schutzfunktion als Leitfunktion, unten Funktionsziffer 232 – Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion) ausgewiesen. Das Projekt liegt zur Gänze im Wasserschongebiet Totes Gebirge.

Die [REDACTED] verweist weiters auf den Befund des ASV für Natur- und Landschaftsschutz und führt dazu ergänzend aus:

## **Naturräumliche Anmerkungen**

### **Vogelschutz**

Die Wurzeralm liegt vollständig im IBA (Important Bird Area) Nördliche Kalkalpen, dessen Flächen von BirdLife schon 1995 definiert wurde. Mit dem steirischen Teil des Toten Gebirges ist das ein riesiges Gebiet von 1315 km<sup>2</sup>, das überwiegend nach rein ornitho-fachlichen Kriterien ausgewiesen wurde. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist von einem rechtsverbindlichen Special protection areas (SPAs), also faktischen EU-Vogelschutzgebiet, auszugehen (siehe Festlegungen durch das Land Steiermark auf steiermärkischer Seite).

BirdLife Österreich weist in einer Einschätzung darauf hin, dass im NSG Wurzeralm Warscheneck-Süd-Purgstall (1190 ha) und LSG Wurzeralm (258 ha) bereits jetzt erhebliche Defizite im praktischen Vogelschutz bestehen, die sich – nach Einschätzung der Oö. Umweltschutzbehörde – durch eine Nutzungsintensivierung noch verstärken würden:

So verbietet die Naturschutzgebietsverordnung beispielsweise zwar bereits derzeit das Variantenschifahren und Varianten-Snow-Boarden und ermöglicht die Kennzeichnung von Raufußhuhn-Zonen. Gelebte Realität ist es jedoch, dass auf ca. 230 ha (>16 % von 1450 ha) das Variantenschifahren/Snow-Boarden ohne jede Reglementierung toleriert wird und Raufußhuhn-Zonen nicht ausgewiesen sind. Dies trägt entscheidend dazu bei, dass Auerhuhn-Bestände in beiden Schutzgebieten in den letzten 30 Jahren massiv zurückgehen, soweit dies an regelmäßigen Streufunden beurteilbar ist.

Wir verweisen auf die Entscheidung des EuGH vom 04.03.2021 (C-473/19 und C-474/19), in der der Gerichtshof klarstellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die in einem bestimmten Gebiet heimisch sind, umfassen. Der Gerichtshof hält auch fest, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie auch für Tätigkeiten gelten, deren unmittelbare

Zweck nicht das Stören oder Töten geschützter Arten ist, sondern die negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer Art der auf Art 12 lit. a bis c FFH Richtlinie haben können.

Diese Prüfung fordert die [REDACTED] ein und hält fest, dass bisher – soweit uns bekannt - keinerlei belastbare Angaben zu diesen Fragenstellungen im Verfahren vorliegen. Das Vorhaben ist nicht nur ein 1:1-Ersatzneubau, sondern ein Ausbau, der auf Grund der Kapazitätserweiterung durch die kuppelbare Kabinen-Einseilumlaufbahn mit Platz für bis zu 10 Besucherfrequenz führen wird. Daneben ist der zusätzliche Besucherstrom nicht nur durch Pistenschifahrer, sondern auch durch andere Formen des Wintersports und Winterevents zu rechnen.

Dabei ist auch zu klären, wie sich die enormen Steigerungen der Besucherfrequenz durch den geplanten Ausbau der Infrastrukturen auf den „geregelten“ (Pistenschifahren) und den durch die ausgebaute Infrastruktur (zusätzlich) induzierten „ungeregelten“ (Variantenschifahren, Tourengehen, Schneeschuhwandern) Teil des Wintertourismus und in der Folge auf die Bestände der Schutzgüter, Auer-, Birk- und Haselhuhn, sowie Sperlingskauz, Raufußkauz etc. auswirken werden.

Somit stellt die [REDACTED] formell den Antrag:

Die Behörde möge die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie für sämtliche wildlebende Vogelarten, die in einem bestimmten Gebiet heimisch sind, prüfen und hinsichtlich der Relevanz der direkten und indirekten Auswirken des Vorhabens bewerten. Dazu möge die Behörde ein (ergänzendes) ornithologisches Sachverständigengutachten einholen.

### **Alpine Vegetation**

Im Bereich der neuen Bahn, der Speicherteiche, der Leitungstrasse samt Beschneigung und Bergstation des Frauenkarlifts ist anzumerken: Die naturnahen Bergwälder des LSG Frauenkar stellen einen in dieser Ausprägung bereits rar gewordenen Übergang von Fichten-Tannen-Buchenwäldern zu Lärchen-Zirbenwäldern (FFH-Lebensraumtyp 9422) und Latschengebüschen (FFH-Lebensraumtyp 4070\*) dar und werden durch verschiedene Fels-Lebensräume (Fels- und Schuttvegetation) sowie Kalkmagerrasen (FFH-Lebensraumtypen 6173 und 8210) ergänzt.

Zu den herausragenden Arten im derzeitigen LSG Frauenkar gehören u.a. auch Nordostalpen-Endemiten wie die Ostalpen-Schafgarbe, der Ennstaler Frauenmantel, die Clusius-Primel, die Ostalpen-Nelke oder die Dunkle Glockenblume.

### **Moorflächen und Vernässungszonen**

Die Wurzeralm stellt einen ausgedehnten Moorkomplex in einer riesigen Kalkwanne auf der Südostseite des Warscheneckstocks dar. Neben dem Oberen und Unteren Filzmoos als zwei der höchstgelegenen, noch intakten Hochmoore der gesamten Nordalpen, sind zentrales Naturschutzgut auch die umgebenden Hang- und Niedermoorkomplexe, insbesondere im Bereich der aus Süden zur Teichbodenmulde einfallenden wasserzügigen Hänge, die den geschützten Feuchtgebietskomplexes der Filzmöser und des Teichbodens speisen.

Was die dauerhafte unmittelbare Beeinträchtigung von Moorflächen durch das geplante Vorhaben angeht, so liegt der Fokus auf der Talstation und den Pistenzubringern (Schiweg + Pistenadaptierungen zwischen alter und neuer Talstation). In diesem Bereich sind Flächen, die sich als flachgründiges, sauergrasdominiertes Moor identifiziert lassen. Andere Teilbereiche aber können auch eine Vernässung/Versumpfung ohne Torfbildung sein, die sowohl sekundär auf Grund der angrenzenden, einen Rückstau verursachenden Schüttung, aber auch primär durch den labilen Untergrund und dessen Verwerfungen entstanden sein dürften. Ergänzt wird dieses Mosaik aus Quellfluren, sehr feuchten Weiden und flachgründigen Moorbereichen durch Borstgrasrasen auf Hügelchen und Geländekanten.

Im Bereich der Hochstaudenfluren sind Wimper-Kälberkropf, Sumpfdotterblume und Eisenhut-Hahnenfuß, aber bereichsweise auch Orchideen bestandsbildend. Bereits durch die Errichtung des nunmehr bestehenden Speicherteichs nahe dem Linzer Haus wurden die Biotopflächen 411 teilweise zerstört. Diese 3 blauen Flächen sind in der früheren Biotopkartierung als Niedermoorflächen (einschließlich Quellmoor) ausgewiesen. Diese im Behördenverfahren scheinbar ignorierte Biotopkartierung hält fest: „Ein geplanter Umbau der beim Linzer Haus gelegenen Doline zu einem Wasserspeicher für Schneekanonen sollte unbedingt vermieden werde, zumal hier auch das Sumpfläusekraut vorkommt.“

Wesentlich für die Beurteilung des Eingriffs sind nicht nur die vom Naturschutzgebiet erfasste Biotopstandorte, sondern auch die Sicherstellung der hydrologischen Funktionalität der bereits vom Naturschutzgebiet erfassten Flächen. Dabei handelt es sich primär um die nach Norden (oberflächennah) entwässernden Hangbereiche südlich der Bärenhütte bzw. südlich der geplanten neuen Talstation der Frauenkarbahn. Diese Flächen sind aber nicht nur aus hydrologischer, sondern auch aus Gründen des Artenschutzes interessant. Unter anderem zu diesen Flächen führt der Katalog und Rote Liste der Moose Oberösterreichs aus1:

#### „3.3.14 Wurzeralm

*In einer riesigen Karstwanne liegt auf der Südostseite des Warscheneckstockes im Gebiet der Wurzeralm ein ausgedehnter Moorkomplex, dessen Hoch- und Niedermoore zu den interessantesten der Alpen zählen. Entsprechend reich vertreten sind hier auch die bryologischen Kostbarkeiten (Schlüsslmayr 2005, Schlüsslmayr & Schröck 2013). Leider werden die Niedermoore am Teichboden äußerst intensiv beweidet, so dass die Flora einen erheblichen Schaden nimmt.*

*Lebermoose: Calypogeia sphagnicola, Cephalozia connivens, C. leucantha, C. loitlesbergeri, Cephaloziella elachista, Gymnocolea inflata, Kurzia pauciflora, Scapania irrigua, S. paludicola, Lophozia wenzelii.*

*Laubmoose: Bryum schleicheri var. latifolium, Campylopus subulatus var. subulatus, Cinclidium stygium (vgl. 5.3.10), Hamatocaulis vernicosus (vgl. 5.3.20), Pseudocalliergon trifarium, Scorpidium scorpioides (vgl. 5.3.45), Sphagnum compactum, S. contortum, S. cuspidatum, S. fallax, S. fuscum, S. russowii, S. subsecundum, S. teres, S. warnstorffii, Splachnum ampullaceum (vgl. 5.3.53), W. exannulata, W. fluitans, Warnstorfia sarmentosa.“*

#### **Sonstige Vegetationsaspekte**

Wiesen mit beispielweise Breitblättrigem Knabenkraut, Sumpfläusekraut, Höswurz oder Alpenlauch, aber auch Lebermoose und Laubmoose, Bürstlingsrasen, Endemiten der

nordöstlichen Alpen wie die Österreichische Wolfsmilch oder der Pannonische Enzian weisen auf die Besonderheit dieses Gebiets hin.

### **Zusammenfassend**

Es ist allgemein bekannt, dass die gesamte Wurzeralm alleine schon wegen ihrer unterschiedlichen Moore, aber auch wegen der sonstigen alpinen Lebensraumtypen und Arten jedenfalls Natura-2000 würdig ist. Das Areal liegt im Erweiterungsgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen. Gleichzeitig streben EU und Republik Österreich im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 einen Schutzgebietsanteil von 30% an, und auch die Alpenkonvention sieht die Erweiterung und Neuausweisung von Schutzgebieten vor. Art 8 lit. a des Übereinkommens über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention, welches Österreich ratifiziert hat, verpflichtet dazu, ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einzurichten.

### **C. Fragen der Bewertung der Eingriffe**

Das Gutachten des [REDACTED] listet detailliert die geplanten Maßnahmen, deren Verortung in Bezug auf die ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete und die Beschreibung der in den Verordnungen angeführten Schutzzwecke auf.

Unklar – und aus Sicht der [REDACTED] mangelhaft – sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie (siehe auch obiger Antrag). Die Erhebung und Bewertung einiger oben angeführter Schutzgüter fehlen.

In der Beurteilung fehlt auch die Bewertung der Summenwirkung und in indirekten Auswirkungen (z.B. infolge erhöhter Besucherfrequenz). Beispielhaft dafür sei angeführt, dass die Beeinträchtigung der Vegetation lediglich auf die wenigen m<sup>2</sup> Stützenstandort bezogen wird, Folgewirkungen des Baugeschehens insgesamt unter der Prämisse der Wiederherstellbarkeit als „nur temporär“ abgetan werden. Insbesondere im Bereich der Talstation geht der ASV von der aus Sicht der [REDACTED] unberechtigten Annahme aus, der Eingriff lasse sich auf das Landschaftsschutzgebiet beschränken.

Während die Auflistungen der beantragten Maßnahmen, deren Verortung und der Schutzziele detailliert und korrekt sind, sind die Grundlagenerhebungen, die Beurteilung des tatsächlichen Eingriffsumfangs, die Summenwirkung und die Folgenabschätzung mangelhaft bis fehlend. Aus diesem Grund kommt der ASV zu einer – aus unserer Sicht – unzutreffend Gesamtbewertung, dass die Eingriffe „gerade noch möglich“ sind.

Die [REDACTED] stellt daher den Antrag, die Behörde möge des Sachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz beauftragten, sein Gutachten hinsichtlich Artenschutz (insbesondere europarechtlich relevanter Arten), realistischem Eingriffsraum und Summenwirkung zu ergänzen.

Aus Sicht der [REDACTED] ist die Beurteilung des Erholungswerts der Landschaft unzureichend. Hinsichtlich der Beurteilung des Landschaftsbildes (Landschaftsschutz) wird die Brisanz der Errichtung zweier Speicherteiche, von denen der obere auch in Zukunft auf Grund der Rahmenbedingungen, seiner Größe, der Folgeeingriffe und – auf Grund der Nähe zur Piste – der

fehlenden Verschattung durch Waldstrukturen deutlich als Fremdkörper in der Landschaft erscheinen wird und keineswegs mit den Zielvorstellungen der LSG-Verordnung in Einklang zu bringen ist, verfehlt eingeschätzt.

*Dass „die Anlage der beiden Speicherteiche mit Ausnahme der Errichtung der Kühlturmanlage aus landschaftsschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der existenten anthropogenen Vorbelastungen im betroffenen Landschaftsbereich und unter der Voraussetzung einer bestmöglichen naturangepassten Ausformung und Flächenrekultivierung abseits der entstehenden Wasserflächen landschaftsschutzfachlich als vertretbar“ eingestuft wird und die Tatsache der Notwendigkeit der Kühlanlage in dieser Bewertung des Gesamtsystems gedanklich ausgespart wird, ist in keiner Weise nachvollziehbar und eine fachliche Fehleinschätzung.*

#### **D. Zu Fragen der Interessensabwägung**

Falls die Behörde beabsichtigt, im Rahmen einer Interessensabwägung der Vorhaben mit Auflagen zu bewilligen, wird sie nicht umhinkommen, etwaige wirtschaftliche und andere Interessen darlegen und bewerten zu müssen.

Hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen weiterer Erschließungen bzw. einer Intensivierung der Erschließung verweisen wir auf die einschlägige Fachliteratur sowie die jüngsten Erhebungen. Diese machen die Kosten nicht nur für den Bau, sondern auch für den Betrieb der Lifтанlagen (je steiler, desto teurer), die Kosten für den beschneiten Pistenkilometer (im Schnitt ca. € 35.000 bei einer 20 m breiten, 30 cm beschneiten Piste), das Pistengerät, u.a.m. deutlich.

Als Orientierung einige Eckdaten der 2019 eröffneten Zehnergondel auf der Planai: rund 3.800 Personen pro Stunde befördert, Baukosten 28,5 Mio Euro, Betriebskosten je Wintersaison 800.000 Euro (fast drei Viertel davon Strom und Personal). Für die Abschreibung für die Kreditrückzahlung für diese Bah allein braucht es offenbar 50.000 Gäste in der Saison.

Die [REDACTED] stellt daher den Antrag, die Behörde möge die Kennzahlen für Errichtung und Betrieb der Anlage, den Amortisierungszeitraum und etwaige Umwegrentabilitäten plausibel darlegen lassen, die möglicherweise für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Dabei soll auch jener Prozentsatz aufgelistet sein, welcher sowohl für Bau als auch Betrieb durch öffentliche Gelder (Förderungen) abgedeckt werden soll. Bloße Behauptungen sind aus Sicht der [REDACTED] keine hinreichenden Sachverhaltsdarstellungen.

Wiederholt wurden Klimaprognosen und damit verbunden auch Niederschlagsprognosen für verschiedene Regionen (global, großregional, regional, kleinregional) vorgelegt und diskutiert. In der Diskussion um die Frage der Schneesicherheit stehen prallen Prognosen auf Behauptungen über die Kenntnis der zukünftigen Schneelage aus der Region. Diese Behauptungen stützen sich aber eher auf Erfahrungen und Erinnerungen aus der Vergangenheit als auf datenbasierter Prognose und Wahrscheinlichkeitsabschätzung für zukünftige Klimaszenarien. Im Rahmen einer möglichen Interessensabwägung und etwaigen Begründung wird sich die Behörde damit auch im Zusammenhang mit Fragen der Rentabilität, der Sicherheit und der Effizienz der auch eingesetzten öffentlichen Mittel auseinandersetzen müssen.

Auch Fragen des Rückbaus der Anlage, insbesondere der Beschneiungsanlage und Speicherteiche, aber auch der Seilbahnanlage und des beantragten Restaurants sind ungeklärt und brauchen – im Fall einer Bewilligung – einer Regelung analog der Sicherstellungen z.B. für die Rekultivierung bei Massenrohstoffabbau.

Die [REDACTED] stellt daher den Antrag, die Behörde möge die Lebensdauer der Wintersportanlage auf Basis wissenschaftlicher Prognosen der Schneesicherheit – und nicht auf Basis gut gemeinter, aber wenig fakten-basierter regionaler Behauptungen – abschätzen und ihren Erwägungen der Interessen zugrunde legen. Darüber hinaus möge die Behörde uU Festlegungen über die Sicherstellung des Abbaus der Anlage nach Erreichen des Endes der (technischen) Funktionsfähigkeit treffen.

Abseits der naturschutzfachlichen und rechtlichen Fragen über den Status von Biotopflächen und Arten im Vorhabengebiet, besteht auch die Tatsache, dass sich die wesentlichen Anlagenteile (Speicherteiche, Talstation neu, Bergstation umgebaut) im Landschaftsschutzgebiet befinden. Die Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets setzt voraus, dass das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt (§ 11 Abs. 1 Oö. NSchG).

Bewilligungen auch für das gegenständliche Vorhaben sind auch in Landschaftsschutzgebieten nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG zu erteilen. Bewilligungsvoraussetzung ist, dass Z. 1 das Vorhaben „weder ... noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft“ oder

Z. 2 andere Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Zwei Speicherteiche, eine neue Talstation und eine großzügig umgebaute Bergstation sollte man innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets hinsichtlich der Eingriffserheblichkeit wohl dahingehend bewerten können, dass das Landschaftsbild in einer Weise gestört wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Somit entfällt Z. 1 als eine notwendige Bewilligungsvoraussetzung.

Eine Bewilligung durch Auflagenvorschreibungen ist nicht möglich, denn die Anlagenteile sind zu dominant und zu groß dimensioniert, dass man sie in der geschützten Landschaft verstecken kann. Die (Rest-) Erheblichkeit des Eingriffs bleibt somit gegeben und ist enorm.

Wenn nun das Kriterium für die Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets ist, dass das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt, so schließt sich Z. 2 als eine notwendige Bewilligungsvoraussetzung ebenfalls aus.

## **E. Abschließende Anmerkungen**

Das beantragte Vorhaben der Neuerrichtung der Frauenkarseilbahn, einer Beschneiungsanlage mit zwei Speicherteichen und eines Bergrestaurants widerspricht in seiner derzeitigen Form und seinem derzeitigen Umfang diametral den Schutzvorgaben sowohl der betroffenen Naturschutzgebiete, als auch der betroffenen Landschaftsschutzgebiete. Es handelt sich dabei nicht nur um einen „modernisierten Ersatzneubau“, sondern um einen Ausbau und eine wesentliche und dauerhafte zusätzliche Mehrbelastung eines einzigartigen und in hohem Maße erhaltenswerten Gebiets.

Gleichzeitig vermisst man Festlegungen, in welche Richtung sich das Gebiet der Wurzeralm in Zukunft nachhaltig entwickeln soll. Das gegenständliche Vorhaben ist eine Fortführung und Intensivierung der bisherigen Nutzung ohne Berücksichtigung klimatischer, naturräumlicher und touristischer Entwicklungen. Der Neubau einer Talstation der Seilbahn soll in einem ökologisch sensiblen und natürlichen Bereich – hart an der Grenze zum Naturschutzgebiet – erfolgen, einer Zone, in der bei einem regulären Naturschutzverfahren landauf und landab weder für eine derartig massive und folgenschwere Verrohrung, und schon gar nicht für einen massiven Bau einer Talstation eine Bewilligung denkbar wäre. Solche Vorhaben werden üblicherweise bereits in der Vorbegutachtung abgewiesen.

Hier soll ein solches Bauvorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet und Naturschutzgebiet entstehen. Daneben wurde bereits im Bereich der [REDACTED] massiv in das Naturgefüge eingegriffen, um ein Restaurant zu errichten, das mit landschafts- und heimatgebunden Bauweise gar nichts zu tun hat, sondern eher einer romantisierenden und baukulturell völlig deplatzierte kanadischen Holzfälleridylle zuzuschreiben ist.

Anstelle den bereits malträtierten Bereich des Standorts der [REDACTED] neu zu nutzen, Zusatzeingriffe zu vermeiden, uU auch dort Untergrundverbesserungsmaßnahmen zu setzen und die Liftanlagen [REDACTED], 4-er-Sessellift [REDACTED] und Schlepplift [REDACTED] baulich aufeinander abzustimmen, wird ein neuer Landschaftsbereich nachhaltig zerstört.

Das Vorhaben führt als Gegenargument lediglich den Umstand an, dass bei einer solchen Alternative das Naturschutzgebiet auf längere Strecke überspannt werden müsste und dass die Einsichtigkeit des Zusatzeingriffes (Talstation-neu) beim beantragten Vorhaben geringer sei.

Einem Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet dieser Qualität entsprechend wäre, Seilbahn- und Restaurant-Nutzungen zu kombinieren, mit der bereits überformten und zerstörten Fläche der und rund um die [REDACTED] auskommen, und von Bodenschutz, Klimaschutz, Natur-Tourismus und einer landschaftsbezogenen Baukultur nicht nur zu reden, sondern bei einem auf weite Strecken durch öffentliche Mittel geförderten Vorhaben auch umzusetzen.

Bereits bei den Bodenerkundungsmaßnahmen in diesem Bereich wurde deutlich, dass ein Bauverfahren keine „Knopflochchirurgie“ ist und die „Kollateralschäden“ auch in das Naturschutzgebiet reichen. Die Darstellung der Bauausführung ohne Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets ist unrealistisch.

Die Umstellung der [REDACTED]bahn von fest geklemmten 2er-Sessellift zur 10er-Umlaufbahn bedeutet zwar weniger, aber auch höhere Stützen, eine breitere Trasse und zusätzlichen Stauraum. Sie bedeutet aber vor allem auch die eklatante Erhöhung der Förderkapazität der [REDACTED]bahn. Damit verbundenen sind nicht nur direkte Auswirkungen (mehr Touristen, höhere Nutzungsfrequenz in Naturzonen, Ausweitung der Nutzungsmuster), sondern auch indirekte Folgemaßnahmen (absehbare Pistenverbreiterungen aus Sicherheitsgründen auf Grund der höheren Schifahrerzahlen, Events, etc).

An beiden Enden der neuen Frauenkartrasse soll sich nun ein Restaurant befinden, im besonders sensiblen, und von Lärmstörungen und anderen Folgen der Nutzungsintensivierung bisher nur überschaubar betroffenen bisherigen Bergstationsbereich soll – entgegen der Zielvorgaben des Natur- und Landschaftsschutzgebietes – die Nutzung intensiviert und ein Gastbetrieb mit möglichen (späteren) Folge- und Zusatznutzungen neu etabliert werden. Es ist somit keine Adaptierung oder Modernisierung, sondern eine massive Ausweitung der touristischen Infrastruktur. Hier ist das Auflassen der Zwischenausstiegsstelle ein Detail, das dem einfacheren Seilbahnbetrieb, und nicht der Eingriffsminimierung geschuldet ist.

Im Bereich der Zufahrt zur geplanten Talstation sollen nicht nur längs des bestehenden Wegs (Verbreiterung der Trasse auf das zumindest 3-fache), sondern auch im anschließenden Feuchtbereich Geländekorrekturen zum Ausgleich des Quergefälles durchgeführt und 3 Gräben in diesem Bereich verrohrt (DN800) werden. Eine solche Maßnahme in einem Gebiet dieser Qualität wäre in einem regulären Naturschutzverfahren in Tallagen undenkbar.

Die Errichtung von zwei Speicherteichen mit Kühlanlage und den Beschneiungsanlagen ist nicht mehr zeitgemäß und mit den Zielen des Schutzes des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft (insbesondere der obere Speicherteich) nicht zu vereinbaren. Während der untere Speicherteich (die Teichanlage selber) in eine Geländemulde eingepasst und mit einem harmonischeren Übergang zur Piste (die derzeit eher einer Rampe gleicht) hergestellt werden kann, bleibt der obere Speicherteich auf Grund der Lage, der Exposition und des Mangels an verschattenden Strukturen als „landschaftliches Ungetüm“ bestehen und schmerzlich sichtbar. Der Verweis auf den Speicherteich auf der Höss ist verfehlt, weil dieser Höss-Teich von Besuchern zumeist von oben gesehen wird (Zugang von der Bergstation hinunter zum Teich), dieser [REDACTED]-Speicherteich jedoch wie ein Vulkankegel mit vorgesetztem Kühlaggreatbereich vor den regulär von unten kommenden Wanderern weit sichtbar aufragt.

Diese „Sichtqualität“ hat mit den Zielvorstellungen des Landschaftsschutzgebiets und des Natur-Tourismus nichts mehr gemein. Aus diesen Gründen ist es der [REDACTED] unverständlich, wie ein solches Projekt zwar kritisch, aber weitgehend positiv beurteilt und uU auch bewilligt werden kann. Jenseits aller Detailfragen des Natur- und Landschaftsschutzes fehlt ein vorausschauender, nachhaltiger und ganzheitlicher Ansatz, wohin sich dieser Natur- und Erholungsraum entwickeln kann und soll.

#### **F. Abschließende rechtliche Beurteilung:**

Das Vorhaben steht im Widerspruch zur Biodiversitätsstrategie der EU und den Entwürfen der Biodiversitätsstrategie für Österreich. Es ist allgemein bekannt, dass die gesamte Wurzeralm alleine schon wegen ihrer unterschiedlichen Moore, aber auch wegen der sonstigen alpinen Lebensraumtypen und Arten jedenfalls Natura-2000 würdig ist. Die Bewilligung ist daher zu untersagen.

Das Vorhaben steht im Widerspruch zur Biodiversitäts-Konvention. Art 8, lit a des Übereinkommens über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention, welches Österreich ratifiziert hat und Österreich dazu verpflichtet, ein System von Schutzgebieten oder Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, einzurichten. Die Bewilligung ist daher zu versagen.

Das Vorhaben steht im diametralen Widerspruch zu den Zielvorgaben der LSG Warscheneck-Süd – Frauenkar (LSG12) und LSG Warscheneck-Süd – Wurzeralm (LSG08). Die Bewilligung ist daher zu versagen. Im NSG „Warscheneck-Süd - Frauenkar und Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar“ (N110) ist die Errichtung von Seilbahnen und Liftanlagen nicht gestattet. Der Antrag ist daher abzuweisen. Im NSG „Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies“ (n165) ist die Errichtung von Seilbahnen und Liftanlagen nicht gestattet. Dies gilt auch für Überspannungen, denn auch Tatbestände wie ein Überfliegen sind in der Verordnung geregelt. Der Antrag ist daher abzuweisen.

Die Verordnung eines Landschaftsschutzgebiets setzt voraus, dass das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt (§ 11 Abs. 1 Oö. NSchG), so schließt sich Z. 2 des §14 (1) OÖ NSchG als eine notwendige Bewilligungsvoraussetzung ebenfalls aus. Denn dass die Eingriffe in Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft durch die Vorhabensteile – zwar in unterschiedlicher Intensität und Umfang, aber dennoch allesamt – erheblich und negativ sind, ist unbestritten (§14 Abs. 1 Oö NSchG ist daher nicht schlagend). Die Bewilligung ist daher zu versagen und der Antrag auf Grund der LSG-Verordnungen auch abzuweisen.

Aus Sicht der [REDACTED] ist aus den oben dargelegten Gründen die Bewilligung für das eingereichte Vorhaben zu versagen bzw. den Antrag wegen Unvereinbarkeit mit den Festlegungen der Naturschutzgebietsverordnungen für das NSG „Warscheneck-Süd Wurzeralm - Stubwies“ (n165) und NSG „Warscheneck-Süd - Frauenkar und Warscheneck-Süd - Purgstall - Brunnsteiner Kar“ (N110) abzuweisen“.

Seitens der Gemeinde [REDACTED] wurde darauf hingewiesen, dass Österreichs Seilbahnwirtschaft die tragende Säule des österreichischen Tourismus sei und rund 2/3 der Winterurlauber nur wegen des Schneesports nach Österreich kämen. Durch die Seilbahnunternehmen würden Arbeitsplätze geschaffen und hätten so über die Umwegrentabilität einen direkten und indirekten Einfluss auf die Wirtschaft. Viele Branchen, die sich im Schatten der Seilbahnwirtschaft entwickeln, wären unmittelbar von deren Erfolg abhängig.

Darüber hinaus würden die Seilbahnen auch einen wesentlichen Beitrag zum touristischen Sommerangebot beitragen. Seilbahnen wären Zubringer zu Sommerrodelbahnen, Hütten, Erlebniswanderwegen, Themenparks, Erlebniswelten oder sonstigen Attraktionen und würden Wanderern den Aufstieg erleichtern. Auch Kindern und Familien sowie Menschen mit eingeschränkter Mobilität könnte der Berg so erschlossen werden. Die Steigerung der Attraktivität der Bergbahnen im Sommer wie im Winter bedeutete eine Zunahme der Ganzjahresarbeitsplätze.

Aus diesem Grund sprach sich die Gemeinde [REDACTED] klar für das geplante Projekt [REDACTED] aus, da aus ihrer Sicht Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete nur in sehr geringem Ausmaß davon betroffen seien. Auch wäre nach Ansicht der Gemeinde zu berücksichtigen, dass die Neuerrichtung der [REDACTED]bahn mit sämtlichen Anlagenteilen als Ersatz für die bereits langjährig bestehende und sanierungsbedürftige alte Anlage diene.

Seitens der [REDACTED] wurde vorgebracht, dass der bestehende alte Doppelsessellift nicht mehr zeitgemäß sei und nunmehr ersetzt werden solle. Auch die

Erreichbarkeit sei immer wieder kritisiert worden; wolle man von der Standseilbahn oder nach dem Essen in der [REDACTED], müsse immer ein Verbindungslift genutzt werden.

Auch für viele Familien und Kindergruppen sei ein fix geklemmter Sessellift gänzlich ungeeignet, da oft nicht genügend Begleitpersonen vorhanden wären, um den Beförderungsbedingungen zu entsprechen. Mit dem Neubau der [REDACTED]bahn sollen die bekannten Problemfelder nunmehr aufgelöst werden und eine zeitgemäße Aufstiegshilfe errichtet werden, die auch den Wünschen und Bedürfnissen des heutigen Gastes entsprechen. Mit der Zehnerkabinenbahn wurden in den letzten Jahren in Hinterstoder sehr positive Erfahrungen gemacht.

In der Bergstation der [REDACTED]bahn solle nunmehr ein Restaurant neu errichtet werden, das mit einer kleinen Terrasse Sommer wie Winter Anziehungspunkt für die Gäste sein soll und auch bei der Gästelendung auf der Alm helfen. Der Ausbau der Beschneiungsanlage soll die für die [REDACTED] so wichtige Wintersaison auch in den nächsten Jahrzehnten absichern.

Im Projekt sei noch um die Bewilligung von zwei Speicherteichen angesucht worden, bei den notwendigen Bodenbeprobungen habe sich aber herausgestellt, dass die Geologie am Standort des zweiten Teiches sehr problematisch wäre und der Bau nur mit einem größeren Materialaustausch möglich wäre. Es wird daher auf Grund der erheblichen Mehrkosten nur mehr der Bau des größeren Speicherteiches [REDACTED] mit 40.000 m<sup>3</sup> angestrebt und der Antrag auf den zweiten Speicherteich zurückgezogen. Abschließend wurde vorgebracht, dass das eingereichte Projekt [REDACTED] zum Ziel habe, das seit Jahrzehnten bestehende Tourismusangebot auf der Wurzeralm wieder auf einen konkurrenzfähigen Standard und somit wieder mehr Gäste auf die Wurzeralm zu bringen.

Auch wurde auf das öffentliche Interesse hingewiesen, wonach 150.000 Schifahrer pro Winter die Wurzeralm besuchen würden und rund 50.000 Gäste im Sommer auf der Wurzeralm wandern. Auch wäre der Bereich Pyhrn-Priel eine Region, die vom Tourismus lebe und sich im Aufschwung befinde. Es wurden in den letzten Jahren ca. 600 neue Gästebetten gebaut und sowohl die Gemeinde [REDACTED] als auch alle betroffenen Grundeigentümer würden hinter dem Projekt stehen. Das Gutachten sei verständlich und durchführbar.

Einzig die Ablehnung der Kühltürme beim Speicherteich wäre für die [REDACTED] nicht nachvollziehbar. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Kühltürme optisch versteckt werden könnten und ersuchten abschließend, den Bau der Kühltürme zu genehmigen.

Mit Schreiben vom 25. August 2021 wurde von der [REDACTED] ein Antrag auf Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht bei der zuständigen UVP-Behörde eingebracht. Auf Grund der gesetzlichen Regelung durfte daher das Verfahren nicht weitergeführt werden und musste bis zur Entscheidung der UVP-Behörde im April 2022 mit der Fortführung des Verfahrens zugewartet werden.

Auf Grund der Tatsache, dass seit der Erstellung des ursprünglichen Gutachtens vom Juli 2021 doch geraume Zeit verstrichen ist und ein Speicherteich von der Antragstellerin zurückgezogen

wurde, wurde noch eine ergänzende Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Diese Ergänzung vom 30. Mai 2022 ergab zusammengefasst folgendes:

*„Die fachliche Beurteilung beider Speicherteiche ist im gegenständlichen Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (N-2018-433661/17-Bra) im Kapitel II „Projektierte Maßnahmen in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten“ unter Pkt. 4) auf den Seiten 31 – 36 erfolgt. Gesamtheitlich wird im Gutachten festgestellt, dass „die Anlage der beiden Speicherteiche mit Ausnahme der Errichtung der Kühlturmanlage aus landschaftsschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der existenten anthropogenen Vorbelastungen im betroffenen Landschaftsbereich und unter der Voraussetzung einer bestmöglichen naturangepassten Ausformung und Flächenrekultivierung abseits der entstehenden Wasserflächen landschaftsschutzfachlich als vertretbar einzustufen ist. Die verursachte Schädigung des Naturhaushalts kann hingegen nicht effizient vermieden, maßgeblich reduziert oder ausgeglichen werden, weswegen aus naturschutzfachlicher Sicht auf Grund dieser Schädigung des Naturhaushalts eine negative Beurteilung resultiert“.*

Da beide Speicherteiche im Gelände separiert voneinander geplant worden sind, ändert der Entfall eines der beiden Speicherteiche an der grundlegenden fachlichen Aussage nichts. Zwar entfällt in einem Geländebereich die festgestellte Belastung des Naturhaushalts und auch des Landschaftsbildes, die grundsätzlich vergleichbare Eingriffswirkung verbleibt jedoch im vom projektierten Speicherteich [REDACTED] betroffenen Geländeabschnitt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Warscheneck Süd – Frauenkar“ (LSG12) weiterhin.

Positiv ist festzustellen, dass nunmehr keine Summenwirkung dieser beiden Anlagen mehr festzustellen ist, jedoch ist dieser Effekt nicht geeignet, die vom verbleibenden Speicherteich ausgehende Wirkung auf die naturschutzrelevanten Schutzgüter „Naturhaushalt“ und in eingeschränktem Maß auch auf das „Landschaftsbild“ für sich allein betrachtet substantiell zu reduzieren.

Ebenfalls aufrecht bleibt die fachliche Beurteilung der weiterhin projektierten Kühlturmanlage mit drei Kühlturm-Doppeleinheiten (somit 6 Kühltürme), welche im Bereich des Vorschüttdammes des Speicherteiches [REDACTED] errichtet werden soll (partiell in den Damm integriert).

Auch wenn – wie in der Stellungnahme der [REDACTED] zum Gutachten angeführt – die im Gutachten formulierten Auflagen grundsätzlich zwar als verständlich und durchführbar angesehen werden, einzig aber die (fachliche) Ablehnung der Kühltürme als „nicht verständlich“ dargelegt ist, ist trotz der in dieser Stellungnahme angeführten Möglichkeit der „Kaschierung“ dieser Anlage weiterhin auf die fachliche Beurteilung im Gutachten zu verweisen.

Es handelt sich trotz der Möglichkeit zur Verblendung von Anlageteilen dennoch um die Errichtung einer groß dimensionierten Anlage im Landschaftsschutzgebiet, welche sich auf Grund ihrer Konstruktionsmerkmale von den anderen (teils bereits vorhandenen, teils neu geplanten) anthropogenen Eingriffen abheben wird und somit vermehrt zur visuell wahrnehmbaren Überprägung des Landschaftsraumes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beitragen wird.

Die bereits gegebene landschaftliche Beeinträchtigung der ehemaligen Natur- bzw. alpinen Kulturlandschaft um den Teichboden durch die angelegten Schipisten und die (alte) Lifanlage würde bei Errichtung dieser Kühlturmanlage weiter zunehmen und um ein Objekt erweitert, wie es in dieser Form derzeit noch nicht vorhanden ist und welches in deutlichem optischen Gegensatz zu den anderen Landschaftselementen wie den Waldflächen aber auch der Schipiste stehen.

Ein derartiger Einbau – auch wenn in einen bereits anthropogen partiell vorbelasteten Landschaftsbereich im Landschaftsschutzgebiet – ist aus landschaftsschutzfachlicher Sicht nicht positiv zu beurteilen und können Kaschierungsmaßnahmen nicht zu einer derart substanziellen Verminderungswirkung beitragen, als dass dadurch eine positive fachliche Beurteilung gerechtfertigt wäre. Zwar sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung grundsätzlich positiv zu sehen, im gegenständlichen Fall wird aber die dadurch zu erreichende Wirkung als zu gering angesehen, als dass die projektierte Kühlturmanlage als fachlich vertretbarer (Zusatz-) Beeinträchtigung des Landschaftsbildes argumentiert werden könnte“.

Auch diese Stellungnahme wurden jeweils in Wahrung des Parteienghōrs der Antragstellerin und der [REDACTED] vorgelegt. Seitens der [REDACTED] und der Antragstellerin kamen keine inhaltlichen Stellungnahmen mehr.

Festzustellen ist, dass das Verzeichnis der „Important Bird Areas“ (IBAs), das von der Vogelschutzorganisation BirdLife erstellt wurde, rechtlich nicht verbindlich ist. In keinem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (und damit auch gegen Oberösterreich), in dem die mangelnde Ausweisung von Vogelschutzgebieten Thema war, war von der EU Kommission die Forderung zur Nachnominierung und Ausweisung dieses Gebietes als Vogelschutzgebiet gefordert worden. Dies wohl auch deshalb, weil sich in Oberösterreich im Bereich der Nördlichen Kalkalpen ein großes Vogelschutzgebiet befindet, das erst 2018 großflächig erweitert wurde (ESG Nationalpark Oö. Kalkalpen und Umgebung) und das - wie die [REDACTED] selbst schreibt - sich in unmittelbarer Nähe befindet. Es liegt daher kein faktisches Vogelschutzgebiet vor.

Dem Vorschlag der [REDACTED], das Naturschutzgebiet zu vergrößern und das Landschaftsschutzgebiet einzugliedern, war bereits 2021 nicht gefolgt worden, da dazu mit keiner Zustimmung der GrundeigentümerInnen zu rechnen war. Ohne Zustimmung der GrundeigentümerInnen werden jedoch keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Ein Verfahren gemäß 35 ff Oö. NSchG 2001 wurde daher nicht eingeleitet.

Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (NaLa) legen für die Raumeinheit Kalk-Hochalpen, in der das geplante Projekt verwirklicht werden soll, unter anderem den Schutz aller Moore, den Schutz der natürlichen Hochgebirgsökosysteme, Lebensräume und Prozesse sowie den Schutz der Kalk-Latschenbestände fest, wobei die Konzentration der touristischen Nutzung sich auf bestehende Bereiche beschränken soll. Dies gilt auch für die Sicherung der Großflächigkeit und Geschlossenheit der Kalk-Hochalpen, wobei auch hier die Konzentration der touristischen Nutzung auf bestehende Bereiche beschränkt werden soll. Die Sicherung unverbauter Landschaftsbereiche und Errichtung nur unbedingt notwendiger Bebauungen nur in landschaftsgerechter Form wurde ebenfalls als Ziel festgelegt.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen alle im Grünland, Sonderausweisung Wintersportanlage und Schipiste bzw. Bauland- Tourismusgebiet. Die Gemeinde [REDACTED] liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle.

Darüber hinaus wird ein namenloses Gerinne eingehaust, das als Zufluss zur Teichl rinnt. Die Teichl ist vom Geltungsbereich der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz geschützter Bäche erfasst.

Im Zuge eines Telefonats wurde von [REDACTED] ersucht, den Bescheid ehest möglich direkt zuzustellen.

### **Beweiswürdigung:**

Die aufgenommenen Beweise haben den festgestellten Sachverhalt in sich widerspruchsfrei und schlüssig dargetan.

### **Darüber hat die Behörde erwogen:**

#### **Zu I - Alpenkonvention:**

Österreich hat das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, ratifiziert. Dieser völkerrechtliche Vertrag wurde vom Nationalrat unter Erfüllungsvorbehalt genehmigt, ist also nicht unmittelbar anwendbar.

Ferner hat Österreich auf Grundlage der Alpenkonvention unter anderem auch das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege), BGBl. III Nr. 236/2002 in der Fassung BGBl. III Nr. 113/2005, ratifiziert. Dieses Durchführungsprotokoll (im folgenden als Naturschutzprotokoll bezeichnet) wurde vom Nationalrat genehmigt, hat also Gesetzesrang und steht nicht unter Erfüllungsvorbehalt. Dies bedeutet, dass dieses Durchführungsprotokoll unmittelbar anwendbar ist.

Daneben sind für das geplante Vorhaben noch die Durchführungsprotokolle für den Bereich Tourismus, Bergwald und Bodenschutz relevant. Auch diese wurden ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen worden und sind somit ebenfalls unmittelbar anwendbar.

Gemäß Art. 12 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus einigen sich die Vertragsparteien darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Dabei haben neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Die Vertragsparteien achten gemäß Art 9 darauf, dass die touristische Entwicklung auf die umweltspezifischen Besonderheiten sowie die verfügbaren Ressourcen des jeweiligen Ortes oder der jeweiligen Region abgestimmt wird. Im Fall von Vorhaben mit möglichen erheblichen

Auswirkungen auf die Umwelt sind diese im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung einer vorherigen Bewertung zu unterziehen und die Ergebnisse dieser Bewertung bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Gemäß Art. 14 dieses Protokolls achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen. Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

Weiters können die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.

Ziel des Protokolls Bergwald ist es, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern. Als Voraussetzung für die Erfüllung der in der Präambel angeführten Funktionen ist eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich (Art. 1 Bergwaldprotokoll).

Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass vor allem

- natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden,
- ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt wird,
- autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt wird und
- Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden.

Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird gemäß Art. 2 Bergwaldprotokoll soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen.

Da der Bergwald wichtige soziale und ökologische Funktionen zu erfüllen hat, verpflichten sich gemäß Art. 8 Bergwaldprotokoll die Vertragsparteien zu Maßnahmen, welche

- seine Wirkungen auf Wasserressourcen, Klimaausgleich, Reinigung der Luft und Lärmschutz,
- seine biologische Vielfalt sowie
- Naturerlebnis und Erholung

sicherstellen.

Der Boden ist gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bodenschutzprotokolls

1. in seinen natürlichen Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen,
- b) prägendes Element von Natur und Landschaft,
- c) Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,

- d) Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auf Grund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers,
  - e) genetisches Reservoir,
2. in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. zur Sicherung seiner Nutzungen als
- a) Standort für die Landwirtschaft einschließlich der Weidewirtschaft und der Forstwirtschaft,
  - b) Fläche für Siedlung und touristische Aktivitäten,
  - c) Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
  - d) Rohstofflagerstätte

nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen sind als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die Wiederherstellung beeinträchtigter Böden ist zu fördern.

Die zu ergreifenden Maßnahmen zielen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit den Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf eine Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen (Art 1 Abs. 3 Bodenschutzprotokoll).

Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern (Art. 1 Abs. 4 Bodenschutzprotokoll).

Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu (Art. 1 Abs. 5 Bodenschutzprotokoll).

Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen (Art. 2 Abs. 2).

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß Art. 9 Bodenschutzprotokoll, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen. In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden. Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.

Auswirkungen touristischer Infrastrukturen sind in Art. 14 Bodenschutzprotokoll geregelt:

Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
- die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und

die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,

- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.

Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.

Wesentlich dabei ist in allen Protokollen die Berücksichtigung der Ziele der jeweiligen Durchführungsprotokolle in den anderen Politiken (vgl. Art. 3 Tourismusprotokoll, Art. 3 Bodenschutzprotokoll, Art. 2 Bergwaldprotokoll, Art. 4 Naturschutzprotokoll).

Gemäß Art. 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft) des Naturschutzprotokolls schaffen die Vertragsparteien die Voraussetzungen dafür, dass für private und öffentliche Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachteilig beeinträchtigen können, die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Zulassung bzw. Verwirklichung zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Art. 9 Abs. 2 dieses Protokolls besagt, dass nach Maßgabe des nationalen Rechts unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind und nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen sind, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen; auch für solche Beeinträchtigungen sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen.

Art. 10 des genannten Protokolls legt den Grundsatz fest und besagt, dass sich die Vertragsparteien im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bemühen. Sie wirken darauf hin, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen. Sie ergreifen ferner alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften.

Aber auch Regelungen zum Schutz von Schutzgebieten enthält das Protokoll in Art. 11. Demnach verpflichten sich die Vertragsparteien, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Wie bereits dargelegt, wurden die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention im Zuge ihrer parlamentarischen Genehmigung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass nach herrschender Lehre für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle durch ihre im

Bundesgesetzblatt erfolgten Kundmachungen prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Wirkung zufällt.

Dies setzt jedoch voraus, dass die Norm eine hinreichende Bestimmtheit im Sinne des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG aufweist. Dies bedeutet in weiterer Folge, dass die Bestimmungen vollzugstauglich sein müssen, d.h. die Art und Weise ihrer Erfüllung durch den Staat darf nicht näher präzisiert werden müssen. Eine Norm, die als explizites Verbot formuliert ist, weist eine größere Vollzugstauglichkeit auf als eine Gebotsnorm, die der Auslegung unterliegt (Hautzenberg, RdU 2013, S 238).

Mittlerweile wird es als herrschende Lehre angesehen, dass diese Vollzugstauglichkeit gegeben und die Durchführungsprotokolle unmittelbar anwendbar sind. Betrachtet man nun Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls näher, so normiert diese Bestimmung eine umfassende Verpflichtung zur schutzzweckorientierten Erhaltung von Schutzgebieten (Galle, Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen und seine Protokolle, 2002, S 47).

Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten sind somit nicht generell verboten; die Erhaltungspflicht des Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls bezieht sich somit lediglich auf die den Schutzzweck widersprechenden Maßnahmen. Dies deckt sich auch mit den Bestimmungen in § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001.

Zu prüfen war auch, ob sich der im Naturschutzprotokoll gewählte Begriff „Schutzgebiet“ nur auf Naturschutzgebiete bezieht oder ob Landschaftsschutzgebiete ebenfalls von den Bestimmungen des Naturschutzprotokolls erfasst sind.

Aus Art. 1 des Naturschutzprotokolls geht hervor, dass es das Ziel dieses Protokolls in Erfüllung der Alpenkonvention und unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung ist, internationale Regelungen zu treffen, um Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden, sowie die hierfür erforderliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern.

Auf Grund dieser Formulierung („Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft“) ist zu schließen, dass die Alpenkonvention unter dem Begriff „Schutzgebiete“ nicht nur Naturschutzgebiete versteht, sondern auch Landschaftsschutzgebiete (§ 11 Oö. NSchG 2001) erfasst, die auf Grund ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit geschützt werden.

Weiters kann als zentrales Element des Naturschutzprotokolls grundsätzlich das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Natur angesehen werden. Dies gilt auch für das Oö. NSchG 2001, in dem in § 1 Abs. 1 das öffentliche Interesse an Natur- und Landschaftsschutz determiniert ist.

Bei durch Verwaltungsakt ausgewiesenen speziellen Schutzgebieten tritt daher neben dem allgemeinen öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz (§ 1 Abs. 1 leg.cit) noch ein zusätzliches besonderes öffentliches Interesse, das als Schutzzweck festgelegt wird, hinzu.

Während bei Naturschutzgebieten jeweils individuelle Schutzzwecke festgelegt sind, können für Landschaftsschutzgebiete nur allgemeine Schutzzwecke herangezogen werden, da für diese Gebiete keine individuellen Schutzzwecke determiniert sind. Es können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als Schutzzweck daher nur Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen,- Pilz- und Tierarten, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft herangezogen werden (vgl. § 14 Oö. NSchG 2001).

Auch Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls ist als eine solche Schutzzwecksklausel zu verstehen, wonach „*Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten sind*“ (Hautzenberg, RdU 2013, S 239). Dies bedeutet einerseits, dass in Schutzgebieten kein absolutes Gebot der Erhaltung normiert wurde und alle Maßnahmen per se verboten sind, sondern legt Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll nur ein erhöhtes Bewilligungserfordernis im Umgang mit Eingriffen in Schutzgebieten fest, da diese gemäß der zitierten Bestimmung nur im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten sind. Dies wurde auch im vorliegenden Fall berücksichtigt (s. weiter unten).

Im Verfahren selbst erfolgt daher die Auseinandersetzung somit mit möglichen Beeinträchtigungen des individuellen Schutzzwecks auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen für das Naturschutzgebiet (s. Ausführungen weiter unten).

Aber auch im Bereich der Landschaftsschutzgebiete erfolgte eine derartige Auseinandersetzung dahingehend, ob das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Die vom Naturschutzprotokoll geforderte Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken ist somit gegeben. Auf die unten folgenden Ausführungen wird diesbezüglich verwiesen.

Aus Art. 11 Naturschutzprotokoll geht weiters hervor, dass die zuständigen Naturschutzbehörden verpflichtet sind, bei sämtlichen Entscheidungen, die sich auf den Schutzzweck eines Schutzgebietes negativ auswirken, Art. 11 zu berücksichtigen haben und die naturschutzfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten sind.

Dies kann jedoch nur im Einklang mit der oberösterreichischen Rechtslage geschehen, die Interessensabwägungen in Naturschutzgebieten nicht zulässt. Auf die Ausführungen zu § 25 Abs. 5 und zu der in § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 gesetzlich vorgesehenen Interessensabwägung, die ausschließlich die Landschaftsschutzgebiete betrifft, wird auf die unten angeführten Ausführungen verwiesen. Dabei wird auch auf die Bestimmungen aus den Durchführungsprotokollen (Naturschutz, Bodenschutz, Tourismus und Bergwald) eingegangen.

Fällt ein Vorhaben in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden oder sind dafür nach diesem Landesgesetz Bewilligungen sowohl der Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung erforderlich, ist die Landesregierung gemäß § 48 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 Naturschutzbehörde. Im vorliegenden Fall wäre die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft für die Bewilligungen im Landschaftsschutzgebiet und die Oö. Landesregierung für jene Anlagenteile, die im Naturschutzgebiet liegen, zuständig, so dass die Oö. Landesregierung das gesamte Verfahren zu führen hat.

#### 1) Naturschutzgebiete

Gemäß § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären.

Durch die Verordnung LGBl. Nr. 88/2002 wurde das Gebiet „Warscheneck- Süd - Purgstall-Brunnsteiner Kar“ als Naturschutzgebiet festgestellt. Durch die Verordnung LGBl. Nr. 58/2019 wurde das Gebiet „Warscheneck- Süd Wurzerlam- Stubwies“ ebenfalls als Naturschutzgebiet festgestellt. Die Oö. Landesregierung hat somit Verordnungen gemäß § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 erlassen. Die geplanten Maßnahmen sind in den genannten Verordnungen jedoch nicht als erlaubte Eingriffe festgelegt.

Insgesamt ist das beantragte Vorhaben somit nicht als gestatteter Eingriff unter die genannten Naturschutzgebietsverordnungen zu subsumieren, weshalb nach dem Wortlaut des § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 ein sonstiger Eingriff vorliegt, der (zunächst) verboten ist.

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 kann die Landesregierung in einer Verordnung gemäß Abs. 1 bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig auch Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Z 3 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Gemäß § 3 Z 3 leg. cit. ist ein Eingriff in ein geschütztes Gebiet oder Objekt jede vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme, die nicht unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder -objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirkt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme selbst außerhalb des Schutzgebiets oder -objektes ihren Ausgang nimmt.

Allerdings kann gemäß § 25 Abs. 5 leg. cit. die Landesregierung im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet, nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Es war somit zu prüfen, ob für die verfahrensgegenständlich beantragten Maßnahmen eine Ausnahme im Einzelfall nach § 25 Abs. 5 leg cit in Frage kommt. Voraussetzung hierfür ist, dass es dadurch zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks der genannten Naturschutzgebiete kommt.

Das eingereichte Projekt berührt das Naturschutzgebiet „Warscheneck- Süd Wurzeralm – Stubwies“ insofern, als in einem Teilabschnitt die Kabinen- Einseilumlaufbahn samt drei Stützen neu errichtet werden soll, eine Überspannung eines Teilbereiches des Gebietes erfolgt und ein Teilabschnitt eines Erdkabels im Bereich der Stütze Nr. 4 verlegt wird.

Im Naturschutzgebiet „Warscheneck-Süd-Purgstall- Brunnsteiner Kar“ werden ebenfalls ein Teilabschnitt der Kabinen- Einseilumlaufbahn samt sechs Stützen errichtet und erfolgt ebenso eine teilweise Überspannung.

Aus dem entscheidungswesentlichen Sachverhalt ist zunächst festzustellen, dass es sich beim eingereichten Projekt großteils um die Errichtung von Ersatzanlagen für eine alte, rechtmäßige Anlage handelt, wobei die Altanlage gänzlich entfernt und anschließend die Standorte der bisherigen Sesselliftanlage rekultiviert bzw. renaturiert werden. Diese Vorgangsweise entspricht den oben angeführten Durchführungsprotokollen Tourismus und Naturschutz.

Wesentlich ist, dass bei der Planung der Anlage bereits berücksichtigt wurde, dass ökologisch sensible Teilbereiche im Naturschutzgebiet „Warscheneck - Süd Wurzeralm – Stubwies“ physisch nicht berührt werden, jedoch ein Teilbereich des Naturschutzgebietes überspannt werden muss. Dies betrifft allerdings nur den äußersten südlichen Randbereich des genannten Naturschutzgebietes. Sämtliche Stützen befinden sich außerhalb des Moorkörpers.

Im Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck-Süd Wurzeralm – Stubwies“ wird der Schutzzweck der Sicherung der räumlichen Geschlossenheit der Waldbestände in einem Teilbereich am westlichen Rand nahe der Grenze zum dort unmittelbar anschließenden Naturschutzgebiet „Warscheneck- Süd – Purgstall – Brunnsteiner Kar“ beeinträchtigt, da auf einer Länge von etwa 150 m mit einer Breite von 16 m ein Teilabschnitt der neuen Seilbahntrasse errichtet wird. Dabei werden rund 2.400 m<sup>2</sup> Wald geschlägert, sodass der Schutzzweck beeinträchtigt wird.

Wesentlich ist jedoch, dass der bisher bestehende Sessellift im gleichen Hangwald lediglich etwa 60 bis 70 m weiter südlich verläuft. Es ist daher ein und derselbe Hangwald betroffen und damit eine ökologische Differenzierung weder hinsichtlich der Waldgesellschaft noch hinsichtlich der Bestandsqualität oder der naturräumlichen Gegebenheiten möglich.

Zwar kommt es durch die Rodung von etwa 2.400 m<sup>2</sup> subalpiner Fichtenwald in diesem Hang zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes, die aber nicht als wesentlich zu betrachten ist. Dies deshalb, da es sich de facto nur um eine geringfügige räumliche Verlagerung eines bestehenden und rechtmäßigen Eingriffs handelt. Es kommt zwar temporär zum Verlust eines Waldstreifens, der jedoch durch den Abbau der alten Liftanlage und der nachfolgenden Wiederbewaldung zumindest teilweise wieder ausgeglichen wird. Eingeräumt wird, dass dieser Entwicklungsprozess noch Jahre und Jahrzehnte andauern wird, allerdings sind damit auch eine ungestörte Bestandsentwicklung

sowie ökologisch bedeutsame Entwicklungsstadien, wie Gebüsch- und Jungwaldstadien, verbunden.

Es kommt zwar zu einer gewissen Beeinträchtigung des genannten Schutzzwecks, diese ist jedoch nicht als wesentlich zu qualifizieren. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz.

Auch der Schutzzweck der Unterstützung des Fortbestandes der Almflächen wird nur auf einer Fläche von etwa 14 m<sup>2</sup> dauerhaft beeinträchtigt. Im Hinblick auf die Größe des Schutzgebietes ist dieser dauerhafte Eingriff durch die erfolgende Flächenversiegelung von 14 m<sup>2</sup> für das Fundament der Stütze Nr. 4 als geringfügig zu bezeichnen und stellt demzufolge ebenfalls keinen wesentlichen Eingriff in den Schutzzweck des Naturschutzgebietes dar. Die Verlegung des Streckenkabels in Form eines Erdkabels auf einer Länge von 50 m ist ein temporärer Eingriff zur Herstellung der ca. 80 cm tiefen Künette. Dieser Eingriff ist jedoch nur temporär und wirkt sich somit nicht wesentlich auf den Schutzzweck des genannten Naturschutzgebietes aus.

Was den Schutzzweck der Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes, welche keiner durch die Verordnung gestatteten Eingriffe unterliegen, anlangt, so ist festzustellen, dass auch dieser beeinträchtigt wird, allerdings ebenfalls nicht wesentlich.

Durch die Rodung von rund 2.400 m<sup>2</sup> im Hangwaldbereich ist zwar ein ungestörter Ablauf ökologischer Prozesse im Waldökosystem nicht mehr möglich. Allerdings wird diese Entwicklung wieder im Bereich der bisherigen Sesselliftrasse erfolgen. Auch wenn ein gänzlicher quantitativer Ausgleich fehlt, so liegt zwar ein Eingriff vor, der jedoch den Schutzzweck aber nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die Errichtung von drei Stützenfundamenten wird in etwa eine Gesamtfläche von 40 bis 50 m<sup>2</sup> dauerhaft versiegelt und dort jede Vegetationsentwicklung unterbunden. Auf Grund der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der Größe des Schutzgebietes ist hier jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks abzuleiten.

Was den Schutzzweck der Bewahrung des gesamten Ökosystemkomplexes als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen betrifft, so ist festzustellen, dass bisher schon die bestehende Sesselliftrasse am Rande des Naturschutzgebietes, etwa 16-19 m südlich der Außengrenze des Schutzgebietes, verläuft. Die Trassen der alten und neuen Anlage nähern sich in Richtung Westen sukzessive an einander an und treffen sich bei der Bergstation, die an Ort und Stelle (im Landschaftsschutzgebiet) der bisherigen Bergstation neu errichtet wird. Die ermittelte durchschnittliche Distanz zwischen den beiden Trassen beträgt etwa 40 m. Auf Grund dieser geringen Verschiebung der neuen Trasse kann nicht damit argumentiert werden, dass der Schutzzweck der Bewahrung als weitgehend beruhigte Zone hinsichtlich anthropogen verursachter Störungen wesentlich beeinträchtigt ist.

Durch die Bauarbeiten kommt es natürlich zu einer gewissen Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks, allerdings sind diese nur temporär und nicht dauerhaft, so dass die Beeinträchtigung gerade noch als nicht wesentlich betrachtet wird.

Was den Schutzzweck der Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes anlangt, ist festzustellen, dass - wie bereits ausgeführt - die Trassen in durchschnittlich 40 m Entfernung voneinander verlaufen werden. Auf Grund der Verlagerung der bisherigen Trasse und mit fortschreitender Sukzession der Waldentwicklung entlang der alten Trasse kommt es zu keiner dauerhaft anhaltenden wesentlichen eingriffsverstärkenden Wirkung im betroffenen Landschaftsraum.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung des Landschaftsbildes nicht derart eng zu begrenzen ist, als dass die bestehende südlich verlaufende Sesselliftanlage und Liftrasse auszublenden wären. Durch eine durchschnittliche Verschiebung der Trasse um rund 40 m kann aber nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes der Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes ausgegangen werden. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die neuen Seilbahngondeln außerhalb der Betriebszeiten in der Talstation in einer eigenen Gondelgarage eingelagert werden und nicht am Seil verbleiben. Die optische Wahrnehmbarkeit der Seilbahnanlage wird außerhalb der Betriebszeiten somit vermindert.

Es ist daher im Bereich des Naturschutzgebietes „Warscheneck -Süd Wurzeralm – Stubwies“ von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des genannten Gebietes auszugehen.

Auch Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls sieht vor, dass „*Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten sind*“ (Hautzenberg, RdU 2013, S 239). Dies bedeutet, dass in Schutzgebieten kein absolutes Gebot der Erhaltung normiert ist und alle Maßnahmen per se verboten sind, sondern legt Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll nur ein erhöhtes Bewilligungserfordernis im Umgang mit Eingriffen in Schutzgebieten fest, da diese gemäß der zitierten Bestimmung nur im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten sind. Dies wurde auch im vorliegenden Fall somit berücksichtigt.

Betrachtet man das Ziel des Protokolls Bergwald, den Bergwald als naturnahen Lebensraum zu erhalten, erforderlichenfalls zu entwickeln oder zu vermehren und seine Stabilität zu verbessern, so ist die Voraussetzung für die Erfüllung dafür eine pflegliche, naturnahe und nachhaltig betriebene Bergwaldwirtschaft erforderlich (Art. 1 Bergwaldprotokoll). Auch hier wird kein absolutes Verbot festgelegt, Bergwald zu nutzen. Im Rahmen von Nutzungen sollen natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden, ein gut strukturierter, stufiger Bestandaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt, autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt und Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben und wird durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird gemäß Art. 2 Bergwaldprotokoll soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der Waldökosysteme zu berücksichtigen; all dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme (temporärer Schlägerungsbereich rund 2.400 m<sup>2</sup>) verglichen mit dem Gesamtausmaß des Naturschutzgebietes als sehr gering einzustufen ist, so dass auch die Vorgaben des Bergwaldprotokolls eingehalten werden.

Insbesondere sind auch die im Alpenraum typische Vielfalt der Böden und charakteristische Standorte zu bewahren und zu fördern (Art. 8 Abs. 4 Bodenschutzprotokoll). Hierbei kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu (Art. 8 Abs. 5 Bodenschutzprotokoll). Die Bodenversiegelung im Bereich der drei Stützen ist jedoch als marginal einzustufen, da diese nur jeweils 14 m<sup>2</sup> beträgt. Ein Widerspruch zu diesem Durchführungsprotokoll wird daher nicht erkannt.

Da beim geplanten Projekt das Moor nur überspannt wird, wird auch Art. 9 Bodenschutzprotokoll (Erhaltung von Hoch- und Flachmooren) eingehalten.

Was das Naturschutzgebiet „Warscheneck - Süd – Purgstall - Brunnsteiner Kar“ betrifft, ist zunächst festzustellen, dass sich die Schutzzwecke dieses Naturschutzgebietes inhaltlich im Wesentlichen an das Naturschutzgebiet „Warscheneck- Süd Wurzeralm - Stubwies“ anlehnen und nur geringe gebietsspezifische Unterschiede aufweisen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen und nur ergänzend folgendes ausgeführt.

So befinden sich deutlich größere Abschnitte der Seilbahntrasse in diesem Naturschutzgebiet. Dabei verläuft die Trasse auf etwa 520 m mit einer Breite von etwa 16 m im Bergwald, der vor großteils als Lärchen- Zirbenwald teilweise mit Ausläufern des subalpinen Fichtenwaldes verzahnt ist.

Da die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes „Warscheneck - Süd – Purgstall - Brunnsteiner Kar“ etwa 1.190 ha ausmacht, ist die Flächeninanspruchnahme von etwa 0,832 ha (0,0699 %) aber als geringe Eingriffsfläche zu bezeichnen.

Auch hier gilt, dass sich die beiden Liftrassen (alte, abzureißende und neue) laufend mit zunehmender Höhenlage aneinander annähern. Zudem wird der Bergwald im oberen Bereich zunehmend lichter, so dass die Trasse zunehmend weniger in Erscheinung tritt. Der Ersatzneubau des Liftes ist zwar ein Eingriff, da aber die beanspruchte Fläche nur gerundet 0,07 % beträgt, kommt es aber nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes dieses Naturschutzgebietes. Eine Beeinträchtigung oder Nichtübereinstimmung mit dem Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention kann somit nicht erkannt werden.

Der Schutzzweck der Sicherung alpiner Grasfluren, Rasen, Felsspaltenvegetation und Zwergstrauchheiden sowie von Latschen-Buschwald wird nur unwesentlich beeinträchtigt, da der unmittelbare Eingriff in den Höhenlagen oberhalb der Waldgrenze nur auf die wenigen Standorte der Fundamente der Liftstützen von insgesamt wenigen Quadratmetern begrenzt ist. Durch die dauerhafte Versiegelung von wenigen Quadratmetern (sechs Stützenfundamente mit je rund 14 m<sup>2</sup>) kann von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgegangen werden. Es liegt zwar ein Eingriff vor, jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, die das Gesetz für eine Versagung der Bewilligung voraussetzt, hervorruft.

Auch was die Sicherung und Unterstützung des ungestörten Ablaufes ökologischer Prozesse (Entwicklungen) in allen Bereichen des Schutzgebietes anlangt, ist festzustellen, dass auf Grund der Verlagerung der Sesselliftrasse um durchschnittlich 40 m die Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks nicht als wesentlich bezeichnet werden kann. Im Querungsbereich der Naturschutzgebietsgrenze zum anschließenden Landschaftsschutzgebiet befinden sich die beiden Liftrassen nur 14-15 m auseinander, am weitesten beträgt diese Distanz rund 62 m. In einem ausgedehnten Bergwald ist selbst diese Distanz als geringfügig einzustufen. Auch wenn im Eingriffsbereich der neuen Liftrasse ein ungestörter Ablauf ökologischer Prozesse nicht mehr möglich ist, wird andererseits im Bereich der jahrzehntelang beeinträchtigten Sesselliftrasse eine derartige Entwicklung wieder ermöglicht. Eine wesentliche Beeinträchtigung dieses Schutzzweckes durch eine geringfügige Verlagerung des temporären Eingriffs kann daher nicht festgestellt werden und kann auch keine Beeinträchtigung des Bergwaldprotokolls bei Schlägerung von rund 2.400 m<sup>2</sup> erkannt werden.

Was die Sicherung eines weitestgehend natürlichen und raumtypischen möglichst störungsarmen Landschaftsbildes anlangt, ist ebenfalls auf die Ausführungen zum Naturschutzgebiet „Warscheneck - Süd - Wurzeralm – Stubwies“ zu verweisen, da diese hier gleichermaßen gelten. Allerdings befinden sich hier die beiden Liftrassen (alt und geplant) -wie oben bereits ausgeführt wurde- im Querungsbereich der Naturschutzgebietsgrenze zum südlich angrenzenden Landschaftsgebiet nur mehr etwa 14 bis 15 m auseinander.

Bei einer derartig geringen Distanz von der bisher bestehenden Liftrasse zur geplanten ist kaum ein optisch wahrnehmbarer Unterschied feststellbar. Selbst wenn man die weiteste Distanz von 62 m annimmt, so ist davon auszugehen, dass diese Distanz in einem ausgedehnten Bergwald im Landschaftsbild als vergleichsweise gering einzustufen ist. Zwar wird eingeräumt, dass sich zunächst die Eingriffswirkung verstärkt, da das Aufkommen von Bäumen und Sträuchern im Bereich der zu rekultivierenden Trasse einige Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird, allerdings wird bereits nach einigen Jahren wieder ein Jungwaldstadium erkennbar sein. Mit zunehmendem Alter wird die optische Zusatzbelastung im Laufe der Zeit allmählich wieder verringert. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks kann daher nicht erkannt werden.

Wesentlich ist der Schutzzweck der Vermeidung der Errichtung zusätzlicher Bauwerke oder maßgeblicher Vergrößerungen bestehender Bauwerke sowie infrastruktureller Einrichtungen (insbesondere Pisten- und Lifтанlagen sowie Klettersteige).

Dieser Teilaspekt des Schutzzweckes ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Vorhabens, wobei sich dieser Schutzzweck konkret auf die Errichtung zusätzlicher Bauwerke zu einem rechtmäßigen Bestand bezieht. Im konkreten Fall handelt es sich jedoch um Bauten, die im Naturschutzgebiet als Ersatz für eine rechtmäßig bestehende Anlage samt aller Anlagenteile zu sehen ist.

Auch hier ist festzustellen, dass es nur zu einer Verlagerung der Lifтанlage kommt, die nunmehr zwischen 62 m und 15 m weiter südlich verlaufen wird. Da die alte Liftrasse nach Abbau der Seilbahn abgebaut und der Bereich rekultiviert wird, kommt es zu keiner wesentlichen

Beeinträchtigung des genannten Schutzzweckes und entspricht auch den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention (s.unten).

Da als Eingriff in ein Naturschutzgebiet auch jene gelten, die von außen auf das Naturschutzgebiet einwirken (vgl. § 3 Z 3 Oö. NSchG 2001), hat die im Landschaftsschutzgebiet bestehende und sich im unmittelbaren Nahbereich des Naturschutzgebietes befindliche Sesselliftanlage auch Auswirkungen auf den Schutzzweck des genannten Naturschutzgebietes. Eine Verlagerung innerhalb geringer Distanzen (zwischen 15 und 62 m) kann aber nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Sicherung eines weitest gehenden natürlich und raumtypischen, möglichst störungsarmen Landschaftsbildes führen, da derartige Distanzen im Bereich eines ausgedehnten Bergwaldes nach Ansicht des [REDACTED] als ausgesprochen gering einzustufen sind.

Im Bereich dieses Naturschutzgebietes werden sechs Stützenfundamente errichtet, wodurch sich eine dauerhafte Rodungsfläche samt Bodenversiegelung im Ausmaß von insgesamt etwa 85 m<sup>2</sup> im Bergwald ergibt. Unter der Berücksichtigung der projektierten Entfernung der alten Liftanlage konnte jedoch eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht festgestellt werden. Es liegt zwar ein Eingriff vor, wenn rund 85 m<sup>2</sup> dauerhaft für das Fundament versiegelt werden, eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes kann dadurch jedoch nicht festgestellt werden, wenn man die Größe des Naturschutzgebietes betrachtet.

Selbst die Rodungsflächen im Ausmaß von rund 0,83 ha für die Seilbahntrasse führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks, wird doch der alte Lift entfernt und die alte Trasse wieder aufgeforstet und rekultiviert. Die verbleibende Restbelastung (Dauer der Wiederbewaldung und eine etwas breitere Trasse) ist jedoch unter den naturräumlich vorhandenen Rahmenbedingungen ökologisch vertretbar und stellt keine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar.

Was die Übereinstimmung mit den Durchführungsprotokollen zur Alpenkonvention anlangt, so ist diese gegeben. Dabei haben neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen. Dies gilt analog auch für Ersatzneubauten, eine Entfernung der alten Anlagen erfolgt.

Da Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls nur ein erhöhtes Bewilligungserfordernis im Umgang mit Eingriffen in Schutzgebieten festlegt, da diese nur im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten sind, ist eine Übereinstimmung mit diesem Protokoll gegeben, da keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke dieses Naturschutzgebietes erkannt werden konnte. Dieses Protokoll wurde im vorliegenden Fall somit berücksichtigt.

Auch das Bergwaldprotokoll legt kein absolutes Verbot fest, Bergwald nicht zu nutzen. Im Rahmen von Nutzungen sollen natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden, ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt, autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt und Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben und wird durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Die Inanspruchnahme des Bergwalds für Erholungszwecke wird gemäß Art. 2 Bergwaldprotokoll soweit gelenkt und notfalls eingeschränkt, dass die Erhaltung und Verjüngung von Bergwäldern nicht gefährdet werden. Insgesamt ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme (Schlägerungsbereich rund 0,8 ha) verglichen mit dem Gesamtausmaß des Naturschutzgebietes als sehr gering einzustufen ist, so dass auch die Vorgaben des Bergwaldprotokolls eingehalten werden.

Gemäß Bodenschutzprotokoll kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu (Art. 8 Abs. 5 Bodenschutzprotokoll). Die Bodenversiegelung im Bereich von sechs Stützen ist jedoch als marginal einzustufen, da diese nur jeweils 14 m<sup>2</sup> beträgt. Ein Widerspruch zu diesem Durchführungsprotokoll wird daher nicht erkannt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

## 2. Landschaftsschutzgebiete:

Gemäß § 11 Oö. NSchG 2001 sind in einer Verordnung, mit der Landschaftsschutzgebiete erklärt werden, zu bestimmen, welche weiteren Vorhaben neben denen in den §§ 5, 9 und 10 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die im § 6 genannten Vorhaben hinaus anzeigepflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgelegt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.

Gemäß § 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das Gebiet „Warscheneck -Süd – Frauenkar“ als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird, bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung und der Betrieb jeglicher Art von Tourismus- und Freizeitanlagen;
2. die Errichtung und Änderung von Standseilbahnen, Seilschwebebahnen, Schräg-, Sessel- und Schlepliften sowie von Schipisten; ferner die Präparierung von Schipisten mit Kunstschnee sowie die Errichtung und Änderung von Beschneiungsanlagen;
3. die Drainagierung von Grundflächen unabhängig vom Flächenausmaß;
4. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Zufahrtsstraßen, etc.;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
6. die ober- und unterirdische Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
7. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen bis 30.000 Volt.

Im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck- Süd -Wurzeralm“ bedürfen über die gemäß § 5 des Oö. NSchG 1995 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. Das Befahren der Grundflächen mit Fahrzeugen, ausgenommen durch die Verfügungsberechtigten und durch von diesen Beauftragten im Rahmen der land-, forst- und jagdwirtschaftlichen Nutzung sowie ausgenommen das Befahren der Zufahrten durch die jeweils Fahrtberechtigten;
2. der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung von Tourismus- und Freizeitanlagen;
3. die Drainagierung von Grundflächen unabhängig vom Flächenausmaß;
4. die Errichtung und Änderung von Wanderwegen, Lehrpfaden, Zufahrtsstraßen etc;
5. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen unabhängig vom Flächenausmaß und von der Änderung der Höhenlage;
6. die ober- und unterirdische Verlegung von Rohrleitungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
7. die Errichtung und die Änderung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen bis 30.000 Volt;
8. das Erschließen und Untersuchen natürlicher Vorkommen bergfreier mineralischer Rohstoffe zum Feststellen der Abbauwürdigkeit entsprechend einer bestehenden Schurfberechtigung.

Bestimmte Vorhaben bedürfen gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 Z im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde. Im vorliegenden Fall werden ergänzend zu den obigen Rechtsgrundlagen gemäß der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen im Zuge des Ersatzneubaus noch folgende Maßnahme durchgeführt:

Z 4: oberhalb einer Meereshöhe von 1.200 m die infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen, wie insbesondere der Neubau und Umbau von Wegen, Rohrleitungen, Fernmelde- und elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen Reparatur-, Instandhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an bestehenden Wegen;

Da sich im Bereich der geplanten Talstation ein namenloses Gerinne befindet, das zur Teichl rinnt, unterliegt dieser Bereich zusätzlich § 10 Abs. 2 Oö. NSchG 2002 iVm mit der Verordnung für den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen (§ 1 Abs 1 Z 3 und der Z 6.6.2. der Anlage der genannten Verordnung).

Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten gemäß § 10 leg.cit. im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen gemäß § 10 Abs. 2 Oö. NSChG 2001 überdies bestimmte Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde. Im vorliegenden Fall ist dies nicht durch die speziellere Landschaftsschutzgebiets-Verordnung abgedeckt:

Lit. f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen.

Unter „Naturhaushalt“ ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSChG 2001 das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur zu verstehen. Dies sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen-, und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.

Eine Bewilligung gemäß den § 5, 9, 10 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider läuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen (§ 14 Abs. 1 Oö. NSChG 2001).

Eine Bewilligung gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSChG 2001 ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen in der in Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 14 Oö. NSChG 2001 sieht eine zweistufige Beurteilung eines Vorhabens insofern vor, als zunächst die eine Prüfung des Vorhabens anhand der Kriterien des Abs. 1 Z 1 vorzunehmen ist. In diesem Beurteilungsschritt muss jede Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der genannten Schutzgüter, die gerade die Erheblichkeitsschwelle gemessen am öffentlichen Interesse am Natur-

und Landschaftsschutz übersteigt, das Vorhaben von der Bewilligungserteilung nach Z 1 ausschließen.

Also auch ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff in die Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 macht, sofern nur gesagt werden kann, er laufe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider, eine Bewilligung nach Z 1 unzulässig und eine Interessenabwägung erforderlich.

Nach erfolgtem Abriss der alten Bergstation erfolgt im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck Süd - Frauenkar“ die Neuerrichtung der neuen Bergstation samt Gastronomiebereich. Auch der Speicherteich [REDACTED] sowie ein Teilabschnitt der Neuerrichtung der Beschneiungsanlage befinden sich in diesem Landschaftsschutzgebiet. Der Abbau der alten Sesselliftanlage und die Neuerrichtung der neuen [REDACTED] bahn samt Überspannung und zwei Stützen erfolgen ebenfalls in einem Teilbereich in diesem Schutzgebiet.

Im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck Süd – Wurzeralm“ erfolgt die Neuerrichtung der gesamten Talstation mit Gerinneinhausung, die Neuerrichtung eines Teilabschnittes der Kabinen-Einseilumlaufbahn samt drei Stützen, die Neuanlage eines Schiweges samt Gerinneverrohrungen, ein Teilabschnitt der Neuerrichtung der Beschneiungsanlage, die Verlegung eines Teilabschnittes des Erdkabels zwischen Seilbahntalstation und dem Stützenpaar 5/6, der Abriss der alten Talstation sowie der Abbau der alten Sesselliftanlage samt Standortrekultivierungen (in Teilabschnitten). Die Neuanlage des Speicherteiches [REDACTED] wurde vom Antragsteller zurückgezogen.

Auf Grund der rechtlichen Vorgaben ist daher zunächst zu prüfen, ob das Vorhaben in der gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 bestimmten Weise dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Verwirklicht werden soll das Projekt in einem touristisch vorbelasteten, jedoch landschaftlich trotzdem attraktiven Bereich und einer weitestgehend naturbelassenen Berglandschaft mit Warscheneck, dem Toten Mann, dem Ramesch sowie der Roten Wand und im Osten dem Stubwieswipfel. Es handelt sich dabei um einen vielgestaltigen alpinen Bereich, der weitläufige alpine Weide-Kulturlandschaftsteile, Moorflächen (Unteres und Oberes Filzmoos sowie angrenzende Niedermoorbereiche), felsdurchsetzte Almflächen, aber auch naturbelassene sub- und hochalpine Hang-, Grat- und Gipfellagen der umgebenden Berge aufweist. Der Teichboden als zentraler Teil der Wurzeralm ist auf Grund der beiden Hochmoore und der angrenzenden Niedermoores sowie der felsdurchsetzten Almflächen sehr naturnahe bzw. naturbelassen und von hoher ökologischer Bedeutung. Neben dem Teichboden finden sich im Nahbereich zum geplanten Projekt auch kleinere Stillgewässer, wie zwei naturnahe kleine Teiche etwa 15 m bzw. 70 m nordöstlich der alten Talstation.

Allerdings ist dieser Bereich aber abschnittsweise durch touristische Einrichtungen wie Gebäude, Liftanlagen, bestehender Speicherteich und Schipisten anthropogen vorbelastet.

Bereits seit langem vorhanden ist der Speicherteich neben dem [REDACTED], der von der alten Talstation etwa 700 m und von der [REDACTED] etwa 400 m in östlicher Richtung entfernt angelegt worden ist. Dieser Speicherteich vermittelt auf Grund seiner länglich elliptischen Form und der künstlichen Böschungen einen naturfernen Eindruck. Die Südflanke des Frauenkars weist deutlich erkennbare Zeichen der touristischen Nutzung auf, wie Pisten, Sessellift, Schotterweg, Schotterpiste bis zur Bergstation, die sich mit naturbelassenen Flächen wie den Moorflächen oder den weitläufigen alpinen Almteilen verzahnen. Je nach Blickrichtung können sich daher unterschiedliche Wahrnehmungen ergeben, die von völliger touristischer Nutzung bis vollständig naturbelassen reichen.

Durch den Ersatzneubau der geplanten Talstation im Ausmaß von 1.261 m<sup>2</sup> am neuen Standort ([REDACTED]), ca. 40-45 m entfernt vom bisherigen Standort, kommt es trotz des Abrisses des bisherigen Sesselliftes samt Talstation und Toilettengebäudes zu einer baulichen Überprägung des Landschaftsbildes, da es zu einer räumlichen Konzentration der Gebäude östlich der [REDACTED] kommt. Verbunden ist damit eine Gerinneeinhausung, was als Umgestaltung des Gewässerbetts zu qualifizieren ist.

Zusätzlich erfolgt durch die geländeverändernden Maßnahmen im westlichen Teilbereich der Talstation, insbesondere im Bereich der vorgesehenen Einfahrtsschneise/Ausfahrtsschneise und bei der Errichtung von Stütze Nr. 3, eine teilweise bzw. vollständige Vernichtung des artenreichen Borstgrasrasens (Bürstling/Nardetum) mit geschützten Pflanzenarten (Arnika, Nardus stricta). Dabei handelt es sich um einen bereits sehr seltenen Lebensraumtyp, der dem FFH - Typ 6230 „Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden“ zuzuordnen ist. Die teilweise Vernichtung dieses Lebensraumtyps wiegt umso schwerer, als sich dieser hier in sehr gutem Zustand befindet und ein kontinuierlicher Bestandsschwund im Laufe der letzten Jahrzehnte erfolgte. Der geplante Ersatzneubau der Talstation führt daher in diesem Bereich zu einer Schädigung der Grundlagen von Pflanzengesellschaften, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Durch die notwendige Einhausung eines kleinen Fließgewässers (Zubringer zur Teichl) auf einer Länge von 40 m neben der geplanten Talstation wird dieser kleine Bach seiner ökologischen Funktionen (auch im angrenzenden Uferbereich) beraubt. Es kommt zu einer Unterbrechung des Gewässerkontinuums, wobei der ökologische Zusammenhang zwischen dem betroffenen Gewässerabschnitt und dem Umland unterbrochen wird.

Mit dem Verlust dieses Zusammenhangs gehen auch auf rund 40 m die ansonsten bestehenden Wechselwirkungen verloren, insbesondere die wichtige Wasser-Land- Übergangszone, die für zahlreiche Organismen die einzige Möglichkeit zur Eiablage, Larvenbildung etc. darstellt. Die ökologische Degradierung der betroffenen Gewässerabschnitte durch die Isolation vom Bachuferbereich und der massiven Veränderung der biotischen und abiotischen Faktoren (Substrateinträge, fehlender Lichteinfall, keine Wandlungsmöglichkeiten von Bachorganismen) führt zu einer Schädigung des Naturhaushaltes, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Durch den Ersatzneubau der Talstation (und der damit verbundenen Entfernung der bisherigen Talstation am alten Standort sowie des Toilettengebäudes) kommt es zwar zu einer Verlagerung der Beeinträchtigung, insgesamt jedoch zu keiner Störung des Landschaftsbildes, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Dies deshalb, weil damit nur eine Verlagerung der Talstation verbunden ist. Während am ursprünglichen Standort Gebäude abgerissen werden, die rund 215 m südwestlich weiter wieder errichtet werden, die noch dazu eine kleinere Überbauungsfläche von rund 541 m<sup>2</sup> aufweist, so dass es zu keiner Störung des Landschaftsbildes, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, kommt.

Was die Errichtung des obersten Abschnittes der Seilbahn oberhalb der Waldgrenze samt Errichtung der Bergstation am bisherigen Standort [REDACTED] samt Anbau eines Gastronomiegebäudes im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck Süd-Frauenkar“ im Ausmaß von ca. 961 m<sup>2</sup> anlangt, kommt es zu einer Vergrößerung der rechtmäßig bestehenden Bausubstanz mit derzeit rund 259 m<sup>2</sup>, die optisch auch umgestaltet wird. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Standort bereits derzeit anthropogen überformt ist. Der oberste Pistenbereich führt über angeschüttetes Gelände, zusätzlich sind bereits derzeit die Bergstation mit Sesselliftrasse samt Rampe und Abfahrtpiste vorhanden.

Aus dem schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz geht eindeutig hervor, dass der Neubau der Bergstation zwar zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führt, aber in einem bereits anthropogen überprägten Bereich erfolgt. Es werden zwar rund 700 m<sup>2</sup> zusätzlich dauerhaft versiegelt und dadurch der Naturhaushalt beeinträchtigt, allerdings sind diese Bereiche derzeit bereits vorbelastete und überprägte Geländebereiche, sodass abgesehen von den Felsbereichen westlich der Bergstation keine Schädigung natürlicher Lebensraumstrukturen gegeben ist. Auf Grund der niedrigeren Bauweise und der Positionierung des Ersatzneubaus in der Böschung eines angeschütteten Geländebereichs wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Verbindung mit der geplanten Bauweise, Materialwahl und Farbgebung soweit reduziert, dass es zu keiner Störung des Landschaftsbildes oder Schädigung des Naturhaushaltes kommt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Was die geplante Errichtung von zwei Speicherteichen anlangt, so ist zunächst darauf zu verweisen, dass der Antrag für den Speicherteich [REDACTED] zurückgezogen wurde. Der verbleibende Speicherteich mit rund 7.070 m<sup>2</sup> Wasserfläche samt geplanten Leitungen, Pumpstationen und einer Kühlturmanlage wird auf dem Grundstück [REDACTED] und geringfügig auf dem Grundstück [REDACTED], beide [REDACTED], im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck Süd- Frauenkar“ errichtet werden.

Dabei wird eine natürliche Mulde im Gelände genutzt und das Aushubmaterial für die Dammschüttung verwendet, die bergseitigen Geländeeinschnitte wiederbewaldet, ansonsten begrünt. Auf Grund der Lage in einem überprägten Bereich bzw. in einer Mulde wird sich der Speicherteich in das Gelände einfügen, zumal die Ausformung nicht strikt geometrisch erfolgt und natürlichen Stillgewässern bestmöglich gleichen soll. Selbst wenn man neben dem Teich noch die Dämme samt Begleitwegen sowie die gepflasterte Überlaufmulde mit der Notentlastung in die Beurteilung miteinbezieht, kommt es lediglich zu einer Restbelastung der Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes; die aber in einem bereits überformten Bereich wirksam wird. Da bereits ein schitouristischer Eindruck im unmittelbar angrenzenden Pistenbereich besteht, wird sich der Eindruck zwar verstärken, aber nicht in einem Ausmaß, dass die Störung des Landschaftsbildes dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Zusätzlich wird hier die Errichtung einer Kühlturmanlage mit drei Kühlturmdoppeleinheiten (insgesamt sechs Kühltürme) erfolgen. Gerade diese sechs Kühltürme, die im unmittelbaren Nahbereich des durch die bereits bestehende Schipiste anthropogen überformten Geländes errichtet werden sollen, stellen einen optisch wirksamen Fremdkörper dar, der sich deutlich von den bereits überformten Strukturen des Umfeldes abheben wird. Bislang waren keine Gebäude oder sonstigen Bauwerke in diesem Bereich vorhanden, so dass die sechs Kühltürme umso deutlicher optisch in Erscheinung treten werden, selbst wenn man davon ausgeht, dass das Landschaftsbild durch die unmittelbar daneben befindliche Schipiste bereits vorbelastet ist. Es kommt daher zu einer Störung des Landschaftsbildes, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Die Rodungen, die im Zusammenhang mit dem Speicherteich notwendig sind, werden sich negativ auf den dort vorhandenen Waldlebensraum auswirken, da nur randlich in den Böschungsbereichen wieder eine Sukzession erfolgen wird. Da keine Etablierung neuer Biotoptypen erfolgen wird und die Außenböschungen der Dämme zwar begrünt, aber nur sporadisch bestockt werden, so ist auch die Wiederentwicklung von Bergwaldstrukturen in diesem Bereich nicht möglich. Dies auch deshalb, weil auf der Dammkrone ein geschotterter Fahrweg (Ausbildung als Schotterrasen) angelegt und lediglich auf der bergseitigen Dammböschung eine Wiederbewaldung erfolgt.

Die Rodungen im Bereich des geplanten Speicherteiches führen zu einer Schädigung des Naturhaushaltes, da nur randlich eine Sukzession erfolgen wird. Im Bereich des Speicherteiches jedoch wird ebenfalls der Naturhaushalt geschädigt, es erfolgt auch keine Etablierung neuer Lebensräume, da der Speicherteich keine für den Naturraum wesentliche ökologische Funktion mehr erfüllen wird, sondern einen reinen Nutzwasserkörper darstellt. Es ist daher die gesetzlich vorgesehene Interessenabwägung durchzuführen.

Was die Errichtung der projektierten Beschneiungsanlage entlang der Pisten und Schiwege sowie die Anschlüsse an den Speicherteich anlangt, so werden die Leitungen unterirdisch in Künetten verlegt und somit im Landschaftsbild nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr in Erscheinung treten. Da der Oberboden abgezogen und die Soden wieder etabliert werden, kommt es dadurch zu keiner wesentlichen Auswirkung auf die betroffenen Lebensräume und damit auf den Naturhaushalt oder die Lebensgrundlagen von Pflanzen,- Pilz,- und Tierarten. Dies gilt auch für die Trinkwasserleitung und der Schmutzwasser-Bergableitung. Von diesen temporären Maßnahmen abgesehen, bleiben dauerhaft nur Schächte und Anschlussvorrichtungen im Nahbereich erkennbar. Lediglich während der Verlegungsarbeiten treten diese im Landschaftsbild signifikant in Erscheinung. Da im oberen Bereich hauptsächlich Felslebensräume vorliegen, werden sich die wieder verfüllten Künetten nicht maßgeblich vom bereits bisher überprägten Gelände abheben. Eine Störung des Landschaftsbildes oder eine Schädigung des Naturhaushaltes in der Form, dass sie dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, kann auf Grund des schlüssigen und widerspruchsfreien Gutachtens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ausgeschlossen werden.

Die blauen Schneekanonen, die temporär bei Bedarf positioniert werden, heben sich auf Grund der Farbgebung und ihres Erscheinungsbildes von den umliegenden natürlichen Strukturelementen ab. Allerdings werden diese nur temporär während des Betriebes im Winter verwendet und sind keine dauerhaften Einrichtungen. Da sich die Eingriffswirkung auf die zeitlich begrenzte Betriebsphase im Winter beschränkt, geht dies mit der intensiven touristischen Nutzung dieses Wintersportgebietes einher.

Außerhalb der Wintersaison sollen diese etwa 180 m von der Bärenhütte entfernt gelagert werden. Diese Lagerung im Freien im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck- Süd - Wurzeralm“ wirkt sich - selbst in diesem anthropogen überprägten Bereich und in der Nähe zum bestehenden Gamering-Lift bzw. der [REDACTED] - optisch als konzentrierte Ansammlung von technischen Geräten aus. Sie heben sich in Farb- und Formgebung deutlich von den umliegenden natürlichen Strukturelementen ab. Es kommt daher zu einer Störung des Landschaftsbildes, die den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zuwiderläuft.

Eine weitere Maßnahme ist die Anlage eines neuen Schiweges als Ersatz für einen bestehenden auf dem [REDACTED] samt vier Gerinnequerungen bzw. Verrohrungen in diesem Bereich sowie damit verbundene geländegestaltende Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck- Süd- Wurzeralm“. Die geringfügigen Geländeänderungen zur Herstellung einer geeigneten Oberfläche für den Schiweg treten bei sorgsamer Ausführung unter Herstellung von natürlich wirkenden Übergängen zu den zu den randlich anschließenden Geländebereichen und nach Wiederentwicklung der Vegetation im Trassenbereich optisch nur mehr unwesentlich in Erscheinung.

Entlang des bestehenden Weges wird es neben einer Änderung der angrenzenden Böschung durch Abgrabungen und Anschüttungen auch zu Rodungen der randlich stockenden Bäume kommen, um die entsprechende Breite des Schiweges gemäß dem eingereichten Projekt zu erreichen. Da es sich aber um keinen größeren, geschlossenen Waldbereich handelt, in dem eine derartige Schneise deutlich sichtbar wäre, sondern um einen lückig bestockten Geländebereich, der durch die Trasse durchschnitten wird, wird sich nach Abschluss der Rekultivierung dieser Bereich wieder in den Landschaftsraum einfügen wird. Eine Störung des Landschaftsbildes, das dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, liegt daher weder bei den damit verbundenen Rodungen noch bei den Geländeänderungen vor.

Anders ist dies jedoch mit den Rohrdurchlässen im Bereich der Gerinnequerungen zu sehen, da Gewässerverrohrungen ökologisch zu den größten Beeinträchtigungen in einem Fließgewässer zählen. Die Rohrleitungen in diesem Bereich weisen Längenzwischen 15 m und 24 m auf und kommt es hier – wie oben bei den Verrohrungen andernorts dargestellt wurde- zu einer Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums. Damit gehen natürliche Lebensräume für Wasserorganismen und die wichtige Verzahnung zwischen Gewässer und Uferbereich verloren. Es kommt daher zu einer Schädigung des Naturhaushaltes, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Dass Gerinneverrohrungen mit einer Länge zwischen 15 und 24 m im Bereich des neu projektierten Schiweges bzw. die Bacheinhausung im Bereich der geplanten Talstation eine Schädigung des Naturhaushaltes darstellen, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und

Landschaftsschutz zuwiderlaufen, wurde bereits ausgeführt. Es kommt dadurch zur vollständigen Isolation der jeweiligen Gerinneabschnitte und zu einer massiven Veränderung der natürlichen biotischen und abiotischen Faktoren (keine Migrationsbewegungen, Änderung der Lichtverhältnisse, Substrateinträge). Auch sind ökologische Wechselwirkungen unterbunden, so dass es zu einem Verlust von ökologischen Nischen, die als Grundlage für die Stabilität des Ökosystems von großer Bedeutung sind, kommt. Auch hier gelangt § 14 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 zur Anwendung.

Was die Störung des Landschaftsbildes generell anlangt, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine rechtmäßige Vorbelastung des Landschaftsraumes durch diverse Gebäude ( [REDACTED] ) und sonstige Anlagen ( [REDACTED] ) vorhanden ist, die jedoch teilweise nach der Errichtung der neuen Talstation wieder abgetragen werden (alte Liftrasse, alte Talstation und Toilettengebäude). Nur aus diesem Grund konnte bei den meisten geplanten Maßnahmen festgestellt werden, dass sie keine solche Störung des Landschaftsbildes hervorrufen, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Dies gilt jedoch nicht für die geplanten sechs Kühltürme, die beim Speicherteich 1 errichtet werden sollen. Zwar liegt – wie oben ausführlich festgestellt wurde – ein anthropogen beeinträchtigter Bereich vor, allerdings sind in diesem Bereich keine landschaftsbildwirksamen Gebäude und Bauwerke vorhanden. Diesbezüglich ist hier ebenfalls in die gesetzlich gebotene Interessenabwägung einzutreten.

Was die Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft anlangt, so ist dies wohl unter dem Aspekt der bereits vorhandenen rechtmäßigen Vorbelastung des Gebiets durch Lifte und diverse Gebäude zu sehen. Die eindrucksvolle Bergkulisse samt den natürlichen, aber teilweise auch anthropogen geprägten bewirtschafteten Bereiche der Wurzeralm sind teilweise bereits seit Jahrzehnten touristisch, vor allem durch rechtmäßige Anlagen des Wintertourismus, genutzt.

Es ist der Erholungswert der Landschaft daher nicht allein auf die Natur- und Kulturlandschaft zu beschränken, sondern ergibt sich dieser für WintersportlerInnen (AlpenschiläuferInnen, LangläuferInnen, TourengerInnen, SnowboarderInnen, etc), aber auch für Wanderer und anderen dementsprechend interessierten Personenkreis auch aus der Nutzung des vorhandenen touristischen Angebots.

Durch den Ersatzneubau der [REDACTED] bahn samt Nebenmaßnahmen wird für einen Teil der BesucherInnen der Erholungswert deutlich gesteigert, weil das Seilbahnangebot und damit das persönliche Erleben wesentlich verbessert und komfortabler gestaltet wird. Für jenen Personenkreis, die nicht Schifahren, sondern wandern bzw. Touren gehen oder nur die Landschaft genießen wollen, kann jedoch – je nach persönlicher Einstellung - der Erholungswert eingeschränkt oder gesteigert werden. Dies deshalb, da die einen Liftanlagen grundsätzlich ablehnen, die anderen, weil sie einen weiteren Blick der Landschaft genießen können, wenn sie sich auf der Bergstation befinden oder einen weiteren Wandereradius genießen. Allerdings sind bereits derzeit Liftanlagen und Pisten vorhanden, so dass sich die Störung des Erholungswertes wohl in Grenzen halten wird und nicht in einer Weise erfolgt, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft. Somit kommt es zu keiner wesentlichen

Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft. Dies kann jedoch nicht für jenen Bereich gelten, an dem die sechs Kühltürme errichtet werden sollen, da diese am Pistenrand als deutlicher anthropogener Fremdkörper in einem Bereich errichtet werden, der von einer Bergkulisse gerahmt in Erscheinung tritt. Auch hier ist die Durchführung einer Interessenabwägung geboten.

§ 14 Oö. NSchG 2001 sieht – wie oben bereits dargestellt wurde - eine zweistufige Beurteilung eines Vorhabens insofern vor, als zunächst die eine Prüfung des Vorhabens anhand der Kriterien des Abs. 1 Z 1 vorzunehmen ist. In diesem Beurteilungsschritt muss jede Schädigung, Beeinträchtigung oder Störung der genannten Schutzgüter, die gerade die Erheblichkeitsschwelle gemessen am öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz übersteigt, das Vorhaben von der Bewilligungserteilung nach Z 1 ausschließen.

Also auch ein vergleichsweise geringfügiger Eingriff in die Schutzgüter des § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 2001 macht, sofern nur gesagt werden kann, er laufe dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwider, eine Bewilligung nach Z 1 unzulässig und eine Interessenabwägung erforderlich. Dies ist für einige Maßnahmen - wie oben bereits dargestellt wurde - der Fall und ist diesbezüglich in die gebotene Interessenabwägung einzutreten.

Für die Interessenabwägung bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichtes dieser Eingriffe ebenso wie dies für die damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen gilt (VwGH v. 29.6.1998, 98/10/0037 und VwGH v. 19.12.1996, 92/10/0016).

Danach kann eine naturschutzbehördliche Bewilligung auch erteilt werden, wenn öffentliche und private Interessen an der Errichtung des Ersatzneubaus der [REDACTED]bahn samt Begleitmaßnahmen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Dabei ist eine sorgfältige und umfassende Abwägung aller offenkundigen oder vorgebrachten Argumente für das beantragte Projekt und dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz vorzunehmen.

Die Anforderungen an eine Begründung für einen auf Grund einer Interessenabwägung ergangenen Bescheid sind nach der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes sehr hoch. Diese muss sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthalten, von denen Ausmaß und Art der verletzten Interessen des Naturschutzes abhängen, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist und über jene Tatsachen, die das öffentliche Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll.

Unter öffentlichem Interesse sind nur solche zu verstehen, die tatsächlich einer über das einzelne Individuum und seiner Wahrnehmung hinausgehenden Öffentlichkeit und deren Interesse zugutekommt (VwGH v. 14.7.2011, 2010/10/0011 u. a.).

Was als öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zu verstehen ist, definiert § 1 Abs. 1 Oö. NSchG 2001. Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

Dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ist in einem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich ein sehr hoher Stellenwert zuzuordnen, handelt es sich dabei doch um Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben. Dieses zu erhalten, liegt daher in einem hohen öffentlichen Interesse. Darüber hinaus sind am geplanten Standort der Talstation geschützte Pflanzen (*Arnica montana*, *Nardus stricta*) vorhanden und kommt es zu einer teilweisen Vernichtung eines Borstgras- Magerrasens (Nardetum) und einer Feuchtbrachefläche (Ansätze von Davallseggenried, Schnabelseggenried mit Wollgrasvorkommen). Diese zu erhalten, liegt in einem sehr hohen öffentlichen Interesse.

Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Gemeinde [REDACTED] im Geltungsbereich der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle liegt, so dass dieser Aspekt im Zuge der Interessenabwägung auch zu berücksichtigen und entsprechend hoch zu gewichten ist (s. weiter unten).

Allerdings kommt der Gutachter – wie oben ausführlich dargelegt wurde - bei einem Großteil der Maßnahmen zum Schluss, dass diese keine derartigen Schädigungen des Naturhaushalts, Störung des Landschaftsbildes und Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft in der Form hervorrufen, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Einige Maßnahmen, wie zB. die Errichtung der Kühltürme, des Speicherteichs oder der Talstation, die Gerinneeinhausungen bzw. Gerinneverrohrungen und die Lagerung der Schneekanonen wurden fachlich negativ beurteilt, so dass diesbezüglich in die Interessenabwägung einzutreten ist. Allerdings sind diese Teile untrennbar mit dem Gesamtprojekt (bzw. mit den positiven Anlagenteilen) verbunden und das Projekt somit nicht teilbar, so dass sich auch die Interessenabwägung auf das gesamte Projekt beziehen muss.

Dem Erhalt von geschützten Pflanzen (*Arnica montana*, *Nardus stricta*) kommt sehr hohes öffentliches Interesse zu, diesen Bereich vor Vernichtung zu schützen, zumal der Bestand der hier vorhandenen Pflanzen in den letzten Jahrzehnten im Schwinden begriffen ist. Auch ein intaktes Landschaftsbild liegt im hohen öffentlichen Interesse, dies ganz besonders in Landschaftsschutzgebieten.

An der Umsetzung des geplanten Projekts besteht zunächst das private Interesse durch das Lukrieren von vermehrten Einnahmen durch eine attraktivere [REDACTED] bahn, die vermehrt Gäste im Sommer und Winter anziehen wird. Darüber hinaus können auch mehr Gäste im Sommer und Winter befördert werden, was sich ebenfalls positiv auf die Einnahmen auswirken wird. Ein vermehrtes Abwandern in attraktivere Schigebiete mit weiteren Fahrstrecken nach Salzburg oder in die Steiermark wird hintangehalten, was ebenfalls im öffentlichen Interesse der Erhaltung und des Ausbaus von touristischen Infrastruktureinrichtungen liegt.

Mit dem Ersatzneubau der [REDACTED] bahn verbunden sind aber auch der Erhalt der bestehenden und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, die einen direkten und indirekten Einfluss auf die regionale Wirtschaft haben. Weiters liegt die ganzjährige Belebung der Region und die Erschließung des Gebiets auch für Familien mit Kindern sowie für Menschen mit eingeschränkter Mobilität im öffentlichen Interesse.

Für viele Familien und Kindergruppen ist der vorhandene, fix geklemmte Sessellift gänzlich ungeeignet, da oft nicht genügend Begleitpersonen vorhanden sind, um den Beförderungsbedingungen zu entsprechen. Die Erhöhung von Sicherheitsstandards - gerade was die Beförderung von kleineren Kindern anlangt - liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse, das in diesem Fall als sehr hoch gewertet wird, geht es doch um die Gesundheit und Sicherheit von Kindern. Auch wenn eingeräumt wird, dass Menschen mit eingeschränkter Mobilität die Abfahrten kaum nutzen werden können, so bietet sich doch von der Bergstation ein erweiterter Blick ins Gebirge, der diesem Personenkreis sonst nicht ermöglicht werden könnte. Das Nichtausgrenzen von Personengruppen liegt ebenfalls im sehr hohen öffentlichen Interesse.

Durch den Ersatzneubau können somit auch Familien und Kindergruppen gefahrloser und bequemer die neue Seilbahn benutzen, es kommt dadurch weiters zu einer gesamtjährigen Belebung der Region, da die Seilbahn einen wesentlichen Beitrag zum bereits seit Jahrzehnten bestehenden touristischen Angebot auf der Wurzeralm beitragen wird. Dies liegt ebenfalls im öffentlichen Interesse, das in diesem Fall als sehr hoch anzusehen ist.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Errichtung der [REDACTED] bahn mit sämtlichen Anlagenteilen größtenteils als Ersatz für die bereits seit einem halben Jahrhundert bestehende und sanierungsbedürftige alte Anlage dient. Der Sanierung und dem Ersatzneubau einer Anlage ist jedenfalls der Vorzug vor gänzlichen Neuanlagen von Schigebieten zu geben, zumal hier der Ersatzneubau nur wenige Meter von der alten Trasse entfernt errichtet wird. Auch darin liegt ein öffentliches Interesse. Weiters wären die bislang getätigten Aufwendungen (und öffentlichen Förderungen) ohne entsprechende Anpassung des Lifts an den Stand der Technik über kurz oder lang ansonsten verloren, da die SchifahrerInnen auf besser ausgestattete Gebiete in Salzburg oder in die Steiermark ausweichen.

Diese vorgebrachten und offenkundigen Interessen sind jedenfalls nicht nur private Interessen, sondern auch öffentliche Interessen, die ebenfalls als sehr hoch bewertet werden. Auch ist zu bedenken, dass der Ersatzneubau nicht dazu dient, um ein völlig neues Schigebiet zu schaffen und zu erschließen, sondern es sich hier um Attraktivierung und ein auf den Stand der Technik Bringen eines bestehenden Liftes bzw. einer bestehenden Tal- und Bergstation handelt. Auch liegt es im öffentlichen Interesse, wenn bereits bestehende Anlagen saniert bzw. adaptiert und keine völlig neuen Schigebiete erschlossen werden.

Da rund 150.000 Schifahrer pro Winter die Wurzeralm besuchen und rund 50.000 Gäste im Sommer auf der Wurzeralm wandern, ist es eindeutig, dass der Bereich Pyhrn-Priel eine Region ist, die vom Tourismus lebt und sich im Aufschwung befindet, da in der Region in den letzten Jahren ca. 600 neue Gästebetten gebaut wurden. Dies zu erhalten, liegt in einem sehr hohen öffentlichen Interesse.

Was die Lage in einem Grundwasserschongebiet anlangt, so verbietet die entsprechende Verordnung nicht per se Maßnahmen. Der Erhalt des Grundwassers als Lebensgrundlage für uns alle liegt in einem besonders hohen öffentlichen Interesse.

Was die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention anlangt, so ist zunächst auf Art. 11 des Naturschutzprotokolls zu verweisen. Soweit für Ausnahmegewilligungen aus dem Schutzbereich

von Landschaftsschutzgebieten eine Interessensabwägung vorgesehen ist, die wiederum das zentrale Instrument des Eingriffsschutzes darstellt, ist die durch Art. 11 Abs. 1 normierte Schutzzweckklausel im Rahmen derselben zu beachten, da im naturschutzrechtlichen Verfahren sämtliche Naturschutzinteressen jenen des Eingriffs in die Natur gegenübergestellt werden (Max Hautzenberg, Das Naturschutzprotokoll und seine unmittelbare Anwendung im österreichischen Naturschutzrecht RdU [2013] 06, S. 237 ff).

Es liegt daher ein besonders hohes öffentliches und privates Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens vor. Allerdings sind noch die besonders hohen Interessen, die sich aus den Durchführungsprotokollen zur Alpenkonvention ergeben, zu gewichten und zu bewerten.

Es im vorliegenden Fall somit ein erhöhter Maßstab anzulegen, da Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls ein erhöhtes Bewilligungserfordernis im Umgang mit Eingriffen in Schutzgebieten festlegt, da diese gemäß der zitierten Bestimmung nur im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten sind und im Zuge der Interessenabwägung diese als entsprechend gewichtig bzw. sehr hoch einzustufen sind.

Dieses erhöhte öffentliche Interesse, die Landschaftsschutzgebiete im Sinne ihrer Schutzzwecke gemäß Art. 11 Abs. 1 des Naturschutzprotokolls zu erhalten, kann aber da aber nur auf die Kriterien des Gesetzes gemäß § 14 leg. cit. (Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen,- Tieren- und Pilzarten, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft bzw. auf die landschaftliche Eigenart oder Schönheit -vgl. § 11 Oö. NSchG 2001) bezogen sein, da für Landschaftsschutzgebiete kein eigener Schutzzweck festgelegt oder definiert wird. Dies wird im vorliegenden Fall auch als besonders hohes öffentliches Interesse am Erhalt des Landschaftsbildes im Geltungsbereich der Alpenkonvention gewertet.

Was die Übereinstimmung mit den Durchführungsprotokollen zur Alpenkonvention anlangt, so ist diese gegeben. Gemäß Art. 12 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Tourismus einigen sich die Vertragsparteien einigen sich darauf, im Rahmen der nationalen Genehmigungsverfahren für Aufstiegshilfen eine Politik zu verfolgen, die außer den Belangen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den ökologischen und landschaftlichen Erfordernissen Rechnung trägt. Dabei haben neue Betriebsbewilligungen und Konzessionen für Aufstiegshilfen den Abbau und die Entfernung nicht mehr gebrauchter Anlagen und die Renaturierung nicht mehr benutzter Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten vorzusehen.

Dabei achten die Vertragsparteien darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen. Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

Diese Regelungen des Tourismusprotokolls werden eingehalten, einerseits durch ein optimiertes Projekt, das mehrfach umgeplant worden war, als auch durch die Vorschreibung von Auflagen zur Abmilderung von Beeinträchtigungen und Störungen. Bei Einhaltung aller Auflagen erfolgt auch der Bau, Unterhalt und Betrieb möglichst landschaftsschonend und ist diese Regelung des Tourismusprotokolls entsprechend in der Interessenabwägung berücksichtigt.

Auch das Bergwaldprotokoll legt kein absolutes Verbot fest, Bergwald nicht zu nutzen. Im Rahmen von Nutzungen sollen natürliche Waldverjüngungsverfahren angewendet werden, ein gut strukturierter, stufiger Bestandsaufbau mit standortgerechten Baumarten angestrebt, autochthones forstliches Vermehrungsgut eingesetzt und Bodenerosionen und -verdichtungen durch schonende Nutzungs- und Bringungsverfahren vermieden werden (Art. 1 Abs 2). Durch die Vorschreibung von Auflagen kann dies eingehalten werden.

Was die Rodungen für die Kühltürme bzw. den Speicherteich im Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck -Süd Frauenkar“ anlangt, so beträgt die Fläche für den Speicherteich samt Begleitmaßnahmen rund 13.000 m<sup>2</sup>. Betrachtet man die Größe dieses Landschaftsschutzgebietes mit rund 48,033 ha, so werden dadurch rund 2,7% der Fläche dieses Schutzgebietes beeinträchtigt. Allerdings kann man in dieser naturräumlichen Situation das unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Warscheneck- Süd - Wurzeralm“ nicht völlig außer Acht lassen, das eine Größe von 257,59 ha aufweist. Wenn man beide Schutzgebiete zusammenrechnet, so ist der Prozentsatz noch deutlich geringer (0,42%).

Dabei ist festzustellen, dass die Flächeninanspruchnahme verglichen mit dem Gesamtausmaß der Landschaftsschutzgebiete als sehr gering einzustufen ist, so dass auch die Vorgaben des Bergwaldprotokolls eingehalten werden.

Gemäß Bodenschutzprotokoll kommt dem Vorsorgeprinzip, welches die Sicherung der Funktionsfähigkeit und Nutzungsmöglichkeit der Böden für verschiedene Zwecke sowie ihre Verfügbarkeit für künftige Generationen im Hinblick auf nachhaltige Entwicklung einschließt, besondere Bedeutung zu (Art. 1 Abs. 5 Bodenschutzprotokoll). Ein Widerspruch zu diesem Durchführungsprotokoll wird aber nicht erkannt. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Einhaltung der Ziele in den Protokollen zur Alpenkonvention ist ebenfalls als sehr hohes öffentliches Interesse zu werten. Wesentlich ist aber allen Durchführungsprotokollen, dass eine gegenseitige Berücksichtigung der jeweiligen Zielsetzungen erfolgen muss (vgl. Art. 3 Tourismusprotokoll, Art. 3 Bodenschutzprotokoll, Art. 2 Bergwaldprotokoll, Art. 4 Naturschutzprotokoll).

Dies bedeutet, dass ein einziges Durchführungsprotokoll nicht völlig losgelöst von allen anderen Protokollen in einem Verfahren heranzuziehen ist, sondern die infrage kommenden Protokolle gemeinsam berücksichtigt und entsprechend hoch gewichtet werden müssen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen, da umfangreiche Auflagen vorgeschrieben werden und damit ein Gleichgewicht aller Zielsetzungen der genannten Protokolle erreicht werden konnte.

Stellt man nun das hohe öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im gegenständlichen Bereich den vorhandenen sehr hohen privaten und öffentlichen Interessen gegenüber, so ist festzustellen, dass die öffentlichen und privaten Interessen am Ersatzneubau des [REDACTED] überwiegen.

Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, stellt eine Wertentscheidung dar, da die konkurrierenden Interessen im vorliegenden Fall zum Teil nicht monetär bewertbar und damit



Weiters ist festzustellen, dass das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz, der als überaus genau und penibel bekannt ist, keinen Anlass gibt, an der Vollständigkeit des Gutachtens zweifeln zu lassen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das IBA-Verzeichnis rechtlich nicht bindend ist, so dass auch kein Anlass besteht, zusätzlich umfangreiche und mehrjährige Kartierungen und Erhebungen in Auftrag zu geben.

Was die alpine Vegetation anlangt, wonach in dem geplanten Bereich der Talstation Flächen vorhanden wären, die sich als flachgründiges sauergrasdominiertes Moor identifizieren lassen, so wird auf den Befund des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz verwiesen. Zwar sind Moorbereiche auf der Wurzeralm vorhanden und diese auch Teil des Naturschutzgebietes, allerdings liegen diese Moorbereiche abseits der geplanten Talstation bzw. des geplanten Projekts. Lediglich ein Teilbereich wird überspannt, Baumaßnahmen finden dort jedoch nicht statt.

Allfällige Beeinträchtigungen durch die Errichtung des bereits seit langem bestehenden Speicherteichs nahe des [REDACTED] und das Vorbringen „die Behörde habe damals die Biotopkartierung als Niedermoorbreich ignoriert“, sind auch nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Allerdings hat der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz rechtmäßig bestehende Bauten und Anlagen in seinem Befund aufzunehmen und in der Bewertung zu berücksichtigen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich das beantragte Vorhaben und seine unmittelbaren Auswirkungen zu beurteilen sind. Frühere Bewilligungsverfahren können mit den Einwendungen der [REDACTED] nicht mehr aufgerollt werden, da diese seit langem rechtskräftig geworden sind. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die rechtmäßige Vorbelastung in Befund und Gutachten des Amtssachverständigen zu berücksichtigen war, was auch umfassend erfolgt ist.

Dass die Wurzeralm als Lebensraum von Moosarten relevant ist, spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass der „Teichlboden“ durch Verordnung der Oö. Landesregierung als Europaschutzgebiet bezeichnet wurde (LGBl. Nr. 59/2019). Dieses Europaschutzgebiet wurde in jenem Bereich ausgewiesen, in denen sich arten- und zahlenmäßig die geeignetsten Flächen für Moosarten, die von der EU verlangt wurden, befinden.

Allerdings liegt dieses Europaschutzgebiet weit abseits der geplanten Maßnahmen am anderen Ende des Teichlbodens. Insofern ist es auch richtig, dass die Wurzeralm wegen ihrer unterschiedlichen Moose, aber auch wegen diverser Moorarten jedenfalls Natura 2000 würdig ist. Diesbezüglich wird daher auf das ausgewiesene Europaschutzgebiet „Teichlboden“ verwiesen.

Was den Einwand anlangt, das Areal liege im Erweiterungsgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen und gleichzeitig würden EU und Republik Österreich im Rahmen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 einen Schutzgebietsanteil von 30 % anpeilen, ist festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die geltende Sach- und Rechtslage anzuwenden sind. Die Erweiterung des Nationalparks Oö. Kalkalpen ist derzeit noch nicht spruchreif. Auch die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2030 wird in Österreich noch mit den Bundesländern diskutiert, sodass sie einer Entscheidung noch nicht zugrunde gelegt werden kann.

Was den Einwand betrifft, dass im Gutachten die indirekten Auswirkungen infolge erhöhter Besucherfrequenz nicht bewertet worden sei, ist festzustellen, dass nur die unmittelbaren, direkten Auswirkungen des konkreten Projektes unter Berücksichtigung der rechtmäßig bestehenden Vorbelastung zu bewerten ist. Gegenstand des Verfahrens ist ausschließlich das eingereichte Projekt. Zu beurteilen sind dabei die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die gesetzlich normierten Schutzgüter (Schutzzweck bzw. Naturhaushalt, Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen,- Pilz- und Tierarten, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft). Dies entspricht der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (vgl. LVwG vom 18.11.2021, 552090/10/SE).

Zur geforderten Bewertung der Summenwirkung ist anzuführen, dass rechtmäßig bestehende Anlagen im Befund aufzunehmen sind und das Landschaftsbild als dementsprechend vorbelastet zu bewerten ist. Dies ist im vorliegenden Fall entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und im Einklang der Judikatur auch erfolgt. Das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ist schlüssig, widerspruchsfrei und vollständig. Eine Ergänzung hinsichtlich nicht relevanter Fakten (indirekte Auswirkungen) ist daher nicht notwendig und wäre rechtlich nicht gedeckt.

Was die Fragen im Zusammenhang mit der Interessensabwägung betreffen, so ist auch hierfür festzustellen, dass alle bekannten und offenkundigen öffentlichen und privaten Interessen ausreichend dargelegt und bewertet wurden.

Ob sich der Bau für den Antragsteller rechnet und wie hoch die Kosten für den beschneiten Pistenkilometer aussehen, ist kein Interesse, das für die Behörde relevant ist. Auch kann die Behörde nicht erkennen, inwieweit der Amortisierungszeitraum oder wie hoch jener Prozentsatz sei, der für den Bau als auch den Betrieb durch öffentliche Gelder (Förderungen) abgedeckt werde, relevant sein soll. Dies deshalb, da Förderungen in der Regel erst nach Vorliegen aller Bewilligungen gewährt werden und diese im derzeitigen Stadium vor dem Vorlegen aller Bewilligungen wohl kaum in der konkreten Höhe bekannt sind.

So sehr auch das Interesse der [REDACTED] an der Nichtverwirklichung des Projekts verständlich ist, so kann trotzdem von einer Behörde nicht eine Bewilligung versagt werden, weil ein Bau nach Ansicht der Behörde zu teuer sei oder sich nach Ansicht der Behörde nicht rentiere. Würde man dieser Argumentation folgen, könnten sämtliche (Bau)-bewilligungen grundsätzlich mit diesem Argument verhindert werden und wäre dies ein unrechtmäßiger Eingriff in die Sphäre des Antragstellers ohne gesetzliche Deckung.

Zukünftige allfällig gewährte Förderungen des Betriebes oder des Baus sind daher keine Fakten, die für eine Entscheidung zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung relevant sind. Auch ist bedenken, dass die Gewährung einer Förderung durch das Land auch ein gewisses öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens darstellt. Weiters kann nicht prognostiziert werden, ob beispielsweise in zehn Jahren noch eine Förderung für den Betrieb gewährt wird. Insofern vermag die [REDACTED] nicht aufzeigen, in wie weit ihr Vorbringen in die Interessenabwägung einzubeziehen ist.

Dies gilt auch für die Sicherheit und Effizienz der voraussichtlich eingesetzten öffentlichen Mittel; zusätzlich können zukünftige ungewisse Ereignisse nicht zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung einer Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Was die Frage von Klimaprognosen und Niederschlagsprognosen für verschiedene Regionen anlangt, so kann der Klimawandel wohl nicht geleugnet werden. Allerdings handelt es sich hier um ein Schigebiet im Gebirge von etwa 1.400 m (Talstation) bis 1.800 m Seehöhe (Bergstation), in dem noch eine entsprechende Schneesicherheit vorhanden ist, die durch die Beschneiungsanlage zusätzlich absichert wird.

Was Sicherstellungen z.B. für die Rekultivierung bei Massenrohstoffabbau anlangt, so ist wohl hier eine Sicherheitsleistung gemeint, die jedoch nur dann vorgeschrieben werden kann, soweit dies im Einzelfall geboten scheint. Dies im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben.

Was den Antrag der [REDACTED] anlangt, die Behörde möge die Lebensdauer der Wintersportanlage auf Basis wissenschaftlicher Prognosen der Schneesicherheit abschätzen und ihren Erwägungen der Interessen zugrunde legen, ist festzustellen, dass die [REDACTED] damit nicht aufzuzeigen kann, warum dies entscheidungsrelevant sein sollte. Abgesehen davon, dass es sich dabei um zukünftige Prognosen handelt, die zum derzeitigen Zeitpunkt keiner Entscheidung zugrunde gelegt werden können, wird auch darauf hingewiesen, dass es nicht nur um die Frage der Schneesicherheit geht, sondern allenfalls auch um unbekanntere Entwicklungen im Bereich des Stands der Technik, die eine aus heutiger Sicht „vorzeitige“ Sanierung verlangen könnte, die derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

Was den Einwand anlangt, eine Bewilligung im Landschaftsschutzgebiet durch Auflagenvorschreibungen sei nicht möglich, denn die Anlagenteile seien zu dominant und zu groß dimensioniert, als dass man sie in der geschützten Landschaft verstecken könne, ist festzustellen, dass eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen ist, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Dies ist im vorliegenden Fall durch die zahlreichen Auflagen des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz erfolgt, der als überaus genau und penibel bekannt ist und den Sachverhalt umfassend fachlich geprüft hat.

Wenn die [REDACTED] Festlegungen vermisst, in welche Richtung sich das Gebiet der Wurzeralm in Zukunft nachhaltig entwickeln soll, so ist dies keine Sache, die in einem Bewilligungsverfahren zu klären ist. Dass indirekte Folgemaßnahmen, wie vermeintlich absehbare Pistenverbreiterungen aus Sicherheitsgründen auf Grund der höheren Schifahrerzahlen drohen oder vorzeitige Sanierungen notwendig wären, ist festzustellen, dass bereits mehrfach ausgeführt wurde, dass nur die unmittelbaren Auswirkungen des geplanten Projekts zu berücksichtigen sind. Allenfalls später kommende Pistenverbreiterungen - aus welchen Gründen auch immer - sind derzeit nicht Verfahrensgegenstand, da sie nicht einreicht wurden.

Was die Lage in einem Grundwasserschongebiet anlangt, so bedeutet dies nicht automatisch, dass damit keine naturschutzbehördliche Bewilligung möglich ist. Allfällige wasserrechtliche Auswirkungen sind in einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren zu prüfen.

Da sich die Einwendungen der [REDACTED] ausschließlich auf rechtliche Gründe stützte, war auch keine Ergänzung des Gutachtens des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen, zumal die vorgebrachten Bedenken größtenteils rechtlich irrelevant sind (Widerspruch zur Biodiversitätsstrategie der EU, Biodiversitätsstrategie für Österreich, die Behauptung, wonach IBAs verbindlich festgelegt sind oder dass die Vorbelastung des Gebietes irrelevant sei, etc).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zu III.**

Gegenstand dieses Bescheids ist eine Bewilligung gemäß § 25 Abs. 5 und § 14 Oö. NSchG 2001.

Laut § 1 Abs. 1 des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 50/2020 haben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und in den Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (das sind die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und der Bundesvollziehung) die Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten der Landesverwaltung beträgt gemäß Tarifpost 99 der Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 – Oö. LVV 2011, LGBl. Nr. 118/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2021 für alle nicht unter die Tarifposten 95 bis 98 fallenden Bewilligungen und Prüfungen von Anzeigen nach dem Oö. NSchG 2001 43 Euro. Die Ausnahmegewilligung gemäß § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001 fällt nicht unter die Tarifposten 95 bis 98. Es liegt auch keine ausschließliche Bewilligung in einem Europaschutzgebiet vor, die zu einer Ausnahme von der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben führen würde. Aus diesem Grund ist für den gegenständlichen Fall für die Bewilligung im Naturschutzgebiet die Tarifpost 99 der Oö. LVV 2011 anzuwenden.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben für die Bewilligung gemäß § 5 Z 7 Oö. NSchG 2001 liegt in den bezogenen Gesetzes- bzw. Ordnungsstellen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.



8. Bereitstellung des Bescheides auf der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2  
Oö. NSchG 2001 für berechnigte Umweltorganisationen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.